

(Diskussionsentwurf)**Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge
(Vergabeverordnung – VgV)**

Die Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABl. EU Nr. L 94 S. 65) in deutsches Recht.

Aufgrund des § 113 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom ... (BGBl. I S. ...) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates: *[Anpassungen an Mantelverordnung erforderlich]*

Inhaltsübersicht

[...]

Inhalt

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen und Kommunikation	6
Unterabschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen	6
§ 1 Gegenstand und Anwendungsbereich	6
§ 2 Vergabe von Bauaufträgen.....	6
§ 3 Schätzung des Auftragswerts	7
§ 4 Gelegentliche gemeinsame Auftragsvergabe.....	9
§ 5 Wahrung der Vertraulichkeit.....	10
§ 6 Vermeidung von Interessenkonflikten	10
§ 7 Mitwirkung an der Vorbereitung des Vergabeverfahrens	12
§ 8 Dokumentation und Vergabevermerk.....	12
Unterabschnitt 2 Kommunikation	14
§ 9 Grundsätze der Kommunikation	14
§ 10 Anforderungen an die verwendeten elektronischen Mittel	15

§ 11	Anforderungen an den Einsatz elektronischer Mittel im Vergabeverfahren	16
§ 12	Einsatz alternativer elektronischer Mittel bei der Kommunikation	17
§ 13	Allgemeine Verwaltungsvorschriften	17
Abschnitt 2 Vergabeverfahren.....		18
Unterabschnitt 1 Verfahrensarten		18
§ 14	Wahl der Verfahrensart	18
§ 15	Offenes Verfahren	22
§ 16	Nicht offenes Verfahren	22
§ 17	Verhandlungsverfahren	24
§ 18	Wettbewerblicher Dialog.....	26
§ 19	Innovationspartnerschaft	29
§ 20	Angemessene Fristsetzung; Pflicht zur Fristverlängerung.....	32
Unterabschnitt 2 Besondere Methoden und Instrumente in Vergabeverfahren		33
§ 21	Rahmenvereinbarungen	33
§ 22	Grundsätze für den Betrieb dynamischer Beschaffungssysteme	36
§ 23	Durchführung von Verfahren mithilfe dynamischer Beschaffungssysteme.....	36
§ 24	Fristen beim Betrieb dynamischer Beschaffungssysteme	38
§ 25	Grundsätze für die Durchführung elektronischer Auktionen	39
§ 26	Durchführung elektronischer Auktionen	40
§ 27	Fristen für die Durchführung elektronischer Auktionen	42
§ 28	Elektronische Kataloge.....	43
Unterabschnitt 3 Vorbereitung des Vergabeverfahrens		44
§ 29	Markterkundung.....	44
§ 30	Vergabeunterlagen	45
§ 31	Aufteilung nach Losen.....	45

§ 32	Leistungsbeschreibung	46
§ 33	Technische Anforderungen	48
§ 34	Nachweisführung durch Bescheinigungen von Konformitätsbewertungsstellen	49
§ 35	Nachweisführung durch Gütezeichen	50
§ 36	Nebenangebote	51
§ 37	Unteraufträge	51
Unterabschnitt 4 Veröffentlichungen, Transparenz.....		53
§ 38	Auftragsbekanntmachung, Beschafferprofil	53
§ 39	Vorinformation	53
§ 40	Vergabebekanntmachung; Bekanntmachung über Auftragsänderungen	55
§ 41	Veröffentlichung von Bekanntmachungen.....	57
§ 42	Bereitstellung der Vergabeunterlagen	58
Unterabschnitt 5 Anforderungen an Unternehmen; Eignung.....		59
§ 43	Auswahl der geeigneten Unternehmen	59
§ 44	Rechtsform von Unternehmen und Bietergemeinschaften	59
§ 45	Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung.....	60
§ 46	Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit.....	61
§ 47	Technische und berufliche Leistungsfähigkeit.....	62
§ 48	Eignungslleihe.....	65
§ 49	Beleg der Eignung und des Nicht-Vorliegens von Ausschlussgründen.....	66
§ 50	Beleg der Einhaltung von Normen der Qualitätssicherung und des Umweltmanagements	68
§ 51	Beleg für das Nicht-Vorliegen von Ausschlussgründen	69
§ 52	Begrenzung der Anzahl der Bewerber.....	70
Unterabschnitt 6 Einreichung, Form und Umgang mit Angeboten, Teilnahmeanträgen und Interessenbestätigung		71
§ 53	Aufforderung zur Interessenbestätigung, zur Angebotsabgabe, zur Verhandlung oder zur Teilnahme am Dialog	71

§ 54	Form und Übermittlung der Angebote, Teilnahmeanträge und Interessenbestätigungen	73
§ 55	Aufbewahrung ungeöffneter Angebote, Teilnahmeanträge und Interessenbekundungen.....	75
§ 56	Öffnung der Angebote	76
Unterabschnitt 7 Prüfung und Wertung der Angebote; Zuschlag		76
§ 57	Prüfung der Angebote; Nachforderung von Unterlagen	76
§ 58	Ausschluss von Angeboten	77
§ 59	Zuschlag und Zuschlagskriterien	78
§ 60	Berechnung von Lebenszykluskosten	79
§ 61	Ungewöhnlich niedrige Angebote	80
§ 62	Ausführungsbedingungen	81
§ 63	Unterrichtung der Bewerber und Bieter.....	81
§ 64	Aufhebung von Vergabeverfahren	82
Abschnitt 3 Besondere Vorschriften für die Vergabe von sozialen und anderen besonderen Dienstleistungen		83
§ 65	Vergabe von Aufträgen für soziale und andere besondere Dienstleistungen.....	83
§ 66	Grundsätze für die Vergabe von Aufträgen	84
§ 67	Ergänzende Verfahrensregeln.....	84
§ 68	Veröffentlichungen, Transparenz	85
Abschnitt 4 Besondere Vorschriften für die Beschaffung energieverbrauchsrelevanter Leistungen und von Straßenfahrzeugen		86
§ 69	Beschaffung energieverbrauchsrelevanter Liefer- oder Dienstleistungen.....	86
§ 70	Beschaffung von Straßenfahrzeugen	88
Abschnitt 5 Planungswettbewerbe.....		89
§ 71	Anwendungsbereich	89
§ 72	Veröffentlichung, Transparenz	89
§ 73	Vorschriften für die Ausrichtung	90
§ 74	Preisgericht	91

Abschnitt 6 Besondere Vorschriften für die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen	92
Unterabschnitt 1 Allgemeines	92
§ 75 Anwendungsbereich und Grundsätze	92
§ 76 Verfahrensart.....	92
§ 77 Eignung	93
§ 78 Zuschlag	94
§ 79 Kosten	94
Unterabschnitt 2 Planungswettbewerbe für Architekten- und Ingenieurleistungen	95
§ 80 Grundsätze und Anwendungsbereich für Planungswettbewerbe	95
§ 81 Durchführung von Planungswettbewerben	95
§ 82 Aufforderung zur Verhandlung; Nutzung der Ergebnisse des Planungswettbewerbs.....	97
Abschnitt 7 Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	97
§ 83 Übergangsbestimmungen	97

Erläuterungen der Abkürzungen:

- öAG: öffentlicher Auftraggeber
- VRL: EU-Vergaberichtlinie (Richtlinie 2014/24/EU)

	§§ (neu)	Anmerkungen / Begründung	VRL (RL 2014/24/EU)	VgV, VOL/A, VOB/A, VOF <u>alt</u> // GWB-E
	Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen und Kommunikation			
	Unterabschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen			
	<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;">Gegenstand und Anwendungsbereich</p> <p>(1) Diese Verordnung trifft nähere Bestimmungen über das einzuhaltende Verfahren bei der dem Teil 4 des GWB unterliegenden Vergabe von öffentlichen Aufträgen und bei der Ausrichtung von Wettbewerben durch öffentliche Auftraggeber.</p> <p>(2) Diese Verordnung ist nicht anzuwenden auf die Vergabe von öffentlichen Aufträgen und die Ausrichtung von Wettbewerben durch Sektorenauftraggeber zum Zweck der Ausübung einer Sektorentätigkeit.</p> <p>(3) Diese Verordnung ist nicht anzuwenden auf die Vergabe von verteidigungs- oder sicherheitsspezifischen öffentlichen Aufträgen.</p>	<p>Anmerkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abgrenzung des Anwendungsbereichs zur SektVO und KonzVgV; ggf. auch zum Verkehrsbereich und zur VSVgV. • Schwellenwerte werden im GWB geregelt. Dort dynamische Verweisung auf die jeweilige EU-Regelung. • Die Abgrenzung des <u>Anwendungsbereichs</u> erfolgt im GWB, auch im Hinblick auf die Verordnungsermächtigung. • Absatz 2: Wortlaut nach § 136 GWB-E • Absatz 3: Begriff der verteidigungs- oder sicherheitsspezifischen öffentlichen Aufträge wurde durch § 104 Abs. 1 GWB-E eingeführt. 		<p>§ 1 VgV § 1 EG VOL/A § 1 EG VOB/A</p>
	<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;">Vergabe von Bauaufträgen</p> <p>Für die Vergabe von Bauaufträgen sind der Abschnitt 1 und Abschnitt 2, Unterabschnitt 2 anzuwenden. Im Übrigen ist Abschnitt 2 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A) in der Fassung der Bekanntmachung vom xx.xx.xStand: 24.08.2015xxx (BAnz. Nr. x vom [Datum]) anzuwenden.</p>	<p>Anmerkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Schaltparagraf</u>, in dem der <u>statische</u> Verweis auf die neue <u>VOB/A EU</u> enthalten ist und die VgV-Vorschriften aufgelistet werden, die auch für Bauaufträge gelten. • Dies sind im Einzelnen: <ul style="list-style-type: none"> – Schätzung des Auftragswerts, – gelegentliche gemeinsame Auftragsvergabe – Wahrung der Vertraulichkeit – Vermeidung von Interessenkonflikten – Mitwirkung an der Vorbereitung des Vergabeverfahrens 		<p>§ 6 VgV</p>

	§§ (neu)	Anmerkungen / Begründung	VRL (RL 2014/24/EU)	VgV, VOL/A, VOB/A, VOF <u>alt</u> // GWB-E
		<ul style="list-style-type: none"> – Dokumentation und Vergabevermerk – grundlegende Vorschriften zur eVergabe – besondere Methoden und Instrumente in Vergabeverfahren, z.B. dynamische Beschaffungssysteme 		
	<p style="text-align: center;">§ 3 Schätzung des Auftragswerts</p> <p>(1) Bei der Schätzung des Auftragswerts ist vom voraussichtlichen Gesamtwert der vorgesehenen Leistung ohne Umsatzsteuer auszugehen. Dabei ist der Wert der Leistungen, die in einem funktionalen Zusammenhang stehen, bei der Auftragswertberechnung zusammenzurechnen. Zudem sind etwaige Optionen oder Vertragsverlängerungen zu berücksichtigen. Sieht der öffentliche Auftraggeber Prämien oder Zahlungen an den Bewerber oder Bieter vor, sind auch diese zu berücksichtigen.</p> <p>(2) Die Wahl der Methode zur Berechnung des geschätzten Auftragswerts darf nicht in der Absicht erfolgen, die Anwendung der Bestimmungen des Teils 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen oder dieser Verordnung zu umgehen. Eine Auftragsvergabe darf nicht so unterteilt werden, dass sie nicht in den Anwendungsbereich der Bestimmungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen oder dieser Verordnung fällt, es sei denn, es liegen objektive Gründe dafür vor.</p> <p>(3) Maßgeblich für die Schätzung des Auftragswertes ist der Zeitpunkt, zu dem die Auftragsbekanntmachung abgesendet oder das Vergabeverfahren auf andere Weise eingeleitet wird.</p> <p>(4) Der Wert einer Rahmenvereinbarung oder eines dynamischen Beschaffungssystems wird auf der Grundlage des geschätzten Gesamtwertes aller Einzelaufträge berechnet, die während der gesamten Laufzeit einer Rahmenvereinbarung oder eines dynamischen Beschaffungssystems geplant sind.</p>	<p>Anmerkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Absatz 1 Satz 1: Umsetzung von Art. 5 Abs. 1 UA 1 VRL • Absatz 1 Satz 4: Umsetzung von Art. 5 Abs. 1 UA 2 VRL • Absatz 2: Umsetzung von Art. 5 Abs. 3 VRL • Absatz 3: Umsetzung von Art. 5 Abs. 4 VRL • Absatz 4: Umsetzung von Art. 5 Abs. 5 VRL 	Art. 5	§ 3 VgV § 3 VSVgV

	§§ (neu)	Anmerkungen / Begründung	VRL (RL 2014/24/EU)	VgV, VOL/A, VOB/A, VOF <u>alt</u> // GWB-E
	<p>(5) Der zu berücksichtigende Wert im Falle einer Innovationspartnerschaft entspricht dem geschätzten Gesamtwert der Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten, die während sämtlicher Phasen der geplanten Partnerschaft stattfinden sollen, sowie der Liefer- oder Dienstleistungen, die zu entwickeln und am Ende der geplanten Partnerschaft zu beschaffen sind.</p> <p>(6) Bei der Schätzung des Auftragswertes von Bauleistungen ist neben dem Auftragswert der Bauaufträge der geschätzte Gesamtwert aller Liefer- und Dienstleistungen zu berücksichtigen, die für die Ausführung der Bauleistungen erforderlich sind und vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>(7) Kann die beabsichtigte Beschaffung zu einem Auftrag führen, der in mehreren Losen vergeben wird, ist der geschätzte Gesamtwert aller Lose zugrunde zu legen. Bei Lieferaufträgen gilt dies nur für Lose über gleichartige Lieferungen. Erreicht oder überschreitet der geschätzte Gesamtwert den maßgeblichen Schwellenwert, gilt diese Verordnung für die Vergabe jedes Loses.</p> <p>(8) Öffentliche Auftraggeber können bei der Vergabe einzelner Lose von Absatz 7 Satz 3 abweichen, wenn der geschätzte Nettowert des betreffenden Loses bei Liefer- und Dienstleistungen unter 80 000 Euro und bei Bauleistungen unter 1 000 000 Euro liegt und die Summe der Nettowerte dieser Lose 20 Prozent des Gesamtwertes aller Lose nicht übersteigt.</p> <p>(9) Bei regelmäßig wiederkehrenden Aufträgen oder Daueraufträgen über Liefer- oder Dienstleistungen sowie bei Liefer- oder Dienstleistungsaufträgen, die innerhalb eines bestimmten Zeitraums verlängert werden sollen, ist der Auftragswert zu schätzen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. auf der Grundlage des tatsächlichen Gesamtwertes entsprechender aufeinander folgender Aufträge aus dem vorangegangenen Haushaltsjahr oder Geschäftsjahr; dabei sind voraussichtliche Änderungen bei Mengen oder Kosten möglichst zu berücksichtigen, die während der zwölf Monate zu 	<ul style="list-style-type: none"> • Absatz 5: Umsetzung von Art. 5 Abs. 6 VRL • Absatz 6: Umsetzung von Art. 5 Abs. 7 VRL • Absatz 7: Umsetzung von Art. 5 Abs. 8; Art. 5 Abs. 9 VRL • Absatz 8: Umsetzung von Art. 5 Abs. 10 VRL • Absatz 9: Umsetzung von Art. 5 Abs. 11 a) und b) VRL 		

	§§ (neu)	Anmerkungen / Begründung	VRL (RL 2014/24/EU)	VgV, VOL/A, VOB/A, VOF <u>alt</u> // GWB-E
	<p>erwarten sind, die auf den ursprünglichen Auftrag folgen, oder</p> <p>2. auf der Grundlage des geschätzten Gesamtwertes aufeinander folgender Aufträge, die während der auf die erste Lieferung folgenden zwölf Monate oder während des auf die erste Lieferung folgenden Haushaltsjahres oder Geschäftsjahres, wenn dieses länger als zwölf Monate ist, vergeben werden.</p> <p>(10) Bei Aufträgen über Liefer- oder Dienstleistungen, für die kein Gesamtpreis angegeben wird, ist Berechnungsgrundlage für den geschätzten Auftragswert</p> <p>1. bei zeitlich begrenzten Aufträgen mit einer Laufzeit von bis zu 48 Monaten der Gesamtwert für die Laufzeit dieser Aufträge, und</p> <p>2. bei Aufträgen mit unbestimmter Laufzeit oder mit einer Laufzeit von mehr als 48 Monaten der 48-fache Monatswert.</p> <p>(11) Bei einem Wettbewerb nach § 103 Absatz 6 GWB, der zu einem Dienstleistungsauftrag führen soll, ist der Wert des Dienstleistungsauftrags zu schätzen zuzüglich etwaiger Preisgelder und Zahlungen an Teilnehmer. Bei allen übrigen Wettbewerben entspricht der Wert der Summe der Preisgelder und Zahlungen an Teilnehmer einschließlich des Werts des Dienstleistungsauftrags, der vergeben werden könnte, soweit der Auftraggeber diese Vergabe in der Auftragsbekanntmachung des Wettbewerbs nicht ausschließt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Absatz 10: Umsetzung von Art. 5 Abs. 14 a) und b) VRL 		
	<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;">Gelegentliche gemeinsame Auftragsvergabe</p> <p>(1) Mehrere öffentliche Auftraggeber können vereinbaren, bestimmte öffentliche Aufträge gemeinsam zu vergeben. Dies gilt auch für die Auftragsvergabe gemeinsam mit öffentlichen Auftraggebern aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Die Möglichkeiten zur Nutzung von zentralen Beschaffungsstellen bleiben unberührt.</p> <p>(2) Soweit das Vergabeverfahren im Namen und im Auftrag aller öffentlichen Auftraggeber insgesamt gemeinsam durchgeführt wird,</p>	<p>Anmerkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Beschaffung mittels zentraler Beschaffungsstellen ist in § 120 Abs. 4 GWB geregelt. • Hier wird die ad-hoc-Zusammenarbeit zwischen den öAG geregelt: Die Regelung ergänzt die Möglichkeit zur Nutzung von (dauerhaft eingerichteten) zentralen Beschaffungsstellen um die gemeinsame Auftragsvergabe in einzelnen Fällen. • In Abgrenzung zur zentralen Beschaffungstätigkeit handelt es sich bei der gelegentlichen gemeinsamen Auftragsvergabe um eine <u>punktueller</u> Zusammenarbeit bei 	<p>Art. 38 Art. 39</p>	

	§§ (neu)	Anmerkungen / Begründung	VRL (RL 2014/24/EU)	VgV, VOL/A, VOB/A, VOF <u>alt</u> // GWB-E
	<p>sind diese für die Einhaltung der Bestimmungen über das Vergabeverfahren gemeinsam verantwortlich. Das gilt auch, wenn ein öffentlicher Auftraggeber das Verfahren in seinem Namen und im Auftrag der anderen öffentlichen Auftraggeber allein ausführt. Bei nur teilweise gemeinsamer Durchführung sind die öffentlichen Auftraggeber nur für jene Teile gemeinsam verantwortlich, die gemeinsam durchgeführt wurden. Wird ein Auftrag durch öffentliche Auftraggeber aus verschiedenen Mitgliedstaaten der Europäischen Union gemeinsam vergeben, legen diese die Zuständigkeiten und die anwendbaren Bestimmungen des nationalen Rechts durch Vereinbarung fest und geben das in den Vergabeunterlagen an.</p>	<p>einzelnen öffentlichen Aufträgen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Besonders hervorgehoben wird die Möglichkeit der Zusammenarbeit von öffentlichen Auftraggebern aus verschiedenen Mitgliedstaaten der europäischen Union. • Absatz 1: Umsetzung von Art. 38 Abs. 1; Art. 39 Abs. 1 UA 1; Art. 39 Abs. 2 UA 1 VRL • Absatz 2: Umsetzung von Art. 38 Abs. 2 UA 1; Art. 38 Abs. 2 UA 2; Art. 39 Abs. 2 UA 2 VRL 		
	<p style="text-align: center;">§ 5 Wahrung der Vertraulichkeit</p> <p>(1) Sofern in dieser Verordnung oder anderen Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist, darf der öffentliche Auftraggeber keine von den Unternehmen übermittelten und von diesen als vertraulich eingestuft Informationen weitergeben. Dazu gehören insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.</p> <p>(2) Der öffentliche Auftraggeber kann Unternehmen Anforderungen vorschreiben, die auf den Schutz der Vertraulichkeit der Informationen abzielen, die er im Rahmen des Vergabeverfahrens zur Verfügung gestellt hat. Hierzu gehört insbesondere die Abgabe einer Verschwiegenheitserklärung.</p> <p>(3) Bei der gesamten Kommunikation sowie beim Austausch und der Speicherung von Informationen müssen die öffentlichen Auftraggeber die Integrität der Daten und die Vertraulichkeit der Teilnahmeanträge und Angebote gewährleisten.</p>	<p>Anmerkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Teile des Regelungsgehaltes von § 5 SektVO (Abs. 3 und 5) • Absatz 1: Umsetzung von Art. 21 Abs. 1 VRL • Absatz 2: Umsetzung von Art. 21 Abs. 2 VRL 	Art. 21 und Art. 22 Abs. 3	§ 6 VSVgV § 5 SektVO
	<p style="text-align: center;">§ 6 Vermeidung von Interessenkonflikten</p> <p>(1) Organmitglieder oder Mitarbeiter des öffentlichen Auftraggebers oder Organmitglieder oder Mitarbeiter eines im Namen des</p>	<p>Anmerkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Regelungen zum Ausschluss von natürlichen Personen beim öAG von der Durchführung des Vergabeverfahrens. 	Art. 24	§ 16 VgV § 42 VSVgV

	§§ (neu)	Anmerkungen / Begründung	VRL (RL 2014/24/EU)	VgV, VOL/A, VOB/A, VOF <u>alt</u> // GWB-E
	<p>öffentlichen Auftraggebers handelnden Beschaffungsdienstleisters, bei denen ein Interessenkonflikt besteht, dürfen in einem Vergabeverfahren nicht mitwirken.</p> <p>(2) Ein Interessenkonflikt besteht für Personen, die an der Durchführung des Vergabeverfahrens beteiligt sind oder Einfluss auf den Ausgang eines Vergabeverfahrens nehmen können und die ein direktes oder indirektes finanzielles, wirtschaftliches oder persönliches Interesse haben, von dem man annehmen könnte, dass es ihre Unparteilichkeit und Unabhängigkeit im Rahmen des Vergabeverfahrens beeinträchtigt.</p> <p>(3) Soweit die in Absatz 1 genannten Personen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bieter oder Bewerber sind, 2. einen Bieter oder Bewerber beraten oder sonst unterstützen oder als gesetzliche Vertreter oder nur in dem Vergabeverfahren vertreten, 3. beschäftigt oder tätig sind <ol style="list-style-type: none"> a) bei einem Bieter oder Bewerber gegen Entgelt oder bei ihm als Mitglied des Vorstandes, Aufsichtsrates oder gleichartigen Organs oder b) für ein in das Vergabeverfahren eingeschaltetes Unternehmen, wenn dieses Unternehmen zugleich geschäftliche Beziehungen zum öffentlichen Auftraggeber und zum Bieter oder Bewerber hat, <p>wird vermutet, dass ein Interessenkonflikt besteht.</p> <p>(4) Die Vermutung des Absatz 3 gilt auch für Personen, deren Angehörige die Voraussetzungen nach Absatz 3 Nummer 1 bis 3 erfüllen. Angehörige sind der Verlobte, der Ehegatte, Lebenspartner, Verwandte und Verschwägerter gerader Linie, Geschwister, Kinder der Geschwister, Ehegatten und Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Ehegatten und Lebenspartner, Geschwister der Eltern sowie Pflegeeltern und Pflegekinder.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Hinweis für die Begründung: Der systematische Regelungsansatz des neuen Art. 24 VRL ist grundsätzlich unterschiedlich zum bisherigen VOL-Ansatz. Hier spielen Verwandtschaftsverhältnisse keine Rolle. Zentraler Punkt ist die Frage, ob bei der Person, die auf Seiten des öAG im Vergabeverfahren tätig ist, ein <i>Interessenkonflikt</i> vorliegt. Dieser liegt nach Art. 24 UA 2 VRL dann vor, wenn direkt oder indirekt ein finanzielles, wirtschaftliches oder sonstiges Interesse vorliegt, von angenommen werden kann, dass dieses Interesse die Unparteilichkeit und Unabhängigkeit dieser Person beeinträchtigt. <p>→ Die hier entworfene Regelung stellt zum einen die Umsetzung des Art. 24 VRL sicher, zum anderen greift sie aber auch die bisherige (klarere) Regelung des § 16 VgV auf.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Absatz 1: Umsetzung von Art. 24 UA 1 VRL • Absatz 2: Umsetzung von Art. 24 UA 2 VRL <ul style="list-style-type: none"> • Absatz 3 a.E.: bewirkt eine Beweislastumkehr; die Vermutung, dass ein Interessenkonflikt besteht, kann aber vom Bieter oder Bewerber entkräftet werden. 		

	§§ (neu)	Anmerkungen / Begründung	VRL (RL 2014/24/EU)	VgV, VOL/A, VOB/A, VOF <u>alt</u> // GWB-E
	<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p style="text-align: center;">Mitwirkung an der Vorbereitung des Vergabeverfahrens</p> <p>(1) Hat ein Bewerber oder Bieter oder ein mit ihm in Verbindung stehendes Unternehmen den öffentlichen Auftraggeber beraten oder war auf andere Art und Weise an der Vorbereitung des Vergabeverfahrens beteiligt (vorbefasster Bieter oder Bewerber), so ergreift der öffentliche Auftraggeber angemessene Maßnahmen, um sicherzustellen, dass der Wettbewerb durch die Teilnahme des Bewerbers oder Bieters nicht verzerrt wird.</p> <p>(2) Die Maßnahmen nach Absatz 1 umfassen insbesondere die Unterrichtung anderer Bewerber oder Bieter in Bezug auf die einschlägigen Informationen, die im Zusammenhang mit der Einbeziehung des Bewerbers oder Bieters in die Vorbereitung des Vergabeverfahrens ausgetauscht wurden oder daraus resultieren und die Festlegung angemessener Fristen für den Eingang der Angebote.</p> <p>(3) Vor einem Ausschluss nach § 124 Absatz 1 Nummer 6 GWB wird den Bewerbern oder Bietern die Möglichkeit gegeben nachzuweisen, dass ihre Beteiligung an der Vorbereitung des Vergabeverfahrens den Wettbewerb nicht verzerren kann.</p>	<p>Anmerkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorschrift zur sog. Projektantenproblematik • Absatz 1: Umsetzung von Art. 41 UA 1 • Absatz 2: Umsetzung von Art. 41 UA 2 • Absatz 3: Umsetzung von Art. 41 UA 3. Hinweis: Der Ausschluss vom Vergabeverfahren als Ultima Ratio wird bereits in § 124 Abs. 1 Nr. 6 GWB geregelt. 	Art. 41	§ 6 Abs. 7 EG VOL/A § 10 Abs. 2 VSVgV
	<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p style="text-align: center;">Dokumentation und Vergabevermerk</p> <p>(1) Das Vergabeverfahren ist von Beginn an fortlaufend zu dokumentieren. Die Dokumentation umfasst alle Informationen, die für die Begründung von Entscheidungen auf jeder Stufe des Vergabeverfahrens erforderlich sind. Dazu gehören insbesondere die gesamte Kommunikation mit Unternehmen und sämtliche interne Beratungen, die Vorbereitung der Auftragsbekanntmachung und der Vergabeunterlagen, die Öffnung der Angebote, die Verhandlungen und die Dialoge mit den Bewerbern und Bietern sowie die Gründe für Auswahlentscheidungen und den Zuschlag.</p>	<p>Anmerkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Begriff "Vergabevermerk" entspricht der Terminologie der VRL • Es wird zwischen der <u>Dokumentationspflicht</u> und der Pflicht zur Erstellung eines <u>Vergabevermerks</u> unterschieden. Die Dokumentationspflicht ist übergreifend; eine Teilmenge davon bildet der Vergabevermerk. • Absatz 1: entspricht im Wesentlichen § 24 EG VOL/A; Umsetzung von Art. 84 Abs. 2 VRL 	Art. 84	§ 24 EG VOL/A § 20 EG VOB/B § 12 VOF § 43 VSVgV

	§§ (neu)	Anmerkungen / Begründung	VRL (RL 2014/24/EU)	VgV, VOL/A, VOB/A, VOF <u>alt</u> // GWB-E
	<p>(2) Die öffentlichen Auftraggeber fertigen über jedes Vergabeverfahren einen Vermerk an. Dieser Vergabevermerk umfasst mindestens Folgendes:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Namen und die Anschrift des öffentlichen Auftraggebers sowie Gegenstand und Wert des Auftrags, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems, 2. die Namen der berücksichtigten Bewerber oder Bieter und die Gründe für ihre Auswahl, 3. die Namen der abgelehnten Bewerber oder Bieter und die Gründe für ihre Ablehnung, 4. die Gründe für die Ablehnung von Angeboten, die für ungewöhnlich niedrig befunden wurden, 5. den Namen des erfolgreichen Bieters und die Gründe für die Auswahl seines Angebots sowie, falls bekannt, den Anteil am Auftrag oder an der Rahmenvereinbarung, den der Zuschlagsempfänger an Dritte weiterzugeben beabsichtigt und gegebenenfalls, soweit zu jenem Zeitpunkt bekannt, den Namen der Unterauftragnehmer des Hauptauftragnehmers, 6. bei Verhandlungsverfahren und wettbewerblichen Dialogen die in § XX Absatz 3 <i>[Wahl der Verfahrensart]</i> genannten Umstände, die die Anwendung dieser Verfahren rechtfertigen, 7. bei Verhandlungsverfahren ohne vorherige Teilnahmewettbewerb die in § XX Absatz 4 <i>[Wahl der Verfahrensart]</i> genannten Umstände, die die Anwendung dieses Verfahrens rechtfertigen, 8. gegebenenfalls die Gründe, aus denen der öffentliche Auftraggeber auf die Vergabe eines Auftrags, den Abschluss einer Rahmenvereinbarung oder die Einrichtung eines dynamischen Beschaffungssystems verzichtet hat, 9. gegebenenfalls die Gründe, aus denen andere als elektronische Mittel für die Einreichung der Angebote 	<ul style="list-style-type: none"> • Absatz 2: entspricht inhaltlich im Wesentlichen Art. 84 Absatz 1 a) bis i) VRL 		

	§§ (neu)	Anmerkungen / Begründung	VRL (RL 2014/24/EU)	VgV, VOL/A, VOB/A, VOF <u>alt</u> // GWB-E
	<p>verwendet wurden,</p> <p>10.gegebenenfalls Angaben zu aufgedeckten Interessenkonflikten und getroffenen Abhilfemaßnahmen,</p> <p>12.gegebenenfalls die Gründe, aufgrund derer mehrere Teil- oder Fachlose zusammen vergeben wurden, und</p> <p>13.gegebenenfalls die Gründe für die Nichtangabe der Gewichtung von Zuschlagskriterien.</p> <p>(3) Der Vergabevermerk ist nicht erforderlich für Aufträge auf der Grundlage von Rahmenvereinbarungen, sofern diese gemäß § XX Absatz 3 [Rahmenvereinbarungen] oder gemäß § XX Absatz 4 Buchstabe a [Rahmenvereinbarungen] geschlossen wurden. Soweit die Vergabebekanntmachung die geforderten Informationen enthält, können sich öffentliche Auftraggeber auf diese beziehen.</p> <p>(4) Die Dokumentation, der Vergabevermerk sowie die Angebote und ihre Anlagen sind unbeschadet des Absatzes 5 vertraulich zu behandeln und für mindestens drei Jahre ab dem Tag der Vergabe des Auftrags aufzubewahren.</p> <p>(5) Die Dokumentation und der Vergabevermerk sind der Europäischen Kommission sowie den zuständigen Aufsichts- oder Prüfbehörden auf deren Anforderung hin zu übermitteln.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Absatz 2 Nummer 12 und 13 sind nicht durch die RL vorgegeben. Sie entsprechen § 24 Abs. 2 lit. h) und j) VOL/A EG • Absatz 3: Umsetzung von Art. 84 Abs. 1 UA 2; Art. 84 Abs. 1 UA 3 VRL • Absatz 4: Umsetzung von Art. 84 Abs. 2 Satz 3; entspricht in Teilen § 17 Abs. 3 VOL/A EG • Absatz 5: Umsetzung von Art 84 Abs. 3: Prüfbehörde = Rechnungshöfe 		
	Unterabschnitt 2 Kommunikation			
	<p style="text-align: center;">§ 9</p> <p style="text-align: center;">Grundsätze der Kommunikation</p> <p>(1) Für das Senden, Empfangen, Weiterleiten und Speichern von Daten in einem Vergabeverfahren verwenden öffentliche Auftraggeber und Unternehmen grundsätzlich Geräte und Programme für die elektronische Datenübermittlung (elektronische Mittel).</p>	<p>Anmerkungen:</p>	<p>Art. 22 Art. 53</p>	

	§§ (neu)	Anmerkungen / Begründung	VRL (RL 2014/24/EU)	VgV, VOL/A, VOB/A, VOF <u>alt</u> // GWB-E
	<p>(2) Die Kommunikation in einem Vergabeverfahren kann mündlich erfolgen, wenn sie nicht die Vergabeunterlagen, die Teilnahmeanträge, die Interessensbestätigungen oder die Angebote betrifft und wenn sie ausreichend und in geeigneter Weise dokumentiert wird.</p> <p>(3) Öffentliche Auftraggeber können von jedem Unternehmen die Angabe einer eindeutigen Unternehmensbezeichnung sowie einer elektronischen Adresse verlangen (Registrierung). Für den Zugang zur Auftragsbekanntmachung und zu den Vergabeunterlagen darf der öffentliche Auftraggeber keine Registrierung verlangen; eine freiwillige Registrierung ist zulässig.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Absatz 2: Inkrafttreten zum 18.04.2016; teilweise Umsetzung von Art. 22 Abs. 2 VRL • Absatz 2: In der Begründung klarstellen, dass "mündlich" auch telefonisch (fern-mündlich) bedeutet; umfasst davon ist z.B. die Frage nach dem zuständigen Ansprechpartner in der Vergabestelle. • Absatz 3: Inkrafttreten zum 18.04.2016 		
	<p style="text-align: center;">§ 10</p> <p style="text-align: center;">Anforderungen an die verwendeten elektronischen Mittel</p> <p>(1) Elektronische Mittel, die von den öffentlichen Auftraggebern für den Empfang von Angeboten, Teilnahmeanträgen und Interessensbestätigungen sowie von Plänen und Entwürfen für Planungswettbewerbe verwendet werden, müssen gewährleisten, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Uhrzeit und der Tag des Datenempfanges genau zu bestimmen sind, 2. kein vorfristiger Zugriff auf die empfangenen Daten möglich ist, 3. der Termin für den erstmaligen Zugriff auf die empfangenen Daten nur von den Berechtigten festgelegt oder geändert werden kann, 4. nur die Berechtigten Zugriff auf die empfangenen Daten oder auf einen Teil derselben haben, 5. nur die Berechtigten nach dem festgesetzten Zeitpunkt Dritten Zugriff auf die empfangenen Daten oder auf einen Teil derselben einräumen dürfen, 6. empfangene Daten nicht an Unberechtigte weitergeleitet werden und 	<p>Anmerkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Absatz 1: Inkrafttreten zum 18.04.2016 • Absatz 1 Nr. 3: Häufige Frage: Wer ist der Berechtigte? – Antwort: Entspricht Anhang IV RL 2014/24/EU. Dort: „ermächtigte Personen“. Wer jeweils der Berechtigte ist, liegt im Ermessen jeder einzelnen Vergabestelle. Regelung hier analog dem Anhang II zur VOL/A 2009. Dort: „die [hierfür] bestimmten Personen“. 	Art. 22 Anhang IV	§ 13 EG VOL/A § 11 EG VOB/A § 8 VOF

	§§ (neu)	Anmerkungen / Begründung	VRL (RL 2014/24/EU)	VgV, VOL/A, VOB/A, VOF <u>alt</u> // GWB-E
	<p>7. Verstöße oder versuchte Verstöße gegen die Anforderungen gemäß Nummer 1 bis 6 eindeutig festgestellt werden können.</p> <p>(2) Die elektronischen Mittel, die von den öffentlichen Auftraggebern für den Empfang von Angeboten, Teilnahmeanträgen und Interessensbestätigungen sowie von Plänen und Entwürfen für Planungswettbewerbe genutzt werden, müssen über eine einheitliche Datenaustauschnittstelle verfügen. Zu verwenden sind die entsprechenden, jeweils geltenden IT-Interoperabilitäts- und IT-Sicherheitsstandards.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Absatz 2: Inkrafttreten zum 18.04.2016 • Absatz 2: Zu XVergabe (von § 3 IT-Staatsvertrag erfasst) Hinweise in die Begründung aufnehmen. Es handelt sich um Standards gemäß § 3 Absatz 1 des Vertrages über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern – Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c GG vom 01.04.2010 		
	<p style="text-align: center;">§ 11 Anforderungen an den Einsatz elektronischer Mittel im Vergabeverfahren</p> <p>(1) Elektronische Mittel und deren technische Merkmale müssen allgemein verfügbar, nichtdiskriminierend und mit allgemein verbreiteten Geräten und Programmen der Informations- und Kommunikationstechnologie kompatibel sein. Sie dürfen den Zugang von Unternehmen zum Vergabeverfahren nicht einschränken. Die öffentlichen Auftraggeber sollen die barrierefreie Ausgestaltung der elektronischen Mittel nach § 4 des Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467, 1468), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3024), in angemessener Form gewährleisten.</p> <p>(2) Die öffentlichen Auftraggeber verwenden für das Senden, Empfangen, Weiterleiten und Speichern von Daten in einem Vergabeverfahren ausschließlich solche elektronischen Mittel, die die Unversehrtheit und die Vertraulichkeit der Daten gewährleisten.</p> <p>(3) Die öffentlichen Auftraggeber müssen den Unternehmen alle notwendigen Informationen zur Verfügung stellen über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die in einem Vergabeverfahren verwendeten elektronischen Mittel, 2. die technischen Parameter zur Einreichung von 	<p>Anmerkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Absatz 1: Umsetzung von Art. 22 Abs. 1 S. 2 VRL; Inkrafttreten zum 18.04.2016 • Absatz 2: Umsetzung von Art. 22 Abs. 3 VRL; Inkrafttreten zum 18.04.2016 (Allgemeine Regelung zur Vertraulichkeit in § 5 VgV-E) • Absatz 3: Umsetzung von Art. 22 Abs. 6 a) VRL 	Art. 22	§ 13 EG VOL/A § 11 EG VOB/A § 8 VOF

	§§ (neu)	Anmerkungen / Begründung	VRL (RL 2014/24/EU)	VgV, VOL/A, VOB/A, VOF <u>alt</u> // GWB-E
	Teilnahmeanträgen und Angeboten mithilfe elektronischer Mittel und 3. verwendete Verschlüsselungs- und Zeiterfassungsverfahren.			
	<p style="text-align: center;">§ 12 Einsatz alternativer elektronischer Mittel bei der Kommunikation</p> <p>Öffentliche Auftraggeber können im Vergabeverfahren die Verwendung elektronischer Mittel, die nicht allgemein verfügbar sind (alternative elektronische Mittel), verlangen, wenn sie</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Unternehmen während des gesamten Vergabeverfahrens unter einer Internetadresse einen unentgeltlichen, uneingeschränkten, vollständigen und direkten Zugang zu diesen alternativen elektronischen Mitteln gewähren und 2. diese alternativen elektronischen Mittel selbst verwenden. 	<p>Anmerkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Teilweise Umsetzung von Art. 22 Abs. 5 VRL; Inkrafttreten zum 18.04.2016 • In Begründung aufnehmen: Beispiele für Arten von "alternativen elektronischen Mitteln". 	Art. 22 Abs. 5	§ 13 EG VOL/A § 11 EG VOB/A § 8 VOF
	<p style="text-align: center;">§ 13 Allgemeine Verwaltungsvorschriften</p> <p>Die Bundesregierung kann mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften über die für das Senden, Empfangen, Weiterleiten und Speichern von Daten in einem Vergabeverfahren zu verwendenden elektronischen Geräte und Programme sowie über die einzuhaltenden technischen Standards (Basisdienste für die elektronische Auftragsvergabe) erlassen.</p>	<p>Anmerkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Inkrafttreten zum 18.04.2016 	keine Entsprechung in der VRL	

	§§ (neu)	Anmerkungen / Begründung	VRL (RL 2014/24/EU)	VgV, VOL/A, VOB/A, VOF <u>alt</u> // GWB-E
	Abschnitt 2 Vergabeverfahren			
	Unterabschnitt 1 Verfahrensarten			
	<p style="text-align: center;">§ 14 Wahl der Verfahrensart</p> <p>(1) Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen erfolgt nach § 119 GWB im offenen Verfahren, im nicht offenen Verfahren, im Verhandlungsverfahren, im wettbewerblichen Dialog oder in der Innovationspartnerschaft.</p> <p>(2) Öffentlichen Auftraggebern stehen das offene Verfahren und das nicht offene Verfahren, das stets einen Teilnahmewettbewerb erfordert, nach ihrer Wahl zur Verfügung.</p> <p>(3) Öffentliche Auftraggeber können Aufträge im Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb oder im wettbewerblichen Dialog vergeben, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Bedürfnisse des öffentlichen Auftraggebers nicht ohne die Anpassung bereits verfügbarer Lösungen erfüllt werden können, 2. der Auftrag konzeptionelle oder innovative Lösungen umfasst, 3. der Auftrag aufgrund konkreter Umstände, die mit der Art, der Komplexität oder dem rechtlichen oder finanziellen Rahmen oder den damit einhergehenden Risiken zusammenhängen, nicht ohne vorherige Verhandlungen vergeben werden kann, 4. die Leistung, insbesondere ihre technischen Anforderungen, vom öffentlichen Auftraggeber nicht mit ausreichender Genauigkeit unter Verweis auf eine Norm, eine europäische technische Bewertung (ETA), eine gemeinsame technische Spezifikation oder technische Referenzen im Sinne des Anhangs 1 Nummer 2 bis 5 beschrieben werden kann, oder 5. im Rahmen eines offenen oder nicht offenen Verfahrens keine 	<p>Anmerkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hinweis: Die Verfahrensarten sind im GWB bereits grundsätzlich angelegt; hier weitere Konkretisierung, insb. hins. der Zulassungsvoraussetzungen für die jeweilige Verfahrensart. • Absatz 2: Umsetzung von Art. 26 Abs. 2 VRL • Absatz 3 Nr. 1 bis 4: Umsetzung von Art. 26 Abs. 4 a) i) bis iv) VRL • Absatz 3 Nr. 4: Umsetzung von Art. 26 Abs. 4 a) iv) VRL • Absatz 3 Nr. 5: Umsetzung von Art. 26 Abs. 4 b) VRL 	<p>Art. 26 Art. 32</p>	<p>§ 3 EG VOL/A § 3 EG VOB/A</p> <hr/> <p>§ 119 Abs. 1, 2 GWB-E</p>

	§§ (neu)	Anmerkungen / Begründung	VRL (RL 2014/24/EU)	VgV, VOL/A, VOB/A, VOF <u>alt</u> // GWB-E
	<p>ordnungsgemäßen oder nur unannehmbare Angebote eingereicht wurden; nicht ordnungsgemäß sind insbesondere Angebote, die nicht den Vergabeunterlagen entsprechen, nicht fristgerecht eingereicht wurden, nachweislich auf kollusiven Absprachen oder Korruption beruhen oder nach Einschätzung des öffentlichen Auftraggebers ungewöhnlich niedrig sind; unannehmbar sind insbesondere Angebote von Bietern, die nicht über die erforderlichen Qualifikationen verfügen und Angebote, deren Preis die vor Einleitung des Vergabeverfahrens festgelegte und in Textform nach § 126b BGB dokumentierte eingeplanten Haushaltsmittel des öffentlichen Auftraggebers übersteigt; die öffentlichen Auftraggeber können in diesen Fällen von einem Teilnahmewettbewerb absehen, wenn sie in das Verhandlungsverfahren alle geeigneten Unternehmen einbeziehen, die form- und fristgerechte Angebote abgegeben haben.</p> <p>(4) Öffentliche Auftraggeber können Aufträge im Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb vergeben,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wenn in einem offenen oder einem nicht offenen Verfahren keine oder keine geeigneten Angebote oder keine geeigneten Teilnahmeanträge abgegeben worden sind, sofern die ursprünglichen Bedingungen des Auftrags nicht grundlegend geändert werden; ein Angebot gilt als ungeeignet, wenn es ohne Abänderung den in den Vergabeunterlagen genannten Bedürfnissen und Anforderungen des öffentlichen Auftraggebers offensichtlich nicht entsprechen kann; ein Teilnahmeantrag gilt als ungeeignet, wenn das Unternehmen aufgrund eines zwingenden oder fakultativen Ausschlussgrundes nach den §§ 123 und 124 GWB auszuschließen ist oder ausgeschlossen werden kann, oder wenn es die Eignungskriterien nicht erfüllt, 2. wenn der Auftrag nur von einem bestimmten Unternehmen 	<ul style="list-style-type: none"> • Absatz 4 Nr. 1: Umsetzung von Art. 32 Abs. 2 a) VRL • Absatz 4 Nr. 2: Umsetzung von Art. 32 Abs. 2 b) VRL 		

	§§ (neu)	Anmerkungen / Begründung	VRL (RL 2014/24/EU)	VgV, VOL/A, VOB/A, VOF <u>alt</u> // GWB-E
	<p>erbracht oder bereitgestellt werden kann, wei</p> <p>a) ein einzigartiges Kunstwerks oder eine einzigartigen künstlerische Leistung erschaffen oder erworben werden soll,</p> <p>b) aus technischen Gründen kein Wettbewerb vorhanden ist oder</p> <p>c) der Schutz von ausschließlichen Rechten, insbesondere von gewerblichen Schutzrechten, anderweitig nicht gewährleistet werden kann.</p> <p>3. wenn äußerst dringliche, zwingende Gründe im Zusammenhang mit Ereignissen, die der betreffende öffentliche Auftraggeber nicht voraussehen konnte, es nicht zulassen, die Fristen einzuhalten, die für das offene und das nicht offene Verfahren sowie für das Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb vorgeschrieben sind; die Umstände zur Begründung der äußersten Dringlichkeit, dürfen dem öffentlichen Auftraggeber nicht zuzurechnen sein,</p> <p>4. wenn eine Lieferleistung beschafft werden soll, die ausschließlich zu Forschungs-, Versuchs-, Untersuchungs- oder Entwicklungszwecken hergestellt wurde, hiervon nicht umfasst ist die Serienfertigung zum Nachweis der Marktfähigkeit des Produktes oder zur Deckung der Forschungs- und Entwicklungskosten,</p> <p>5. wenn zusätzliche Lieferleistungen des ursprünglichen Auftragnehmers beschafft werden sollen, die entweder zur teilweisen Erneuerung oder Erweiterung bereits erbrachter Leistungen bestimmt sind, und ein Wechsel des Unternehmens dazu führen würde, dass der öffentliche Auftraggeber eine Leistung mit unterschiedlichen technischen Merkmalen kaufen müsste und dies eine technische Unvereinbarkeit oder unverhältnismäßige technische Schwierigkeiten bei Gebrauch und Wartung mit sich bringen würde; die Laufzeit dieser</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Absatz 4 Nr. 3: Umsetzung von Art. 32 Abs. 2 c) VRL; in der Begründung auf das Rundschreiben des BMWi zur Dringlichkeit verweisen. • Absatz 4 Nr. 4: Umsetzung von Art. 32 Abs. 3 a) VRL • Absatz 4 Nr. 5: Umsetzung von Art. 32 Abs. 3 b) VRL 		

	§§ (neu)	Anmerkungen / Begründung	VRL (RL 2014/24/EU)	VgV, VOL/A, VOB/A, VOF <u>alt</u> // GWB-E
	<p>öffentlichen Aufträge darf in der Regel drei Jahre nicht überschreiten,</p> <p>6. wenn es sich um eine auf einer Warenbörse notierte und gekaufte Lieferleistung handelt,</p> <p>7. wenn Liefer- oder Dienstleistungen zu besonders günstigen Bedingungen bei Lieferanten, die ihre Geschäftstätigkeit endgültig einstellen, oder bei Insolvenzverwaltern oder Liquidatoren im Rahmen eines Insolvenz-, Vergleichs- oder Ausgleichsverfahrens oder eines in den Vorschriften eines anderen Mitgliedstaates vorgesehenen gleichartigen Verfahrens erworben werden,</p> <p>8. wenn im Anschluss an einen Planungswettbewerb im Sinne des § XX [Planungswettbewerbe] ein Dienstleistungsauftrag nach den Bedingungen dieses Wettbewerbs an den Gewinner oder an einen der Preisträger vergeben werden muss; im letzteren Fall müssen alle Preisträger des Wettbewerbs zur Teilnahme an den Verhandlungen aufgefordert werden oder</p> <p>9. wenn eine Dienstleistung beschafft werden soll, die in der Wiederholung gleichartiger Leistungen besteht, die durch denselben öffentlichen Auftraggeber an das Unternehmen vergeben werden, das den ersten Auftrag erhalten hat, sofern sie einem Grundentwurf entsprechen und dieser Entwurf Gegenstand des ersten Auftrags war, der entweder im offenen oder nicht offenen Verfahren vergeben wurde; die Möglichkeit der Anwendung des Verhandlungsverfahrens muss bereits in der Auftragsbekanntmachung des ersten Vorhabens angegeben werden; der für die nachfolgenden Dienstleistungen in Aussicht genommene Gesamtauftragswert wird vom öffentlichen Auftraggeber bei der Berechnung des Auftragswertes berücksichtigt; das Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb darf nur innerhalb von drei Jahren nach Abschluss des ersten Auftrags angewandt werden.</p> <p>(5) Im Falle des Absatzes 4 Nummer 1 ist der Europäischen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Absatz 4 Nr. 6: Umsetzung von Art. 32 Abs. 3 c) VRL • Absatz 4 Nr. 7: Umsetzung von Art. 32 Abs. 3 d) VRL • Absatz 4 Nr. 8: Umsetzung von Art. 32 Abs. 4 VRL • Absatz 4 Nr. 9: Umsetzung von Art. 32 Abs. 5 VRL • Absatz 5: Umsetzung von Art. 32 Abs. 2 a) UA 1 a.E. 		

	§§ (neu)	Anmerkungen / Begründung	VRL (RL 2014/24/EU)	VgV, VOL/A, VOB/A, VOF <u>alt</u> // GWB-E
	Kommission auf Anforderung ein Bericht vorzulegen.			
	<p style="text-align: center;">§ 15 Offenes Verfahren</p> <p>(1) Bei einem offenen Verfahren fordert der öffentliche Auftraggeber eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen öffentlich zur Abgabe von Angeboten auf. Jedes interessierte Unternehmen kann ein Angebot abgeben.</p> <p>(2) Die Frist für den Eingang der Angebote (Angebotsfrist) beträgt mindestens 35 Tage, gerechnet ab dem Tag der Absendung der Auftragsbekanntmachung.</p> <p>(3) Für den Fall, dass eine hinreichend begründete Dringlichkeit die Einhaltung der Frist gemäß Absatz 2 unmöglich macht, kann der öffentliche Auftraggeber eine Frist festlegen, die 15 Tage ab dem Tag der Absendung der Auftragsbekanntmachung nicht unterschreiten darf.</p> <p>(4) Der öffentliche Auftraggeber kann die Frist gemäß Absatz 2 um fünf Tage verkürzen, wenn er die elektronische Übermittlung der Angebote gemäß § XX Absatz 1 [Form und Übermittlung der Angebote...] akzeptiert.</p> <p>(5) Öffentliche Auftraggeber dürfen von den Bietern nur Aufklärung über das Angebot oder deren Eignung verlangen. Verhandlungen, insbesondere über Änderungen der Angebote oder Preise sind unzulässig. Bei Nebenangeboten sind Verhandlungen zulässig, wenn dies bei technischen Anforderungen gemäß § XX [Technische Anforderungen] erforderlich ist, um notwendige technische Änderungen geringen Umfangs und die sich daraus ergebenden Preisänderungen zu erörtern.</p>	<p>Anmerkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hier Regelungen zum <ul style="list-style-type: none"> → Ablauf des Verfahrens (d.h. dessen Durchführung) im Detail → mit ergänzenden, verfahrensspezifischen Details, z.B. Fristen • Absatz 1: Umsetzung von Art. 27 Abs. 1 UA 1 VRL • Absatz 2: Umsetzung von Art. 27 Abs. 1 UA 2 VRL • Hinweis für die Begründung: die Möglichkeit zur Fristverkürzung durch Verwendung einer Vorinformation als Auftragsbekanntmachung wird <u>zentral</u> bei der Vorinformation geregelt. • Absatz 3: Umsetzung von Art. 27 Abs. 3 VRL; vgl. auch Erwägungsgrund 46: Fristverkürzungsmöglichkeit im sog. <u>beschleunigtes Verfahren</u>. In der Begründung klarstellen, dass von der "hinreichend begründeten Dringlichkeit" auch Fälle umfasst sind, die der öAG selbst zu verantworten hat. • Absatz 4: Umsetzung von Art. 27 Abs. 4 VRL; Fristverkürzungsmöglichkeit bei Akzeptanz der Übermittlung der Angebote durch das Unternehmen in elektronischer Form. (Wird nach Ablauf der Übergangsfristen zur eVergabe zur Regel werden.) • Absatz 5: entspricht § 18 VOL/A EG. 	Art. 27	<p>§ 3 EG VOL/A § 3 EG VOB/A</p> <hr style="width: 20%; margin: 10px auto;"/> <p>§ 119 Abs. 3 GWB-E</p>
	<p style="text-align: center;">§ 16 Nicht offenes Verfahren</p> <p>(1) Bei einem nicht offenen Verfahren fordert der öffentliche</p>	<p>Anmerkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Absatz 1: Erläuterung: "<u>im Rahmen eines Teilnahmewettbewerbs</u>" wurde bewusst zusätzlich mit 	Art. 28	<p>§ 3 EG VOL/A § 3 EG VOB/A</p> <hr style="width: 20%; margin: 10px auto;"/> <p>§ 119 Abs. 4</p>

	§§ (neu)	Anmerkungen / Begründung	VRL (RL 2014/24/EU)	VgV, VOL/A, VOB/A, VOF <u>alt</u> // GWB-E
	<p>Auftraggeber eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen im Rahmen eines Teilnahmewettbewerbs öffentlich zur Abgabe von Teilnahmeanträgen auf. Jedes interessierte Unternehmen kann einen Teilnahmeantrag abgeben. Mit dem Teilnahmeantrag übermitteln die Unternehmen die vom öffentlichen Auftraggeber geforderten Informationen für die Prüfung ihrer Eignung.</p> <p>(2) Die Frist für den Eingang der Teilnahmeanträge (Teilnahmefrist) beträgt mindestens 30 Tage ab dem Tag, an dem die Auftragsbekanntmachung oder, wenn eine Vorinformation als Auftragsbekanntmachung dient, die Aufforderung zur Interessensbestätigung gemäß § XX Absatz 3[Aufforderung zur Interessensbestätigung, zur Angebotsabgabe, zur Verhandlung oder zur Teilnahme am Dialog]abgesendet wurde.</p> <p>(3) Für den Fall, dass eine hinreichend begründete Dringlichkeit die Einhaltung der Teilnahmefrist unmöglich macht, kann der öffentliche Auftraggeber eine Frist festlegen, die 15 Tage ab dem Tag der Absendung der Auftragsbekanntmachung nicht unterschreiten darf.</p> <p>(4) Nur diejenigen Unternehmen, die vom öffentlichen Auftraggeber infolge einer Bewertung der übermittelten Informationen dazu aufgefordert werden, können ein Angebot einreichen. Der öffentliche Auftraggeber kann die Zahl geeigneter Bewerber, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden, gemäß § XX[Begrenzung der Anzahl der Bewerber]begrenzen.</p> <p>(5) Die Angebotsfrist beträgt mindestens 30 Tage, gerechnet ab dem Tag, an dem die Aufforderung zur Angebotsabgabe abgesendet wurde.</p> <p>(6) Öffentliche Auftraggeber mit Ausnahme der obersten Bundesbehörden können die Angebotsfrist mit den Bewerbern, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden, im gegenseitigen Einvernehmen festlegen, sofern allen Bewerbern dieselbe Frist für die Einreichung der Angebote gewährt wird. Erfolgt keine einvernehmliche Festlegung der Angebotsfrist, beträgt diese mindestens 10 Tage ab</p>	<p>aufgenommen, weil hierdurch ein Begriff aus § 119 GBW-E aufgegriffen wird.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Absatz 1: Hinweis für die Begründung: der Begriff "qualitative Auswahl" (= Erfüllung der Eignungskriterien bzw. der Kriterien für die Reduzierung der Bewerberzahl), wie er in der VRL enthalten ist, wurde vermieden und dafür deutlicher auf die Eignung verwiesen. • Absatz 2: Umsetzung von Art. 28 Abs. 1 UA 2 VRL • Absatz 3: Umsetzung von Art. 28 Abs. 6 a) VRL; Fristverkürzungsmöglichkeit bei <u>Teilnahmefrist</u> wegen Dringlichkeit, sog. <u>beschleunigtes Verfahren</u> • Absatz 4: Umsetzung von Art. 28 Abs. 2 UA 1 VRL • Absatz 5: Umsetzung von Art. 28 Abs. 2 UA 2 VRL • Absatz 6: Umsetzung von Art. 28 Abs. 4 VRL • Absatz 7: Umsetzung von Art. 28 Abs. 6 b) VRL; Fristverkürzungsmöglichkeit bei <u>Angebotsfrist</u> wegen Dringlichkeit, sog. <u>beschleunigtes Verfahren</u>. 		GWB-E

	§§ (neu)	Anmerkungen / Begründung	VRL (RL 2014/24/EU)	VgV, VOL/A, VOB/A, VOF <u>alt</u> // GWB-E
	<p>dem Tag der Aufforderung zur Angebotsabgabe.</p> <p>(7) Für den Fall, dass eine hinreichend begründete Dringlichkeit die Einhaltung der Angebotsfrist gemäß Absatz 5 unmöglich macht, kann der öffentliche Auftraggeber eine Frist festlegen, die 10 Tage ab dem Tag der Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe nicht unterschreiten darf.</p> <p>(8) Der öffentliche Auftraggeber kann die Angebotsfrist gemäß Absatz 5 um fünf Tage verkürzen, wenn er die elektronische Übermittlung der Angebote gemäß § XX [Einsatz elektronischer Mittel bei der Kommunikation] akzeptiert.</p> <p>(9) § XX Absatz 5 [Offenes Verfahren] gilt entsprechend.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Absatz 8: Umsetzung von Art. 28 Abs. 5 VRL; Fristverkürzungsmöglichkeit bei Akzeptanz der Übermittlung der Angebote durch das Unternehmen in elektronischer Form. (Wird nach Ablauf der Übergangsfristen zur eVergabe zur Regel werden.) • Absatz 9: Bezugnahme auf das Verhandlungsverbot, das auch beim nicht offenen Verfahren gilt. 		
	<p style="text-align: center;">§ 17 Verhandlungsverfahren</p> <p>(1) Bei einem Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb fordert der öffentliche Auftraggeber eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen im Rahmen eines Teilnahmewettbewerbs öffentlich zur Abgabe von Teilnahmeanträgen auf. Jedes interessierte Unternehmen kann einen Teilnahmeantrag abgeben. Mit dem Teilnahmeantrag übermitteln die Unternehmen die vom öffentlichen Auftraggeber geforderten Informationen für die Prüfung ihrer Eignung.</p> <p>(2) Nur diejenigen Unternehmen, die vom öffentlichen Auftraggeber infolge einer Bewertung der übermittelten Informationen dazu aufgefordert werden, können ein Angebot einreichen. Der öffentliche Auftraggeber kann die Zahl geeigneter Bewerber, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden, gemäß § XX [Begrenzung der Anzahl der Bewerber] begrenzen.</p> <p>(3) § XX [Nicht offenes Verfahren] Absätze 2, 3, 5 bis 8 gelten entsprechend.</p> <p>(4) Bei einem Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb erfolgt keine öffentliche Aufforderung zur Abgabe von Teilnahmeanträgen, sondern unmittelbar eine Aufforderung zur</p>	<p>Anmerkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Absatz 1: Umsetzung von Art. 29 Abs. 1 UA 1 VRL • Absatz 2: Umsetzung von Art. 29 Abs. 2 VRL • Absatz 3: Umsetzung von Art. 29 Abs. 1 UA VRL • Absatz 4: Umsetzung von Art. 32 Abs. 1 VRL 	<p>Art. 29 Art. 32</p>	<p>§ 3 EG VOL/A § 3 EG VOB/A § 3 VOF</p> <hr/> <p>§ 119 Abs. 5 GWB-E</p>

	§§ (neu)	Anmerkungen / Begründung	VRL (RL 2014/24/EU)	VgV, VOL/A, VOB/A, VOF <u>alt</u> // GWB-E
	<p>Abgabe von Angeboten an die vom öffentlichen Auftraggeber ausgewählten Unternehmen.</p> <p>(5) Der öffentliche Auftraggeber verhandelt mit den Bietern über die von ihnen eingereichten Erstangebote und alle Folgeangebote, mit Ausnahme der endgültigen Angebote, mit dem Ziel, die Angebote inhaltlich zu verbessern. Dabei darf über den gesamten Angebotsinhalt verhandelt werden mit Ausnahme der vom öffentlichen Auftraggeber in den Vergabeunterlagen festgelegten Mindestanforderungen und Zuschlagskriterien.</p> <p>(6) Der öffentliche Auftraggeber kann den Auftrag auf der Grundlage der Erstangebote vergeben, ohne in Verhandlungen einzutreten, wenn er sich in der Auftragsbekanntmachung oder in der Aufforderung zur Interessensbestätigung diese Möglichkeit vorbehalten hat.</p> <p>(7) Sofern der öffentliche Auftraggeber in der Auftragsbekanntmachung oder in den Vergabeunterlagen darauf hingewiesen hat, kann er das Verhandlungsverfahren in verschiedenen aufeinander folgenden Phasen abwickeln, um so die Zahl der Angebote, über die verhandelt wird anhand der vorgegebenen Zuschlagskriterien zu verringern. In der Schlussphase des Verfahrens müssen noch so viele Angebote vorliegen, dass ein echter Wettbewerb gewährleistet ist, sofern ursprünglich eine ausreichende Anzahl von Angeboten oder geeigneten Bietern vorhanden war.</p> <p>(8) Der öffentliche Auftraggeber stellt sicher, dass alle Bieter bei den Verhandlungen gleich behandelt werden. Insbesondere enthalten sie sich jeder diskriminierenden Weitergabe von Informationen, durch die bestimmte Bieter gegenüber anderen begünstigt werden könnten. Sie unterrichten alle Bieter, deren Angebote nicht gemäß Absatz 7 ausgeschieden wurden, in Textform nach § 126b BGB über etwaige Änderungen der Leistungsbeschreibung, insbesondere der technischen Anforderungen oder anderer Bestandteile der Vergabeunterlagen, die nicht die Festlegung der Mindestanforderungen und Zuschlagskriterien betreffen. Im Anschluss</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Absatz 5: Umsetzung von Art. 29 Abs. 3 UA 1 und 2 VRL • Absatz 6: Umsetzung von Art. 29 Abs. 4 VRL • Absatz 7: Umsetzung von Art. 29 Abs. 6 und Art. 66 VRL • Absatz 8: Umsetzung von Art. 29 Abs. 5 UA 1 und 2 VRL 		

	§§ (neu)	Anmerkungen / Begründung	VRL (RL 2014/24/EU)	VgV, VOL/A, VOB/A, VOF <u>alt</u> // GWB-E
	<p>an solche Änderungen gewähren die öffentlichen Auftraggeber den Bietern ausreichend Zeit, um ihre Angebote zu ändern und gegebenenfalls überarbeitete Angebote einzureichen. Die öffentlichen Auftraggeber dürfen vertrauliche Informationen eines an den Verhandlungen teilnehmenden Bieters nicht ohne dessen Zustimmung an die anderen Teilnehmer weitergeben. Eine solche Zustimmung darf nicht allgemein, sondern nur in Bezug auf die beabsichtigte Mitteilung bestimmter Informationen erteilt werden.</p> <p>(9) Beabsichtigt der öffentliche Auftraggeber, die Verhandlungen abzuschließen, so unterrichtet er die verbleibenden Bieter und legt eine gemeinsame Frist für die Einreichung neuer oder überarbeiteter Angebote fest. Er vergewissert sich, dass die endgültigen Angebote den Mindestanforderungen und Zuschlagskriterien entsprechen und entscheidet über den Zuschlag.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Absatz 9: Umsetzung von Art. 29 Abs. 7 VRL 		
	<p style="text-align: center;">§ 18 Wettbewerblicher Dialog</p> <p>(1) In der Auftragsbekanntmachung oder den Vergabeunterlagen zur Durchführung eines wettbewerblichen Dialogs beschreibt der öffentliche Auftraggeber seine Bedürfnisse und Anforderungen an die zu beschaffende Leistung. Gleichzeitig nennt und erläutert er die hierbei zugrunde gelegten Zuschlagskriterien und legt einen vorläufigen Zeitrahmen für den Dialog fest.</p> <p>(2) Der öffentliche Auftraggeber fordert eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen im Rahmen eines Teilnahmewettbewerbs öffentlich zur Abgabe von Teilnahmeanträgen auf. Jedes interessierte Unternehmen kann einen Teilnahmeantrag abgeben. Mit dem Teilnahmeantrag übermitteln die Unternehmen die vom öffentlichen Auftraggeber geforderten Informationen für die Prüfung ihrer Eignung.</p> <p>(3) Die Frist für den Eingang der Teilnahmeanträge beträgt mindestens 30 Tage, gerechnet ab dem Tag der Absendung der Auftragsbekanntmachung.</p> <p>(4) Nur diejenigen Unternehmen, die vom öffentlichen Auftraggeber</p>	<p>Anmerkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Absatz 1: Umsetzung von Art. 30 Abs. 2 VRL. Die hier erforderliche "Bedürfnisbeschreibung" bzw. "Anforderungsbeschreibung" ist ein Unterfall der Leistungsbeschreibung (§ 121 GWB-E). Das, was die Bieter erarbeiten sollen, sind "Lösungen". Wenn eine "Lösung" gefunden ist, soll der Bieter auf dieser Grundlage ein Angebot vorlegen. • Absatz 2: Umsetzung von Art. 30 Abs. 1 UA 1 VRL • Absatz 3: Umsetzung von Art. 30 Abs. 1 UA 3 VRL • Absatz 4: Umsetzung von Art. 30 Abs. 1 UA 2 VRL 	Art. 30	<p>§ 3 EG VOL/A § 3 EG VOB/A</p> <hr/> <p>§ 119 Abs. 6 GWB-E</p>

	§§ (neu)	Anmerkungen / Begründung	VRL (RL 2014/24/EU)	VgV, VOL/A, VOB/A, VOF <u>alt</u> // GWB-E
	<p>infolge einer Bewertung der übermittelten Informationen dazu aufgefordert werden, können am Dialog teilnehmen. Der öffentliche Auftraggeber kann die Zahl geeigneter Bewerber, die zur Teilnahme am Dialog aufgefordert werden, gemäß § XX[Begrenzung der Anzahl der Bewerber] begrenzen.</p> <p>(5) Der öffentliche Auftraggeber eröffnet mit den ausgewählten Unternehmen einen Dialog, in dem er ermittelt, wie seine Bedürfnisse am besten erfüllt werden können. Dabei kann er mit den ausgewählten Unternehmen alle Aspekte der Auftragsvergabe erörtern. Er sorgt dafür, dass alle Unternehmen bei dem Dialog gleich behandelt werden, gibt Lösungsvorschläge oder vertrauliche Informationen eines Unternehmens nicht ohne dessen Zustimmung an die anderen Unternehmen weiter und verwendet diese nur im Rahmen des jeweiligen Vergabeverfahrens. Eine solche Zustimmung darf nicht allgemein, sondern nur in Bezug auf die beabsichtigte Mitteilung bestimmter Informationen erteilt werden.</p> <p>(6) Der öffentliche Auftraggeber kann vorsehen, dass der Dialog in verschiedenen aufeinander folgenden Phasen geführt wird, sofern der öffentliche Auftraggeber darauf in der Auftragsbekanntmachung oder in den Vergabeunterlagen hingewiesen hat. In jeder Dialogphase kann die Zahl der zu erörternden Lösungen anhand der vorgegebenen Zuschlagskriterien verringert werden. Der öffentliche Auftraggeber hat die Unternehmen zu informieren, wenn deren Lösungen nicht für die folgende Dialogphase vorgesehen sind. In der Schlussphase müssen noch so viele Lösungen vorliegen, dass ein echter Wettbewerb gewährleistet ist, sofern ursprünglich eine ausreichende Anzahl von Lösungen oder geeigneten Bietern vorhanden war.</p> <p>(7) Der öffentliche Auftraggeber schließt den Dialog ab, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Lösung gefunden worden ist, die seine Bedürfnisse und Anforderungen erfüllt, oder 2. erkennbar ist, dass keine Lösung gefunden werden kann. 	<ul style="list-style-type: none"> • Absatz 5: Umsetzung von Art. 30 Abs. 3 UA 1 und 2 VRL • Absatz 6: Umsetzung von Art. 30 Abs. 4 und Art. 66 VRL • Absatz 7: Umsetzung von Art. 30 Abs. 5 VRL 		

	§§ (neu)	Anmerkungen / Begründung	VRL (RL 2014/24/EU)	VgV, VOL/A, VOB/A, VOF <u>alt</u> // GWB-E
	<p>Der öffentliche Auftraggeber hat die Unternehmen über den Abschluss des Dialogs zu informieren.</p> <p>(8) Im Fall von Absatz 7 Nummer 1 fordert der öffentliche Auftraggeber die Unternehmen auf, auf der Grundlage der eingereichten und in der Dialogphase näher ausgeführten Lösungen ihr endgültiges Angebot vorzulegen. Die Angebote müssen alle Einzelheiten enthalten, die zur Ausführung des Projekts erforderlich sind. Der öffentliche Auftraggeber kann Klarstellungen und Ergänzungen zu diesen Angeboten verlangen. Diese Klarstellungen oder Ergänzungen dürfen nicht dazu führen, dass wesentliche Bestandteile des Angebots oder des öffentlichen Auftrags einschließlich der in der Auftragsbekanntmachung oder in den Vergabeunterlagen festgelegten Bedürfnisse und Anforderungen grundlegend geändert werden, der Wettbewerb verzerrt wird oder andere am Verfahren beteiligte Unternehmen diskriminiert werden.</p> <p>(9) Der öffentliche Auftraggeber hat die Angebote anhand der in der Auftragsbekanntmachung oder in der Beschreibung nach Absatz 1 festgelegten Zuschlagskriterien zu bewerten. Der öffentliche Auftraggeber kann mit dem Unternehmen, dessen Angebot als das wirtschaftlichste ermittelt wurde, mit dem Ziel Verhandlungen führen, im Angebot enthaltene finanzielle Zusagen oder andere Bedingungen zu bestätigen, die in den Auftragsbedingungen abschließend festgelegt werden. Dies darf nicht dazu führen, dass wesentliche Bestandteile des Angebots oder des öffentlichen Auftrags einschließlich der in der Auftragsbekanntmachung oder der Beschreibung festgelegten Bedürfnisse und Anforderungen grundlegend geändert werden, der Wettbewerb verzerrt wird oder andere am Verfahren beteiligte Unternehmen diskriminiert werden.</p> <p>(10) Der öffentliche Auftraggeber kann Prämien oder Zahlungen an die Teilnehmer am Dialog vorsehen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Absatz 8: Umsetzung von Art. 30 Abs. 6 UA 2 VRL • Absatz 9: Umsetzung von Art. 30 Abs. 7 UA 1 und 2 VRL • Absatz 10: Umsetzung von Art. 30 Abs. 8 VRL 		

	§§ (neu)	Anmerkungen / Begründung	VRL (RL 2014/24/EU)	VgV, VOL/A, VOB/A, VOF <u>alt</u> // GWB-E
	<p style="text-align: center;">§ 19 Innovationspartnerschaft</p> <p>(1) Öffentliche Auftraggeber können für die Vergabe eines Auftrags eine Innovationspartnerschaft eingehen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ziel der Innovationspartnerschaft die Entwicklung einer innovativen Liefer- oder Dienstleistung (Forschungs- und Entwicklungsphase) und deren anschließender Erwerb (Leistungsphase) ist, 2. der der Partnerschaft zugrundeliegende Beschaffungsbedarf nicht durch auf dem Markt bereits verfügbare Liefer- oder Dienstleistungen befriedigt werden kann und 3. die Bildung der Innovationspartnerschaft den Wettbewerb nicht behindert, einschränkt oder verfälscht. <p>Der öffentliche Auftraggeber beschreibt in der Auftragsbekanntmachung oder den Vergabeunterlagen die Nachfrage nach der innovativen Liefer- oder Dienstleistung. Dabei ist anzugeben, welche Elemente dieser Beschreibung Mindestanforderungen darstellen. Es sind Eignungskriterien vorzugeben, die die Fähigkeiten des Bewerbers auf dem Gebiet der Forschung und Entwicklung sowie die Ausarbeitung und Umsetzung innovativer Lösungen betreffen. Die bereitgestellten Informationen müssen so genau sein, dass die Unternehmen Art und Umfang der geforderten Lösung erkennen und entscheiden können, ob sie eine Teilnahme an dem Verfahren beantragen.</p> <p>(2) Der öffentliche Auftraggeber kann eine Innovationspartnerschaft mit einem Partner oder mit mehreren Partnern, die getrennte Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten durchführen, eingehen.</p> <p>(3) Der öffentliche Auftraggeber fordert eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen im Rahmen eines Teilnahmewettbewerbs öffentlich zur Abgabe von Teilnahmeanträgen auf. Jedes interessierte Unternehmen kann einen Teilnahmeantrag abgeben. Mit dem Teilnahmeantrag übermitteln die Unternehmen die vom öffentlichen</p>	<p>Anmerkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Absatz 1 Satz 1: Umsetzung von Art. 31 Abs. 1 UA 2, Abs. 2 UA 1 VRL • Absatz 1 Satz 2: Umsetzung von Art. 31 Abs. 1 UA 2 VRL • Absatz 1 Satz 4: Umsetzung von Art. 31 Abs. 6 UA 1 VRL • Absatz 1 Satz 5: Umsetzung von Art. 31 Abs. 1 UA 2 VRL am Ende • Absatz 2: Umsetzung von Art. 31 Abs. 1 UA 3 VRL • Absatz 3: Umsetzung von Art. 31 Abs. 1 UA 1 VRL (normaler Teilnahmewettbewerb) 	Art. 31	<hr/> <p>§ 119 Abs. 7 GWB-E</p>

	§§ (neu)	Anmerkungen / Begründung	VRL (RL 2014/24/EU)	VgV, VOL/A, VOB/A, VOF <u>alt</u> // GWB-E
	<p>Auftraggeber geforderten Informationen für die Prüfung ihrer Eignung</p> <p>(4) Die Frist für den Eingang der Teilnahmeanträge beträgt mindestens 30 Tage, gerechnet ab dem Tag der Absendung der Auftragsbekanntmachung.</p> <p>(5) Nur diejenigen Unternehmen, die vom öffentlichen Auftraggeber infolge einer Bewertung der übermittelten Informationen dazu aufgefordert werden, können ein Angebot in Form von Forschungs- und Innovationsprojekten einreichen. Der öffentliche Auftraggeber kann die Zahl geeigneter Bewerber, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden, gemäß § XX <i>[Begrenzung der Anzahl der Bewerber]</i> begrenzen.</p> <p>(6) Der öffentliche Auftraggeber verhandelt mit den Bietern über die von ihnen eingereichten Erstangebote und alle Folgeangebote, mit Ausnahme der endgültigen Angebote, mit dem Ziel, die Angebote inhaltlich zu verbessern. Dabei darf über den gesamten Auftragsinhalt verhandelt werden mit Ausnahme der vom öffentlichen Auftraggeber in den Vergabeunterlagen festgelegten Mindestanforderungen und Zuschlagskriterien.</p> <p>(7) Der öffentliche Auftraggeber trägt dafür Sorge, dass alle Bieter bei den Verhandlungen gleich behandelt werden. Insbesondere enthält er sich jeder diskriminierenden Weitergabe von Informationen, durch die bestimmte Bieter gegenüber anderen begünstigt werden könnten. Er unterrichtet alle Bieter, deren Angebote gemäß Absatz 6 nicht ausgeschieden wurden, in Textform nach § 126b BGB über etwaige Änderungen der Anforderungen und sonstigen Informationen in den Vergabeunterlagen, die nicht die Festlegung der Mindestanforderungen betreffen. Im Anschluss an solche Änderungen gewährt der öffentliche Auftraggeber den Bietern ausreichend Zeit, um ihre Angebote zu ändern und gegebenenfalls überarbeitete Angebote einzureichen. Der öffentliche Auftraggeber darf vertrauliche Informationen eines an den Verhandlungen teilnehmenden Bieters nicht ohne dessen Zustimmung an die anderen Teilnehmer weitergeben. Eine solche Zustimmung darf nicht allgemein, sondern</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Absatz 4: Umsetzung von Art. 31 Abs. 1 UA 4 Satz 1 VRL • Absatz 5: Umsetzung von Art. 31 Abs. 5 UA 2 VRL • Absatz 6 Satz 1: Umsetzung von Art. 31 Abs. 3 UA 1 VRL • Absatz 6 Satz 1: Umsetzung von Art. 31 Abs. 3 UA 2 VRL • Absatz 7 Satz 1 ff.: Umsetzung von Art. 31 Abs. 4 UA 1 VRL • Absatz 7 Satz 5: Umsetzung von Art. 31 Abs. 6 UA 3 VRL 		

	§§ (neu)	Anmerkungen / Begründung	VRL (RL 2014/24/EU)	VgV, VOL/A, VOB/A, VOF <u>alt</u> // GWB-E
	<p>nur in Bezug auf die beabsichtigte Mitteilung bestimmter Informationen erteilt werden. Der öffentliche Auftraggeber muss in den Vergabeunterlagen die zum Schutz des geistigen Eigentums geltenden Vorkehrungen festlegen.</p> <p>(8) Die Innovationspartnerschaft wird durch Zuschlag auf Angebote eines oder mehrerer Bewerber eingegangen. Eine Erteilung des Zuschlags allein auf der Grundlage des niedrigsten Preises oder der niedrigsten Kosten ist ausgeschlossen.</p> <p>(9) Die Innovationspartnerschaft wird entsprechend dem Forschungs- und Innovationsprozess in zwei aufeinander folgenden Phasen strukturiert:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. einer Forschungs- und Entwicklungsphase, die die Herstellung von Prototypen oder die Entwicklung der Dienstleistung umfasst, und 2. einer Leistungsphase, in der die aus der Partnerschaft hervorgegangene Leistung erbracht wird. <p>Die Phasen sind durch die Festlegung von Zwischenzielen zu untergliedern, bei deren Erreichen die Zahlung der Vergütung in angemessenen Teilbeträgen vereinbart wird. Der öffentliche Auftraggeber stellt sicher, dass die Struktur der Partnerschaft und insbesondere die Dauer und der Wert der einzelnen Phasen den Innovationsgrad der vorgeschlagenen Lösung und der Abfolge der Forschungs- und Innovationstätigkeiten widerspiegeln. Der geschätzte Wert der Liefer- oder Dienstleistung darf in Bezug auf die für ihre Entwicklung erforderlichen Investitionen nicht unverhältnismäßig sein.</p> <p>(10) Auf der Grundlage der Zwischenziele kann der öffentliche Auftraggeber am Ende jedes Entwicklungsabschnittes entscheiden, ob er die Innovationspartnerschaft beendet oder, im Fall einer Innovationspartnerschaft mit mehreren Partnern, die Zahl der Partner durch die Kündigung einzelner Verträge reduziert, sofern der öffentliche Auftraggeber in der Auftragsbekanntmachung oder den Vergabeunterlagen darauf hingewiesen hat, dass diese Möglichkeiten</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Absatz 8 Satz 2: Umsetzung Art. 31 Abs. 1 UA 4 letzter Satz VRL • Absatz 9 Satz 2: Umsetzung von Art. 31 Abs. 2 UA 2 VRL • Absatz 9 Satz 3: Umsetzung von Art. 31 Abs. 7 VRL • Absatz 10: Umsetzung von Art. 31 Abs. 2 UA 3 VRL 		

	§§ (neu)	Anmerkungen / Begründung	VRL (RL 2014/24/EU)	VgV, VOL/A, VOB/A, VOF <u>alt</u> // GWB-E
	<p>bestehen und unter welchen Umständen davon Gebrauch gemacht werden kann. Absatz 7 gilt entsprechend.</p> <p>(11) Nach Abschluss der Forschungs- und Entwicklungsphase ist der öffentliche Auftraggeber zum anschließenden Erwerb der innovativen Liefer- oder Dienstleistung nur dann verpflichtet, wenn das bei Eingehung der Innovationspartnerschaft festgelegte Leistungsniveau und die Kostenobergrenze eingehalten werden. Über Einzelheiten der finanziellen und anderen Bedingungen zur Leistungserbringung kann auch nach Abschluss des Forschungs- und Entwicklungsphase durch Anpassung des Angebots verhandelt werden mit Ausnahme der Mindestanforderungen und Zuschlagskriterien.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Absatz 11 Satz 1: Umsetzung von Art. 31 Abs. 2 UA 2 am Ende VRL • Absatz 11 Satz 2: entspricht Regelung beim wettbewerblichem Dialog bei Art. 30 Abs. 7 UA 2 VRL 		
	<p style="text-align: center;">§ 20</p> <p style="text-align: center;">Angemessene Fristsetzung; Pflicht zur Fristverlängerung</p> <p>(1) Bei der Festlegung der Fristen für den Eingang der Angebote und der Teilnahmeanträge nach den §§ XX bis XX <i>[vorherige Vorschriften zu den Verfahrensarten]</i> ist die Komplexität der Leistung und die Zeit für die Ausarbeitung der Angebote angemessen zu berücksichtigen.</p> <p>(2) Können Angebote nur nach einer Ortsbesichtigung am Ort der Leistungserbringung oder nach Einsichtnahme in die Anlagen zu den Vergabeunterlagen vor Ort beim öffentlichen Auftraggeber erstellt werden, so sind die Angebotsfristen so zu verlängern, dass alle Unternehmen von allen Informationen, die für die Erstellung des Angebots erforderlich sind, unter gewöhnlichen Umständen Kenntnis nehmen können.</p> <p>(3) Die Angebotsfristen sind zu verlängern,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wenn zusätzliche Informationen trotz rechtzeitiger Anforderung durch ein Unternehmen nicht spätestens sechs Tage vor Ablauf der Angebotsfrist zur Verfügung gestellt werden; bei beschleunigten Verfahren nach § XX [...] beträgt dieser Zeitraum vier Tage, oder 	<p>Anmerkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Absatz 1: Umsetzung von Art. 47 Abs.1 VRL • Absatz 2: Umsetzung von Art. 47 Abs. 2 VRL • Absatz 3 Satz 1: Umsetzung von Art. 47 Abs. 3 a) und b) VRL; enthält ein <u>Fristverlängerungsgebot</u>. 	Art. 47	§ 12 EG VOL/A § 10 EG VOB/A § 7 VOF

	§§ (neu)	Anmerkungen / Begründung	VRL (RL 2014/24/EU)	VgV, VOL/A, VOB/A, VOF <u>alt</u> // GWB-E
	<p>2. wenn der öffentliche Auftraggeber wesentliche Änderungen an den Vergabeunterlagen vornimmt.</p> <p>Die Fristverlängerung muss in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung der Information oder Änderung stehen und gewährleisten, dass alle Unternehmen Kenntnis von den Informationen oder Änderungen nehmen können. Dies gilt nicht, wenn die Information oder Änderung nicht rechtzeitig angefordert wurde oder ihre Bedeutung für die Erstellung des Angebots unerheblich ist.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Absatz 3 Satz 2: Umsetzung von Art. 47 Abs. 3 UA 2 und 3 VRL 		
	<p>Unterabschnitt 2 Besondere Methoden und Instrumente in Vergabeverfahren</p>			
	<p style="text-align: center;">§ 21 Rahmenvereinbarungen</p> <p>(1) Der Abschluss einer Rahmenvereinbarung erfolgt im Wege einer nach dieser Verordnung anwendbaren Verfahrensart. Das in Aussicht genommene Auftragsvolumen ist so genau wie möglich zu ermitteln und bekannt zu geben, braucht aber nicht abschließend festgelegt zu werden. Der öffentliche Auftraggeber darf für dieselbe Leistung nicht mehrere Rahmenvereinbarungen abschließen.</p> <p>(2) Auf einer Rahmenvereinbarung beruhende Einzelaufträge werden nach den Kriterien dieses Absatzes und der Absätze 3 bis 5 vergeben. Die Einzelauftragsvergabe erfolgt ausschließlich zwischen dem in der Auftragsbekanntmachung oder der Aufforderung zur Interessenbestätigung genannten öffentlichen Auftraggeber und denjenigen Unternehmen, die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Einzelauftrags Vertragspartei der Rahmenvereinbarung sind. Dabei dürfen keine wesentlichen Änderungen an den Bedingungen der Rahmenvereinbarung vorgenommen werden.</p> <p>(3) Wird eine Rahmenvereinbarung mit einem einzigen Unternehmen geschlossen, so werden die auf dieser Rahmenvereinbarung</p>	<p>Anmerkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Absatz 1: Umsetzung von Art. 33 Abs. 1 UA 1 VRL • Absatz 2 Satz 1: Art. 33 Abs. 2 UA 1 u. UA 2 VRL • Absatz 2 Satz 2: Art. 33 Abs. 2 UA 3 VRL • Absatz 3: Umsetzung von Art. 33 Abs. 3 UA 1 und 2 VRL 	Art. 33	<p>§ 4 EG VOL/A</p> <hr/> <p>§ 103 Abs. 5 GWB-E</p>

	§§ (neu)	Anmerkungen / Begründung	VRL (RL 2014/24/EU)	VgV, VOL/A, VOB/A, VOF <u>alt</u> // GWB-E
	<p>beruhenden Einzelaufträge entsprechend den Bedingungen der Rahmenvereinbarung vergeben. Für die Vergabe der Einzelaufträge kann der öffentliche Auftraggeber das an der Rahmenvereinbarung beteiligte Unternehmen in Textform nach § 126b BGB auffordern, sein Angebot erforderlichenfalls zu vervollständigen.</p> <p>(4) Wird eine Rahmenvereinbarung mit mehr als einem Unternehmen geschlossen, werden die Einzelaufträge wie folgt vergeben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. gemäß den Bedingungen der Rahmenvereinbarung ohne erneutes Vergabeverfahren, wenn in der Rahmenvereinbarung alle Bedingungen für die Erbringung der Leistung sowie die objektiven Bedingungen für die Auswahl der Unternehmen festgelegt sind, die sie als Partei der Rahmenvereinbarung ausführen werden; die letztgenannten Bedingungen sind in der Auftragsbekanntmachung oder den Vergabeunterlagen für die Rahmenvereinbarung zu nennen; 2. wenn in der Rahmenvereinbarung alle Bedingungen für die Erbringung der Leistung festgelegt sind, teilweise ohne erneutes Vergabeverfahren gemäß Nummer 1 und teilweise mit erneutem Vergabeverfahren zwischen den Unternehmen, die Partei der Rahmenvereinbarung sind, gemäß Nummer 3, wenn diese Möglichkeit in der Auftragsbekanntmachung oder den Vergabeunterlagen für die Rahmenvereinbarung durch die öffentlichen Auftraggeber festgelegt ist; die Entscheidung, ob bestimmte Liefer- oder Dienstleistungen nach erneutem Vergabeverfahren oder direkt entsprechend den Bedingungen der Rahmenvereinbarung beschafft werden sollen, wird nach objektiven Kriterien getroffen, die in der Auftragsbekanntmachung oder den Vergabeunterlagen für die Rahmenvereinbarung festgelegt sind; in der Auftragsbekanntmachung oder den Vergabeunterlagen ist außerdem festzulegen, welche Bedingungen einem erneuten Vergabeverfahren unterliegen können; diese Möglichkeiten gelten auch für jedes Los einer Rahmenvereinbarung, für das 	<ul style="list-style-type: none"> • Absatz 4: Umsetzung von Art. 33 Abs. 4 a) bis c) VRL 		

	§§ (neu)	Anmerkungen / Begründung	VRL (RL 2014/24/EU)	VgV, VOL/A, VOB/A, VOF <u>alt</u> // GWB-E
	<p>alle Bedingungen für die Erbringung der Leistung in der Rahmenvereinbarung festgelegt sind, ungeachtet dessen, ob alle Bedingungen für die Erbringung einer Leistung für andere Lose festgelegt wurden; oder</p> <p>3. sofern nicht alle Bedingungen zur Erbringung der Leistung in der Rahmenvereinbarung festgelegt sind, mittels einem erneuten Vergabeverfahren zwischen den Unternehmen, die Parteien der Rahmenvereinbarung sind.</p> <p>(5) Die in Absatz 4 Nummer 2 und 3 genannten Vergabeverfahren beruhen auf denselben Bedingungen wie der Abschluss der Rahmenvereinbarung und erforderlichenfalls auf genauer formulierten Bedingungen sowie gegebenenfalls auf weiteren Bedingungen, die in der Auftragsbekanntmachung oder den Vergabeunterlagen für die Rahmenvereinbarung in Übereinstimmung mit dem folgenden Verfahren genannt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. vor Vergabe jedes Einzelauftrags konsultieren die öffentlichen Auftraggeber in Textform nach § 126b BGB die Unternehmen, die in der Lage sind, den Auftrag auszuführen, 2. die öffentlichen Auftraggeber setzen eine ausreichende Frist für die Abgabe der Angebote für jeden Einzelauftrag fest; dabei berücksichtigen sie unter anderem die Komplexität des Auftragsgegenstands und die für die Übermittlung der Angebote erforderliche Zeit, 3. die Angebote sind in Textform nach § 126b BGB einzureichen und dürfen bis zum Ablauf der Einreichungsfrist nicht geöffnet werden, 4. die öffentlichen Auftraggeber vergeben die Einzelaufträge an den Bieter, der auf der Grundlage der in den Vergabeunterlagen für die Rahmenvereinbarung genannten Zuschlagskriterien das jeweils wirtschaftlichste Angebot vorgelegt hat. <p>(6) Die Laufzeit einer Rahmenvereinbarung darf höchstens vier Jahre</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Absatz 5: Umsetzung von Art. 33 Abs. 5 a) bis d) VRL 		

	§§ (neu)	Anmerkungen / Begründung	VRL (RL 2014/24/EU)	VgV, VOL/A, VOB/A, VOF <u>alt</u> // GWB-E
	betragen, es sei denn, es liegt ein im Gegenstand der Rahmenvereinbarung begründeter Sonderfall vor.	<ul style="list-style-type: none"> • Absatz 6: Umsetzung von Art. 33 Abs. 1 UA 3 		
	<p style="text-align: center;">§ 22 Grundsätze für den Betrieb dynamischer Beschaffungssysteme</p> <p>(1) Öffentliche Auftraggeber können für die Beschaffung marktüblicher Leistungen ein dynamisches Beschaffungssystem nutzen.</p> <p>(2) Bei der Auftragsvergabe über ein dynamisches Beschaffungssystem befolgen die öffentlichen Auftraggeber die Vorschriften für das nicht offene Verfahren.</p> <p>(3) Ein dynamisches Beschaffungssystem wird ausschließlich mithilfe elektronischer Mittel eingerichtet und betrieben. § XX[Anforderungen an den Einsatz elektronischer Mittel bei der Kommunikation], § XX [Einsatz alternativer elektronischer Mittel bei der Kommunikation] finden Anwendung.</p> <p>(4) Ein dynamisches Beschaffungssystem steht den gesamten Zeitraum seiner Einrichtung allen Bietern offen, die die im jeweiligen Vergabeverfahren festgelegten Eignungskriterien erfüllen. Die Zahl der zum dynamischen Beschaffungssystem zugelassenen Bewerber darf nicht begrenzt werden.</p> <p>(5) Der Zugang zu einem dynamischen Beschaffungssystem ist für alle Unternehmen kostenlos.</p>	<p>Anmerkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Absatz 1: Umsetzung von Art. 34 Abs. 1 VRL • Absatz 2: Umsetzung von Art. 34 Abs. 1 VRL 	Art. 34	<p>§ 5 EG VOL/A</p> <hr/> <p>§ 120 Abs. 1 GWB-E</p>
	<p style="text-align: center;">§ 23 Durchführung von Verfahren mithilfe dynamischer Beschaffungssysteme</p> <p>(1) Die öffentlichen Auftraggeber geben in der Auftragsbekanntmachung an, dass sie ein dynamisches Beschaffungssystem nutzen und für welchen Zeitraum es betrieben wird.</p> <p>(2) Öffentliche Auftraggeber informieren die Europäische Kommission</p>	<p>Anmerkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Absatz 1: Umsetzung von Art. 34 Abs. 2 VRL • Absatz 2: Umsetzung von Art. 34 Abs. 8 a) und b) VRL 	Art. 34	<p>§ 5 EG VOL/A</p> <hr/> <p>§ 120 Abs. 1 GWB-E</p>

	§§ (neu)	Anmerkungen / Begründung	VRL (RL 2014/24/EU)	VgV, VOL/A, VOB/A, VOF <u>alt</u> // GWB-E
	<p>wie folgt über eine Änderung der Gültigkeitsdauer:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wird die Gültigkeitsdauer ohne Einstellung des dynamischen Beschaffungssystems geändert, ist das im <i>Anhang XX der in § XX [Auftragsbekanntmachung, Beschafferprofil] Absatz 2 genannten Durchführungsverordnung (EU) in der jeweils geltenden Fassung</i> enthaltene Muster zu verwenden. 2. Wird das dynamische Beschaffungssystem eingestellt, ist das im <i>Anhang XX der in § XX [Auftragsbekanntmachung, Beschafferprofil] Absatz 2 genannten Durchführungsverordnung (EU) in der jeweils geltenden Fassung</i> enthaltene Muster zu verwenden. <p>(3) In den Vergabeunterlagen sind mindestens die Art und die geschätzte Menge der zu beschaffenden Leistung sowie alle erforderlichen Daten des dynamischen Beschaffungssystems anzugeben.</p> <p>(4) In den Vergabeunterlagen ist anzugeben, ob ein dynamisches Beschaffungssystem in Kategorien von Leistungen untergliedert wurde. Gegebenenfalls sind die objektiven Merkmale jeder Kategorie anzugeben.</p> <p>(5) Hat ein öffentlicher Auftraggeber ein dynamisches Beschaffungssystem in Kategorien von Leistungen untergliedert, legt er für jede Kategorie die Eignungskriterien gesondert fest.</p> <p>(6) § XX [<i>Nichtoffenes Verfahren; Art. 28 Absatz 2 Satz 1 VRL</i>] und § XX [<i>Aufforderungen an die Bewerber; Art. 54 Absatz 1 VRL</i>] finden mit der Maßgabe Anwendung, dass die zugelassenen Bewerber für jede einzelne, über ein dynamisches Beschaffungssystem stattfindende Auftragsvergabe gesondert zur Angebotsabgabe aufzufordern sind. Wurde ein dynamisches Beschaffungssystem in Kategorien von Leistungen untergliedert, werden jeweils alle für die einem konkreten Auftrag entsprechende Kategorie zugelassenen Bewerber aufgefordert, ein Angebot zu unterbreiten.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Absatz 3: Umsetzung von Art. 34 Abs. 4 b) VRL • Absatz 4: Umsetzung von Art. 34 Abs. 4 c) VRL 		

	§§ (neu)	Anmerkungen / Begründung	VRL (RL 2014/24/EU)	VgV, VOL/A, VOB/A, VOF <u>alt</u> // GWB-E
	<p style="text-align: center;">§ 24</p> <p style="text-align: center;">Fristen beim Betrieb dynamischer Beschaffungssysteme</p> <p>(1) Abweichend von § XX <i>[Nicht offenes Verfahren]</i> gelten bei der Nutzung eines dynamischen Beschaffungssystems die Bestimmungen der Absätze 2 bis 5.</p> <p>(2) Die Mindestfrist für den Eingang der Teilnahmeanträge beträgt 30 Tage ab dem Tag, an dem die Auftragsbekanntmachung oder im Falle einer Vorinformation nach §§ XX <i>[Vorinformation]</i> die Aufforderung zur Interessensbestätigung übermittelt wurde. Sobald die Aufforderung zur Angebotsabgabe für die erste einzelne Auftragsvergabe im Rahmen eines dynamischen Beschaffungssystems abgesandt worden ist, gelten keine weiteren Fristen für den Eingang der Teilnahmeanträge.</p> <p>(3) Die öffentlichen Auftraggeber bewerten den Antrag eines Unternehmens auf Teilnahme an einem dynamischen Beschaffungssystem unter Zugrundelegung der Eignungskriterien innerhalb von zehn Arbeitstagen nach dessen Eingang. In begründeten Einzelfällen, insbesondere wenn Unterlagen geprüft werden müssen oder um auf sonstige Art und Weise zu überprüfen, ob die Eignungskriterien erfüllt sind, kann die Frist auf 15 Arbeitstage verlängert werden. Wurde die Aufforderung zur Angebotsabgabe für die erste einzelne Auftragsvergabe im Rahmen eines dynamischen Beschaffungssystems noch nicht versandt, können öffentliche Auftraggeber die Frist verlängern, sofern während der verlängerten Frist keine Aufforderung zur Angebotsabgabe versandt wird. Die Fristverlängerung ist in den Vergabeunterlagen anzugeben. Jedes Unternehmen wird unverzüglich darüber informiert, ob es zur Teilnahme an einem dynamischen Beschaffungssystem zugelassen wurde oder nicht.</p> <p>(4) Die Frist für den Eingang der Angebote beträgt mindestens zehn Tage, gerechnet ab dem Tag der Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe. § XX <i>[Nichtoffenes Verfahren; Artikel 28 Absatz 4</i></p>	<p>Anmerkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Absatz 1: Umsetzung von Art. 34 Abs. 2 UA 2 VRL • Absatz 2: Umsetzung von Art. 34 Abs. 2 a) VRL • Absatz 3: teilweise Umsetzung von Art. 34 Abs. 2 b) VRL • Absatz 4: Umsetzung von Art. 34 Abs. 2 b) VRL 	Art. 34	<p>§ 5 EG VOL/A</p> <hr/> <p>§ 120 Abs. 1 GWB-E</p>

	§§ (neu)	Anmerkungen / Begründung	VRL (RL 2014/24/EU)	VgV, VOL/A, VOB/A, VOF <u>alt</u> // GWB-E
	<p>VRL] findet Anwendung.</p> <p>(5) Die öffentlichen Auftraggeber können von den zu einem dynamischen Beschaffungssystem zugelassenen Bewerbern jederzeit verlangen, innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Übermittlung der Aufforderung zur Angebotsabgabe eine erneute und aktualisierte Eigenerklärung nach § XX [EEE; Art. 59 VRL] einzureichen. § XX [EEE; Art. 59 Absätze 4 bis 6 VRL] findet Anwendung.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Absatz 5: Umsetzung von Art. 34 Abs. 7 UA 1 und 2 VRL 		
	<p style="text-align: center;">§ 25 Grundsätze für die Durchführung elektronischer Auktionen</p> <p>(1) Öffentliche Auftraggeber können im Rahmen eines offenen, eines nichtoffenen oder eines Verhandlungsverfahrens vor der Zuschlagserteilung eine elektronische Auktion durchführen, sofern der Inhalt der Vergabeunterlagen hinreichend präzise beschrieben und die Leistung mithilfe automatischer Bewertungsmethoden eingestuft werden kann. Geistig-schöpferische Leistungen können nicht Gegenstand elektronischer Auktionen sein. Der elektronischen Auktion hat eine vollständige erste Bewertung aller Angebote anhand der Zuschlagskriterien und der jeweils dafür festgelegten Gewichtung vorauszugehen. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend bei einem erneuten Vergabeverfahren zwischen den Parteien einer Rahmenvereinbarung nach § XX [Rahmenvereinbarungen; Art. 33 Absatz 4 Buchstabe b oder c VRL] und bei einem erneuten Vergabeverfahren während der Laufzeit eines dynamischen Beschaffungssystems nach § XX [dynamische Beschaffungssysteme; Art. 34 VRL]. Eine elektronische Auktion kann mehrere, aufeinander folgende Phasen umfassen.</p> <p>(2) Im Rahmen der elektronischen Auktion werden die Angebote mittels festgelegter Methoden elektronisch bewertet und automatisch in eine Rangfolge gebracht. Die sich schrittweise wiederholende, elektronische Bewertung der Angebote beruht auf</p> <p style="padding-left: 40px;">1. neuen, nach unten korrigierten Preisen, wenn der Zuschlag</p>	<p>Anmerkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Absatz 1: Umsetzung von Art. 35 Abs. 1 UA 1 und 2 VRL • Absatz 2: Umsetzung von Art. 35 Abs. 3 VRL; in der englischen Version der VRL wird der Begriff "reopening of competition" verwendet. 	Art. 35	<hr/> <p>§ 120 Abs. 2 GWB-E</p>

	§§ (neu)	Anmerkungen / Begründung	VRL (RL 2014/24/EU)	VgV, VOL/A, VOB/A, VOF <u>alt</u> // GWB-E
	<p>allein aufgrund des Preises erfolgt, oder</p> <p>2. neuen, nach unten korrigierten Preisen oder neuen, auf bestimmte Angebotskomponenten abstellenden Werten, wenn das Angebot mit dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis oder, bei Verwendung eines Kosten-Wirksamkeits-Ansatzes, mit den niedrigsten Kosten den Zuschlag erhält.</p> <p>(3) Die Bewertungsmethoden werden mittels einer mathematischen Formel definiert und in der Aufforderung zur Teilnahme an der elektronischen Auktion bekanntgemacht. Wird der Zuschlag nicht allein aufgrund des Preises erteilt, muss aus der mathematischen Formel auch die Gewichtung aller Angebotskomponenten nach Absatz 2 Nummer 2 hervorgehen. Sind Nebenangebote zugelassen, ist für diese ebenfalls eine mathematische Formel bekanntzumachen.</p> <p>(4) Angebotskomponenten nach Absatz 2 Nummer 2 müssen numerisch oder prozentual beschrieben werden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Absatz 3: Umsetzung von Art. 35 Abs. 6 UA 2 VRL • Absatz 4: Umsetzung von Art. 35 Abs. 6 UA 3 VRL 		
	<p style="text-align: center;">§ 26</p> <p style="text-align: center;">Durchführung elektronischer Auktionen</p> <p>(1) Öffentliche Auftraggeber geben in der Auftragsbekanntmachung oder in der Aufforderung zur Interessensbestätigung an, dass sie eine elektronische Auktion durchführen.</p> <p>(2) Die Vergabeunterlagen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. alle Angebotskomponenten, deren Werte Grundlage der automatischen Neureihung der Angebote sein werden, 2. gegebenenfalls die Obergrenzen der Werte nach Nummer 1, wie sie sich aus den technischen Spezifikationen ergeben, 3. eine Auflistung aller Daten, die den Bietern während der elektronischen Auktion zur Verfügung gestellt werden, 4. den Termin, an dem die Daten nach Nummer 3 den Bietern zur 	<p>Anmerkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Absatz 1: Umsetzung von Art. 35 Abs. 4 S. 1 VRL • Absatz 2: Umsetzung von Art. 35 Abs. 4 S. 2 VRL mit Verweis auf Anlage VI VRL 	Art. 35 VRL	<hr/> <p>§ 120 Abs. 2 GWB-E</p>

	§§ (neu)	Anmerkungen / Begründung	VRL (RL 2014/24/EU)	VgV, VOL/A, VOB/A, VOF <u>alt</u> // GWB-E
	<p>Verfügung gestellt werden,</p> <p>5. alle für den Ablauf der elektronischen Auktion relevanten Daten, und</p> <p>6. die Bedingungen, unter denen die Bieter während der elektronischen Auktion Gebote abgeben können, insbesondere die Mindestabstände zwischen den der automatischen Neureihung der Angebote zu Grunde liegenden Preisen oder Werte.</p> <p>(3) Die öffentlichen Auftraggeber fordern alle Bieter, die zulässige Angebote unterbreitet haben, gleichzeitig zur Teilnahme an der elektronischen Auktion auf. Ab dem genannten Zeitpunkt ist die Internetverbindung gemäß den in der Aufforderung zur Teilnahme an der elektronischen Auktion genannten Anweisungen zu nutzen. Der Aufforderung zur Teilnahme an der elektronischen Auktion ist jeweils das Ergebnis der vollständigen Bewertung des betreffenden Angebots nach § 25 Absatz 1 Satz 2 beizufügen.</p> <p>(4) Eine elektronische Auktion darf frühestens zwei Arbeitstage nach der Versendung der Aufforderung zur Teilnahme gemäß Absatz 3 beginnen.</p> <p>(5) Die öffentlichen Auftraggeber teilen allen Bietern im Laufe einer jeden Phase der elektronischen Auktion unverzüglich zumindest den jeweiligen Rang ihres Angebotes innerhalb der Reihenfolge aller Angebote mit. Sie können den Bietern weitere Daten nach Absatz 2 Nummer 3 zur Verfügung stellen. Die Identität der Bieter darf in keiner Phase einer elektronischen Auktion offengelegt werden.</p> <p>(6) Der Zeitpunkt des Beginns und des Abschlusses einer jeden Phase ist in der Aufforderung zur Teilnahme an einer elektronischen Auktion ebenso anzugeben wie gegebenenfalls die Zeit, die jeweils nach Eingang der letzten neuen Preise oder Werte nach § XX [Grundsätze für die Durchführung elektronischer Auktionen] Absatz 2 Nummer 1 und 2 vergangen sein muss, bevor eine Phase einer elektronischen Auktion abgeschlossen wird.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Absatz 3: Umsetzung von Art. 35 Abs. 5 UA 5, Art. 35 Abs. 6 UA 1 VRL • Absatz 4: Umsetzung von Art. 35 Abs. 7 VRL • Absatz 5: Umsetzung von Art. 35 Abs. 7 a.E. VRL 		

	§§ (neu)	Anmerkungen / Begründung	VRL (RL 2014/24/EU)	VgV, VOL/A, VOB/A, VOF <u>alt</u> // GWB-E
	<p>(7) Eine elektronische Auktion wird abgeschlossen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der vorher festgelegte und in der Aufforderung zur Teilnahme an einer elektronischen Auktion bekanntgemachte Zeitpunkt erreicht ist, 2. von den Bietern keine neuen Preise oder Werte nach § 25 Absatz 2 Nummer 1 und 2 mitgeteilt werden, die die Anforderungen an Mindestunterschiede nach § 26 Absatz 2 Nummer 6 erfüllen, und die vor Beginn einer elektronischen Auktion bekanntgemachte Zeit, die zwischen Eingang der letzten neuen Preise oder Werte und dem Abschluss der elektronischen Auktion vergangen sein muss, abgelaufen ist, oder 3. die letzte Phase einer elektronischen Auktion abgeschlossen ist. <p>(8) Der Zuschlag wird nach Abschluss einer elektronischen Auktion entsprechend ihrem Ergebnis mitgeteilt.</p>			
	<p style="text-align: center;">§ 27</p> <p style="text-align: center;">Fristen für die Durchführung elektronischer Auktionen</p> <p>(1) Eine elektronische Auktion kann mehrere, aufeinander folgende Phasen umfassen. Der Zeitpunkt des Beginns und des Abschlusses jeder Phase ist in der Aufforderung zur Teilnahme an einer elektronischen Auktion ebenso anzugeben wie gegebenenfalls die Zeit, die jeweils nach Eingang der letzten neuen Preise oder Werte nach § XX [Grundsätze für die Durchführung elektronischer Auktionen Absatz 2 Ziffer 1 und 2] vergangen sein muss, bevor eine Phase einer elektronischen Auktion abgeschlossen wird.</p> <p>(2) Eine elektronische Auktion darf frühestens zwei Arbeitstage nach der Versendung der Aufforderung zur Teilnahme an der elektronischen Auktion an die Bieter beginnen.</p> <p>(3) Eine elektronische Auktion wird abgeschlossen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zu einem vorher festgelegten und in der Aufforderung zur 	<p>Anmerkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Absatz 2: Umsetzung von Art. 35 Abs. 5 UA 5 a.E. VRL • Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 bis 3: Umsetzung von Art. 35 Abs. 8 	Art. 35	<hr/> <p>§ 120 Abs. 2 GWB-E</p>

	§§ (neu)	Anmerkungen / Begründung	VRL (RL 2014/24/EU)	VgV, VOL/A, VOB/A, VOF <u>alt</u> // GWB-E
	<p>Teilnahme an einer elektronischen Auktion bekanntgemachten Zeitpunkt,</p> <p>2. wenn keine neuen Preise oder Werte nach § XX <i>[Grundsätze für die Durchführung elektronischer Auktionen Absatz 4 Nummer 1 und 2]</i>, die die Anforderungen an Mindestunterschiede nach § XX <i>[Ablauf elektronischer Auktionen Absatz 2 Nummer 6]</i> erfüllen, von den Bietern mitgeteilt werden, sofern vor Beginn einer elektronischen Auktion den Bietern die Zeit bekanntgemacht wurde, die nach Eingang der letzten neuen Preise oder Werte nach § XX <i>[Grundsätze für die Durchführung elektronischer Auktionen Absatz 4 Nummer 1 und 2]</i> vergangen sein muss, bevor eine elektronische Auktion abgeschlossen wird, oder</p> <p>3. wenn die letzte Phase einer elektronischen Auktion abgeschlossen ist.</p> <p>Der Zuschlag wird nach Abschluss einer elektronischen Auktion entsprechend ihrem Ergebnis erteilt.</p>	<p>a) bis c) VRL</p> <p>• Absatz 3 Satz 2: Umsetzung von Art. 35 Abs. 9 VRL</p>		
	<p style="text-align: center;">§ 28 Elektronische Kataloge</p> <p>(1) Die öffentlichen Auftraggeber können festlegen, dass Angebote in Form eines elektronischen Kataloges einzureichen sind oder einen elektronischen Katalog beinhalten müssen. Angeboten, die in Form eines elektronischen Kataloges eingereicht werden, können weitere Unterlagen beigelegt werden.</p> <p>(2) Akzeptieren die öffentlichen Auftraggeber Angebote in Form eines elektronischen Kataloges oder schreiben öffentliche Auftraggeber vor, dass Angebote in Form eines elektronischen Kataloges einzureichen sind, so weisen sie in der Auftragsbekanntmachung oder, sofern eine Vorinformation als Auftragsbekanntmachung dient, in der Aufforderung zur Interessensbestätigung darauf hin.</p> <p>(3) Schließen öffentliche Auftraggeber mit einem oder mehreren</p>	<p>Anmerkungen:</p> <p>• Absatz 1: Umsetzung von Art. 36 Abs. 1 VRL</p> <p>• Absatz 2: Umsetzung von Art. 36 Abs. 3 a) VRL</p> <p>• Absatz 3: Umsetzung von Art. 36 Abs. 4 a) und b) VRL</p>	Art. 36	<p>§ 120 Abs. 3 GWB-E</p>

	§§ (neu)	Anmerkungen / Begründung	VRL (RL 2014/24/EU)	VgV, VOL/A, VOB/A, VOF <u>alt</u> // GWB-E
	<p>Unternehmen eine Rahmenvereinbarung im Anschluss an die Einreichung der Angebote in Form eines elektronischen Kataloges, können sie vorschreiben, dass ein erneutes Vergabeverfahren für Einzelaufträge auf der Grundlage aktualisierter elektronischer Kataloge erfolgt, indem sie:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Bieter auffordern, ihre elektronischen Kataloge an die Anforderungen des zu vergebenden Einzelauftrages anzupassen und erneut einzureichen, oder 2. die Bieter informieren, dass sie den bereits eingereichten elektronischen Katalogen zu einem bestimmten Zeitpunkt die Daten entnehmen, die erforderlich sind, um Angebote zu erstellen, die den Anforderungen des zu vergebenden Einzelauftrages entsprechen; dieses Verfahren ist in der Auftragsbekanntmachung oder den Vergabeunterlagen für den Abschluss einer Rahmenvereinbarung anzukündigen; der Bieter kann diese Methode der Datenerhebung ablehnen. <p>(4) Vor der Erteilung des Zuschlags sind jedem Bieter die gesammelten Daten vorzulegen, sodass dieser die Möglichkeit zum Einspruch oder zur Bestätigung, dass das Angebot keine materiellen Fehler enthält, hat.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Absatz 4: Umsetzung von Art. 36 Abs. 5 UA 3 VRL 		
	Unterabschnitt 3 Vorbereitung des Vergabeverfahrens			
	<p style="text-align: center;">§ 29 Markterkundung</p> <p>(1) Vor der Einleitung eines Vergabeverfahrens können öffentliche Auftraggeber Markterkundungen ausschließlich zur Vorbereitung der Auftragsvergabe und zur Unterrichtung der Unternehmen über ihre Auftragsvergabepläne und -anforderungen durchführen.</p>		Art. 40	§ 2 Abs. 3 EG VOL/A

	§§ (neu)	Anmerkungen / Begründung	VRL (RL 2014/24/EU)	VgV, VOL/A, VOB/A, VOF <u>alt</u> // GWB-E
	(2) Die Durchführung von Vergabeverfahren zur Markterkundung und zum Zwecke der Kosten- oder Preisermittlung ist unzulässig.			
	<p style="text-align: center;">§ 30 Vergabeunterlagen</p> <p>(1) Die Vergabeunterlagen umfassen alle Angaben, die erforderlich sind, um dem Bewerber oder Bieter eine Entscheidung zur Teilnahme am Vergabeverfahren zu ermöglichen. Sie bestehen in der Regel aus</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dem Anschreiben, insbesondere der Aufforderung zur Abgabe von Teilnahmeanträgen oder Angeboten oder Begleitschreiben für die Abgabe der angeforderten Unterlagen, 2. der Beschreibung der Einzelheiten der Durchführung des Verfahrens (Bewerbungsbedingungen), einschließlich der Angabe der Eignungs- und Zuschlagskriterien, sofern nicht bereits in der Auftragsbekanntmachung genannt, und 3. den Vertragsunterlagen, die aus der Leistungsbeschreibung und den Vertragsbedingungen bestehen. <p>(2) Die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL Teil B) sind in der Regel zum Vertragsgegenstand zu machen.</p>	<p>Anmerkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hinweis: Auftragsunterlagen sind nach der Definition in VRL <u>alle</u> im Vergabeverfahren verwendeten Unterlagen. Damit gilt: Auftragsunterlagen i.S.d. VRL = Auftragsbekanntmachung + Vergabeunterlagen → hier wird bewusst die bisherige Terminologie der VOL/A aufrecht erhalten • Absatz 1 Nr. 2: Hinweis: Grds. sind die Eignungs- und Zuschlagskriterien (nebst Unterkriterien und Gewichtung) bereits in der Auftragsbekanntmachung anzugeben. • Absatz 2: entspricht § 10 Abs. 3 VSVgV. • Hinweis für die Begründung: bei freiberuflichen Leistungen liegt eine Ausnahme von der Regel vor; die VOL/B gilt dann nicht. 		§ 16 VSVgV § 9 EG VOL/A
	<p style="text-align: center;">§ 31 Aufteilung nach Losen</p> <p>(1) Unbeschadet des § 97 Absatz 4 GWB kann der öffentliche Auftraggeber festlegen, ob die Angebote nur für ein Los, für mehrere oder für alle Lose eingereicht werden dürfen. Er kann, auch wenn Angebote für mehrere oder alle Lose eingereicht werden dürfen, die Zahl der Lose beschränken, für die ein einzelner Bieter den Zuschlag erhalten kann.</p> <p>(2) Der öffentliche Auftraggeber macht die entsprechenden Angaben in der Auftragsbekanntmachung oder der Aufforderung zur Interessenbestätigung. Er gibt die objektiven und nicht</p>	<p>Anmerkungen:</p>	Art. 46	

	§§ (neu)	Anmerkungen / Begründung	VRL (RL 2014/24/EU)	VgV, VOL/A, VOB/A, VOF <u>alt</u> // GWB-E
	diskriminierenden Kriterien in den Vergabeunterlagen an, die er bei der Vergabe von Losen anzuwenden beabsichtigt, wenn die Anwendung der Zuschlagskriterien dazu führen würden, dass ein einzelner Bieter den Zuschlag für eine größere Zahl von Losen als die Höchstzahl erhält.			
	<p style="text-align: center;">§ 32 Leistungsbeschreibung</p> <p>(1) Der öffentliche Auftraggeber fasst die Leistungsbeschreibung (§ 121 GWB) in einer Weise, dass sie allen Bewerbungen oder Bieter den gleichen Zugang zum Vergabeverfahren gewährt und die Öffnung des nationalen Beschaffungsmarktes für Bewerber oder Bieter aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union nicht in ungerechtfertigter Weise behindert.</p> <p>(2) In der Leistungsbeschreibung sind die Merkmale des Auftragsgegenstandes zu beschreiben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in Form von Leistungs- oder Funktionsanforderungen, einschließlich Umweltmerkmalen, die so genau wie möglich zu fassen sind, dass sie ein klares Bild vom Auftragsgegenstand vermitteln und dem öffentlichen Auftraggeber die Erteilung des Zuschlags ermöglichen, 2. unter Bezugnahme auf die im Anhang 1 definierten technischen Anforderungen in der Rangfolge: <ol style="list-style-type: none"> a) nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, b) europäische technische Zulassungen, c) gemeinsame technische Spezifikationen, d) internationale Normen und andere technische Bezugssysteme, die von den europäischen Normungsgremien erarbeitet wurden oder, e) falls solche Normen und Spezifikationen fehlen, nationale Normen, nationale technische Zulassungen oder nationale 	<p>Anmerkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Absatz 1: Umsetzung Art. 42 Abs. 2 VRL • Absatz 2: Umsetzung Art. 42 Abs. 3 a) bis d) VRL • Absatz 2 Nr. 2: Anhang 1 entspricht Anhang VII der VRL 	Art. 42 Abs. 1	<p>§ 8 EG VOL/A § 7 EG VOB/A § 8 EG VOB/A § 6 VOF § 7 SektVO § 15 VSVgV</p> <hr/> <p>§ 121 GWB-E</p>

	§§ (neu)	Anmerkungen / Begründung	VRL (RL 2014/24/EU)	VgV, VOL/A, VOB/A, VOF <u>alt</u> // GWB-E
	<p>technische Spezifikationen für die Planung, Berechnung und Ausführung von Bauwerken und den Einsatz von Produkten, oder</p> <p>3. als Kombination von Nummer 1 und 2</p> <p>a) in Form von Leistungs- oder Funktionsanforderungen unter Bezugnahme auf die technischen Anforderungen gemäß Nummer 2 als Mittel zur Vermutung der Konformität mit diesen Leistungs- und Funktionsanforderungen oder</p> <p>b) mit Bezugnahme auf die technischen Anforderungen gemäß Nummer 2 hinsichtlich bestimmter Merkmale und mit Bezugnahme auf die Leistungs- und Funktionsanforderungen gemäß Nummer 1 hinsichtlich anderer Merkmale.</p> <p>Jede Bezugnahme auf eine Anforderung nach Nummer 2 Buchstabe a bis e ist mit dem Zusatz „oder gleichwertig“ zu verstehen.</p> <p>(3) Die Merkmale müssen mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen und zu dessen Wert und Beschaffungsziel verhältnismäßig sein. Sie können Kriterien der Qualität oder Innovation oder soziale oder umweltbezogene Kriterien betreffen. Sie können sich auch auf den Prozess oder die Methode zur Herstellung oder Erbringung der Leistung oder auf ein anderes Stadium im Lebenszyklus des Auftragsgegenstands beziehen, auch wenn derartige Faktoren keine materiellen Bestandteile der Leistung sind.</p> <p>(4) In der Leistungsbeschreibung kann ferner festgelegt werden, ob Rechte des geistigen Eigentums angegeben werden müssen.</p> <p>(5) Werden verpflichtende Zugänglichkeitserfordernisse mit einem Rechtsakt der Europäischen Union erlassen, so muss die Leistungsbeschreibung, soweit die Kriterien der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen oder der Konzeption für alle Nutzer betroffen sind, darauf Bezug nehmen.</p> <p>(6) Soweit es nicht durch den Auftragsgegenstand gerechtfertigt ist, darf in der Leistungsbeschreibung nicht auf eine bestimmte</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Absatz 3: Umsetzung von Art. 42 Abs. 1 UA 2 VRL • Absatz 4: Umsetzung von Art. 42 Abs. 1 UA 3 VRL • Absatz 5: Umsetzung von Art. 42 Abs. 1 UA 5 VRL • Absatz 6: Umsetzung von Art. 42 Abs. 4 VRL 		

	§§ (neu)	Anmerkungen / Begründung	VRL (RL 2014/24/EU)	VgV, VOL/A, VOB/A, VOF <u>alt</u> // GWB-E
	<p>Produktion oder Herkunft oder ein besonderes Verfahren oder auf Marken, Patente, Typen oder einen bestimmten Ursprung verwiesen werden, wenn dadurch bestimmte Unternehmen oder bestimmte Produkte begünstigt oder ausgeschlossen werden. Solche Verweise sind ausnahmsweise zulässig, wenn der Auftragsgegenstand anderenfalls nicht hinreichend genau und allgemein verständlich beschrieben werden kann; die Verweise sind mit dem Zusatz „oder gleichwertig“ zu versehen.</p>			
	<p style="text-align: center;">§ 33 Technische Anforderungen</p> <p>(1) Verweist der öffentliche Auftraggeber in der Leistungsbeschreibung auf technische Anforderungen nach § XX Absatz 2 Nummer 2 [<i>Leistungsbeschreibung</i>], so darf er ein Angebot nicht mit der Begründung ablehnen, dass die angebotenen Liefer- und Dienstleistungen nicht den von ihm herangezogenen technischen Anforderungen der Leistungsbeschreibung entsprechen, wenn das Unternehmen in seinem Angebot dem öffentlichen Auftraggeber nachweist, dass die vom Unternehmen vorgeschlagenen Lösungen diesen technischen Anforderungen gleichermaßen entsprechen.</p> <p>(2) Enthält die Leistungsbeschreibung Leistungs- oder Funktionsanforderungen, so darf der öffentliche Auftraggeber ein Angebot nicht ablehnen, das Folgendem entspricht:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. einer nationalen Norm, mit der eine europäische Norm umgesetzt wird, 2. einer europäischen technischen Zulassung, 3. einer gemeinsamen technischen Spezifikation, 4. einer internationalen Norm oder 5. einem technischen Bezugssystem, das von den europäischen Normungsgremien erarbeitet wurde, <p>wenn diese Anforderungen die von ihm geforderten Leistungs- oder Funktionsanforderungen betreffen. Das Unternehmen muss in seinem</p>	<p>Anmerkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Absatz 1: Umsetzung von Art. 42 Abs. 5 VRL • Absatz 2: Umsetzung von Art. 42 Abs. 6 UA 1 und 2 VRL 	Art. 42	<p>§ 15 VSVgV § 8 EG VOL/A § 7 EG VOB/A § 7 SektVO</p>

	§§ (neu)	Anmerkungen / Begründung	VRL (RL 2014/24/EU)	VgV, VOL/A, VOB/A, VOF <u>alt</u> // GWB-E
	Angebot nachweisen, dass die jeweilige der Norm entsprechende Liefer- oder Dienstleistung den Leistungs- oder Funktionsanforderungen des öffentlichen Auftraggebers entspricht. Nachweise können insbesondere eine technische Beschreibung des Herstellers oder ein Prüfbericht einer anerkannten Stelle sein.			
	<p style="text-align: center;">§ 34 Nachweisführung durch Bescheinigungen von Konformitätsbewertungsstellen</p> <p>(1) Zum Nachweis dafür, dass eine Liefer- oder Dienstleistung bestimmten, in der Leistungsbeschreibung geforderten Merkmalen entspricht, kann der öffentliche Auftraggeber die Vorlage von Bescheinigungen, insbesondere Testberichten oder Zertifizierungen, einer Konformitätsbewertungsstelle verlangen. Wird die Vorlage einer Bescheinigung einer bestimmten Konformitätsbewertungsstelle verlangt, hat der öffentliche Auftraggeber auch Bescheinigungen gleichwertiger anderer Konformitätsbewertungsstellen zu akzeptieren.</p> <p>(2) Die öffentlichen Auftraggeber akzeptieren auch andere als die in Absatz 1 genannten geeigneten Unterlagen, insbesondere ein technisches Dossier des Herstellers, wenn das Unternehmen keinen Zugang zu den in Absatz 1 genannten Bescheinigungen oder keine Möglichkeit hatte, diese innerhalb der einschlägigen Fristen einzuholen, sofern das Unternehmen den fehlenden Zugang nicht zu vertreten hat. In den Fällen des Satz 1 hat das Unternehmen durch die vorgelegten Unterlagen zu belegen, dass die von ihm zu erbringende Leistung die angegebenen Anforderungen erfüllt.</p> <p>(3) Eine Konformitätsbewertungsstelle ist eine Stelle, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates akkreditiert ist und Konformitätsbewertungstätigkeiten durchführt.</p>	<p>Anmerkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Absatz 1: Umsetzung von Art. 44 Abs. 1 UA 1 und 2 VRL • Absatz 2: Umsetzung von Art. 44 Abs. 2 VRL • Absatz 3: Umsetzung von Art. 44 Abs. 1 UA 3 VRL 	Art. 44	

	§§ (neu)	Anmerkungen / Begründung	VRL (RL 2014/24/EU)	VgV, VOL/A, VOB/A, VOF <u>alt</u> // GWB-E
	<p style="text-align: center;">§ 35 Nachweisführung durch Gütezeichen</p> <p>(1) Zum Nachweis dafür, dass eine Liefer- oder Dienstleistung bestimmten, in der Leistungsbeschreibung geforderten Merkmalen entspricht, kann der öffentliche Auftraggeber die Vorlage von Gütezeichen nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 verlangen.</p> <p>(2) Das Gütezeichen muss folgenden Bedingungen genügen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Alle Anforderungen des Gütezeichens sind für die Bestimmung der Merkmale der Leistung geeignet und stehen mit dem Auftragsgegenstand nach § XX Absatz 3 <i>[Leistungsbeschreibung]</i> in Verbindung. 2. Die Anforderungen des Gütezeichens beruhen auf objektiv nachprüfbar und nichtdiskriminierenden Kriterien. 3. Das Gütezeichen wurde im Rahmen eines offenen und transparenten Verfahrens entwickelt, an dem alle interessierten Kreise teilnehmen können. 4. Das Gütezeichen und dessen Anforderungen sind für alle Unternehmen zugänglich. 5. Bei der Festlegung der Anforderungen des Gütezeichens hat das Unternehmen, das das Gütezeichen erwirbt, keinen maßgeblichen Einfluss ausgeübt. <p>(3) Für den Fall, dass die Leistung nicht allen Anforderungen des Gütezeichens entsprechen muss, hat der öffentliche Auftraggeber die betreffenden geforderten Anforderungen anzugeben.</p> <p>(4) Öffentliche Auftraggeber müssen andere Gütezeichen akzeptieren, die gleichwertige Anforderungen an die Leistung stellen.</p> <p>(5) Hatte ein Unternehmen aus Gründen, die ihm nicht zugerechnet werden können, nachweislich keine Möglichkeit, das vom öffentlichen Auftraggeber angegebene oder ein gleichwertiges Gütezeichen innerhalb einer angemessenen Frist zu erlangen, so muss der öffentliche Auftraggeber andere geeignete Nachweise akzeptieren,</p>	<p>Anmerkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Absatz 1: Umsetzung von Art. 43 Abs. 1 VRL • Absatz 2: Umsetzung von Art. 43 Abs. 1 UA 1 2. Teil a) bis e) VRL • Absatz 3: Umsetzung von Art. 43 Abs. 1 UA 2 VRL • Absatz 4: Umsetzung von Art. 43 Abs. 1 UA 3 VRL • Absatz 5: Umsetzung von Art. 43 Abs. 1 UA 4 VRL 	<p>Art. 43 Art. 61</p>	<p>[§ 15 Abs. 6 VSVgV] [§ 8 Abs. 5 VOL/A EG]</p>

	§§ (neu)	Anmerkungen / Begründung	VRL (RL 2014/24/EU)	VgV, VOL/A, VOB/A, VOF <u>alt</u> // GWB-E
	sofern das Unternehmen nachweist, dass die von ihm zu erbringende Leistung die Anforderungen des geforderten Gütezeichens oder die vom öffentlichen Auftraggeber angegebenen spezifischen Anforderungen erfüllt.			
	<p style="text-align: center;">§ 36 Nebenangebote</p> <p>(1) Öffentliche Auftraggeber können Nebenangebote in der Auftragsbekanntmachung oder in der Aufforderung zur Interessenbestätigung zulassen oder vorschreiben. Fehlt eine entsprechende Angabe, sind keine Nebenangebote zugelassen. Nebenangebote müssen mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen.</p> <p>(2) Lassen öffentliche Auftraggeber Nebenangebote zu oder schreiben sie diese vor, legen sie in der Auftragsbekanntmachung oder den Vergabeunterlagen Mindestanforderungen fest und geben an, in welcher Art und Weise Nebenangebote einzureichen sind. Die Zuschlagskriterien sind gemäß § 127 Absatz 4 GWB so festzulegen, dass sie sowohl auf Hauptangebote als auch auf Nebenangebote anwendbar sind.</p> <p>(3) Öffentliche Auftraggeber dürfen ein Nebenangebot nicht deshalb ablehnen, weil es im Falle des Zuschlags zu einem Dienstleistungsauftrag anstelle eines Lieferauftrags oder zu einem Lieferauftrag anstelle eines Dienstleistungsauftrags führen würde</p>	<p>Anmerkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Absatz 1: Umsetzung von Art. 45 Abs. 1 VRL • Absatz 2: Umsetzung von Art. 45 Abs. 2 VRL • Absatz 2: in der Begründung klarstellen, dass die "Gleichwertigkeit" des Nebenangebots nicht (mehr) als zusätzliches Tatbestandsmerkmal erforderlich ist. • Absatz 2: in die Begründung aufnehmen, dass (wie bereits in der Begründung zum GWB-E erläutert) Nebenangebote auch dann zulässig sind, wenn zuvor der Preis als einziges Zuschlagskriterium vorgegeben werden. • Absatz 3: Umsetzung von Art. 45 Abs. 3 UA 2 VRL 	Art. 45	§ 32 VSVgV § 9 Abs. 5 EG VOL/A
	<p style="text-align: center;">§ 37 Unteraufträge</p> <p>(1) Öffentliche Auftraggeber können die Bewerber oder Bieter in der Auftragsbekanntmachung oder den Vergabeunterlagen auffordern, in ihrem Angebot den Teil des Auftrags, den sie im Wege der Unterauftragsvergabe an Dritte zu vergeben beabsichtigen, sowie die vorgesehenen Unterauftragnehmer zu benennen, die dem Bewerber</p>	<p>Anmerkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Absatz 1: Umsetzung von Art. 71 Abs. 2 VRL 	Art. 71 [Art. 63 zur Eignungsleihe]	z.B. § 7 Abs. 9 EG VOL/A

	§§ (neu)	Anmerkungen / Begründung	VRL (RL 2014/24/EU)	VgV, VOL/A, VOB/A, VOF <u>alt</u> // GWB-E
	<p>oder Bieter zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe bereits bekannt sind.</p> <p>(2) Die Haftung des Hauptauftragnehmers gegenüber dem öffentlichen Auftraggeber bleibt von Absatz 1 unberührt.</p> <p>(3) Bei Dienstleistungen, die in einer Einrichtung des öffentlichen Auftraggebers unter dessen direkter Aufsicht zu erbringen sind, schreibt der öffentliche Auftraggeber dem Auftragnehmer vor, dass dieser spätestens bei Beginn der Auftragsausführung den Namen, die Kontaktdaten und die gesetzlichen Vertreter seiner entsprechenden Unterauftragnehmer mitteilt. Jede im Zuge der Auftragsausführung eintretende Änderung auf der Ebene der Unterauftragnehmer ist mitzuteilen. Die öffentlichen Auftraggeber können die Mitteilungspflichten auf Unterauftragnehmer anderer Dienstleistungen, auf Lieferleistungen und Lieferanten, die an Dienstleistungsaufträgen beteiligt sind, sowie auf weitere Stufen in der Kette der Unterauftragnehmer ausweiten.</p> <p>(4) Für Unterauftragnehmer aller Stufen gilt § 128 Absatz 1 GWB. Die öffentlichen Auftraggeber überprüfen, ob Gründe für den Ausschluss des Unterauftragnehmers vorliegen. Bei Vorliegen zwingender Ausschlussgründe verlangen die öffentlichen Auftraggeber die Ersetzung des Unterauftragnehmers. Bei Vorliegen fakultativer Ausschlussgründe kann der öffentliche Auftragnehmer verlangen, dass dieser ersetzt wird. Der öffentliche Auftraggeber kann dem Bewerber oder Bieter dafür eine Frist setzen.</p> <p>(5) Falls dies für die Zwecke von Absatz 4 erforderlich ist, sind den Informationen nach Absatz 3 die Eigenerklärungen der Unterauftragnehmer nach § XX Absatz 1 <i>[Beleg der Eignung]</i> beizufügen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Absatz 2: Umsetzung von Art. 71 Abs. 4 VRL • Absatz 3: Umsetzung von Art. 71 Abs. 5 VRL • Absatz 4: Umsetzung von Art. 71 Abs. 1 und 6 VRL; Hinweis für Begründung: das Ermessen des öAG kann reduziert sein in Fällen, in denen ein Ausschluss vom Hauptauftragnehmer in denselben Fällen verpflichtend wäre. (vgl. EWG 105 VRL) • Absatz 5: Umsetzung von Art. 71 Abs. 5 UA 3 und Art. 59 Abs. 1 UA 2 VRL 		

	§§ (neu)	Anmerkungen / Begründung	VRL (RL 2014/24/EU)	VgV, VOL/A, VOB/A, VOF <u>alt</u> // GWB-E
	Unterabschnitt 4 Veröffentlichungen, Transparenz			
	<p style="text-align: center;">§ 38</p> <p style="text-align: center;">Auftragsbekanntmachung, Beschafferprofil</p> <p>(1) Öffentliche Auftraggeber teilen ihre Absicht, einen öffentlichen Auftrag zu vergeben oder eine Rahmenvereinbarung abzuschließen, in einer Auftragsbekanntmachung mit. § XX Absatz 4 [Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb] und § XX Absatz 4 [Vorinformation] bleiben unberührt.</p> <p>(2) Die Auftragsbekanntmachung wird nach dem im <i>Anhang XX der Durchführungsverordnung der Kommission (EU) Nr..../.. zur Einführung von Standardformularen für die Veröffentlichung von Vergabebekanntmachungen auf dem Gebiet der öffentlichen Aufträge und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 482/2011 in der jeweils geltenden Fassung</i> enthaltenen Muster erstellt.</p> <p>(3) Die öffentlichen Auftraggeber benennen in der Auftragsbekanntmachung die Vergabekammern, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung von Vergabeverstößen wenden kann.</p> <p>(4) Öffentliche Auftraggeber können im Internet zusätzlich ein Beschafferprofil einrichten. Es enthält die Veröffentlichung von Vorinformationen, Angaben über geplante oder laufende Vergabeverfahren, über vergebene Aufträge oder aufgehobene Vergabeverfahren sowie alle sonstigen für die Auftragsvergabe relevanten Informationen wie zum Beispiel Kontaktstelle, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefon- und Faxnummer des öffentlichen Auftraggebers.</p>	<p>Anmerkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hinweis: Der in der VRL verwendete Begriff des „Aufrufs zum Wettbewerb“ wird im deutschen Recht bewusst nicht umgesetzt. • Absatz 2: Umsetzung von Art. 48 Abs. 1 VRL; die Durchführungsverordnung der EU-Kommission zur Einführung der Standardformulare liegt noch nicht vor. • Absatz 4: vgl. Art. 48 Abs. 1 VRL und Anhang VIII Nummer 2 b) 	<p>Art. 49</p> <p>Art. 48 Abs. 1 iVm Anhang VIII Nr. 2 lit. b</p>	<p>§ 14 VgV; § 15 EG VOL/A § 12 EG VOB/A § 9 VOF</p>
	<p style="text-align: center;">§ 39</p> <p style="text-align: center;">Vorinformation</p> <p>(1) Die öffentlichen Auftraggeber können die Absicht einer geplanten Auftragsvergabe mittels Veröffentlichung einer Vorinformation nach</p>	<p>Anmerkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Absatz 1: Umsetzung von Art. 48 Abs. 1 S. 1 und 2 VRL • Absatz 2: Umsetzung von Art. 48 Abs. 1 S. 3 und 4 VRL 	<p>Art. 48 Art. 27 Abs. 2 Art. 38 Abs. 3</p>	<p>§ 15 EG VOL/A</p>

	§§ (neu)	Anmerkungen / Begründung	VRL (RL 2014/24/EU)	VgV, VOL/A, VOB/A, VOF <u>alt</u> // GWB-E
	<p>dem im <i>Anhang XX</i> der in § XX [Auftragsbekanntmachung, Beschafferprofil] Absatz 2 genannten Durchführungsverordnung (EU) in der jeweils geltenden Fassung enthaltenen Muster bekanntgeben.</p> <p>(2) Die Vorinformation kann an das Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union versandt oder im Beschafferprofil veröffentlicht werden. Veröffentlichen die öffentlichen Auftraggeber eine Vorinformation im Beschafferprofil, melden sie die Mitteilung dieser Veröffentlichung dem Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union nach dem im <i>Anhang XX</i> der in § XX [Auftragsbekanntmachung, Beschafferprofil] Absatz 2 genannten Durchführungsverordnung (EU) in der jeweils geltenden Fassung enthaltenen Muster.</p> <p>(3) Hat der öffentliche Auftraggeber eine Vorinformation gemäß Absatz 1 veröffentlicht, kann die Mindestfrist für den Eingang von Angeboten im offenen Verfahren auf 15 Tage und im nicht offenen Verfahren oder Verhandlungsverfahren auf zehn Tage verkürzt werden, sofern</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Vorinformation alle nach <i>Anhang XX</i> der in § XX [Auftragsbekanntmachung, Beschafferprofil] Absatz 2 genannten Durchführungsverordnung (EU) in der jeweils geltenden Fassung geforderten Informationen enthält, soweit diese zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Vorinformation vorlagen, und 2. die Vorinformation wenigstens 35 Tage und nicht mehr als 12 Monate vor dem Tag der Absendung der Auftragsbekanntmachung zur Veröffentlichung an das Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union übermittelt wurde. <p>(4) Abweichend von § XX Absatz 1 [Auftragsbekanntmachung; Beschafferprofil] können öffentliche Auftraggeber mit Ausnahme der obersten Bundesbehörden im nicht offenen Verfahren und im Verhandlungsverfahren auf eine Auftragsbekanntmachung verzichten, sofern die Vorinformation</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Absatz 3: Umsetzung von Art. 27 Abs. 2, Art. 28 Abs. 3 jeweils a) und b) VRL; Fristverkürzungsmöglichkeit • Absatz 4: Umsetzung von Art. 48 Abs. 2 a) bis d) VRL. Zum Verständnis: Eine Vorinformation <i>kann</i> die Auftragsbekanntmachung <u>entbehrlich</u> machen. 		

	§§ (neu)	Anmerkungen / Begründung	VRL (RL 2014/24/EU)	VgV, VOL/A, VOB/A, VOF <u>alt</u> // GWB-E
	<ol style="list-style-type: none"> 1. die Liefer- oder Dienstleistungen benennt, die Gegenstand des zu vergebenden Auftrages sein werden, 2. den Hinweis enthält, dass dieser Auftrag im nicht offenen Verfahren oder Verhandlungsverfahren ohne gesonderte Auftragsbekanntmachung vergeben wird, 3. die interessierten Unternehmen auffordert, ihr Interesse mitzuteilen (Interessenbekundung), 4. alle nach <i>Anhang XX der in § XX [Auftragsbekanntmachung, Beschafferprofil] Absatz 2 genannten Durchführungsverordnung (EU) in der jeweils geltenden Fassung</i> geforderten Informationen enthält und 5. wenigstens 35 Tage und nicht mehr als zwölf Monate vor dem Zeitpunkt der Absendung der Aufforderung zur Interessenbestätigung veröffentlicht wird. <p>Ungeachtet der Verpflichtung zur Veröffentlichung der Bekanntmachung können solche Vorinformationen gemäß § 52 Absatz 3 <i>[Veröffentlichungen von Bekanntmachungen]</i> zusätzlich in einem Beschafferprofil veröffentlicht werden.</p> <p>(5) Der von der Vorinformation abgedeckte Zeitraum beträgt höchstens zwölf Monate ab dem Datum der Übermittlung der Vorinformation an das Amt für Veröffentlichung der Europäischen Union.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Absatz 4 Satz 2: Umsetzung von Art. 48 Abs. 2 UA 2 VRL • Absatz 5: Umsetzung von Art. 48 Abs. 2 UA 3 VRL 		
	<p style="text-align: center;">§ 40</p> <p style="text-align: center;">Vergabebekanntmachung; Bekanntmachung über Auftragsänderungen</p> <p>(1) Öffentliche Auftraggeber übermitteln spätestens 30 Tage, nach der Vergabe eines Auftrags oder dem Abschluss einer Rahmenvereinbarung, eine Vergabebekanntmachung mit den Ergebnissen des Vergabeverfahrens an das Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union.</p>	<p>Anmerkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Absatz 1: Umsetzung von Art. 50 Abs. 1 UA 1 und 2 VRL 	Art. 50	

	§§ (neu)	Anmerkungen / Begründung	VRL (RL 2014/24/EU)	VgV, VOL/A, VOB/A, VOF <u>alt</u> // GWB-E
	<p>(2) Die Vergabebekanntmachung wird nach dem im <i>Anhang XX der in § XX [Auftragsbekanntmachung, Beschafferprofil] Absatz 2 genannten Durchführungsverordnung (EU) in der jeweils geltenden Fassung</i> enthaltenen Muster erstellt.</p> <p>(3) Ist das Vergabeverfahren durch eine Vorinformation nach § XX Absatz 2 [Vorinformation] in Gang gesetzt worden und hat der öffentliche Auftraggeber beschlossen, keine weitere Auftragsvergabe während des Zeitraums vorzunehmen, der von der Vorinformation abgedeckt ist, muss die Vergabebekanntmachung einen entsprechenden Hinweis enthalten.</p> <p>(4) Die Vergabebekanntmachung umfasst die abgeschlossenen Rahmenvereinbarungen, aber nicht die aufgrund dessen vergebenen Einzelaufträge. Bei Aufträgen, die im Rahmen eines dynamischen Beschaffungssystems vergeben werden, umfasst die Vergabebekanntmachung eine vierteljährliche Zusammenstellung der Einzelaufträge, die Zusammenstellung muss spätestens 30 Tage nach Quartalsende versendet werden.</p> <p>(5) Bekanntmachungen über Auftragsänderungen gemäß § 132 Absatz 5 GWB werden nach dem im <i>Anhang XX der in § XX [Auftragsbekanntmachung; Beschafferprofil] Absatz 2 genannten Durchführungsverordnung (EU) in der jeweils geltenden Fassung</i> enthaltenen Muster veröffentlicht.</p> <p>(6) Der öffentliche Auftraggeber ist nicht verpflichtet, einzelne Angaben zu veröffentlichen, wenn deren Veröffentlichung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Gesetzesvollzug behindern, 2. dem öffentlichen Interessen zuwiderlaufen, 3. den berechtigten geschäftlichen Interessen eines Unternehmens schaden oder 4. den lauterer Wettbewerb zwischen Unternehmen beeinträchtigen <p>würde.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Absatz 2: Umsetzung von Art. 50 Abs. 2 UA 1 VRL • Absatz 4 Satz 1: Umsetzung von Art. 50 Abs. 2 UA 2 und 3 VRL • Absatz 4 Satz 2: Umsetzung von Art. 50 Abs. 4 VRL 		

	§§ (neu)	Anmerkungen / Begründung	VRL (RL 2014/24/EU)	VgV, VOL/A, VOB/A, VOF <u>alt</u> // GWB-E
	<p style="text-align: center;">§ 41</p> <p style="text-align: center;">Veröffentlichung von Bekanntmachungen</p> <p>(1) Auftragsbekanntmachungen, Vorinformationen nach Absatz 3 und 4, Vergabebekanntmachungen und Bekanntmachungen über Auftragsänderungen (Bekanntmachungen) sind dem Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union mit elektronischen Mitteln zu übermitteln. Die öffentlichen Auftraggeber müssen den Tag der Absendung nachweisen können.</p> <p>(2) Bekanntmachungen werden durch das Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union veröffentlicht. Als Nachweis der Veröffentlichung dient die Bestätigung der Veröffentlichung der übermittelten Inhalte, die der öffentliche Auftraggeber vom Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union erhält.</p> <p>(3) Bekanntmachungen auf nationaler Ebene dürfen nach der Veröffentlichung durch das Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union oder 48 Stunden nach der Bestätigung über den Eingang der Bekanntmachung durch das Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union veröffentlicht werden. Die Veröffentlichung darf nur Angaben enthalten, die in den an das Amt für Veröffentlichung der Europäischen Union übermittelten Bekanntmachungen enthalten sind oder in einem Beschafferprofil veröffentlicht wurden. In der nationalen Bekanntmachung ist der Tag der Übermittlung an das Amt für Veröffentlichung der Europäischen Union oder der Tag der Veröffentlichung im Beschafferprofil anzugeben.</p> <p>(4) Die öffentlichen Auftraggeber können auch Bekanntmachungen über öffentliche Liefer- oder Dienstleistungsaufträge, die nicht der Bekanntmachungspflicht unterliegen, an das Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union übermitteln.</p>	<p>Anmerkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Absatz 1: Auftragsbekanntmachungen, Vergabebekanntmachungen und Vorinformationen werden unter dem Oberbegriff "Bekanntmachungen" zusammengefasst. • Absatz 1: Umsetzung von Art. 51 Abs. 2 und Abs. 5 UA 1 VRL; Inkrafttreten zum 18.04.2016 • Zu Erläuterung: Unterscheide grundsätzlich: <ul style="list-style-type: none"> – Nachweis der Absendung der Bekanntmachung an das Amt für Veröffentlichungen (durch Zeitstempel, vgl. § XX Abs. 1 Nr. 1 <i>[Anforderungen an die verwendeten elektronischen Mittel]</i>) – Bestätigung des Eingangs der Bekanntmachung durch das Amt für Veröffentlichungen – Nachweis der Veröffentlichung der Bekanntmachung durch das Amt für Veröffentlichungen • Absatz 2: Umsetzung von Art. 51 Abs. 3 VRL • Absatz 3: Umsetzung von Art. 52 Abs. 1 und 2 VRL • Absatz 4: Umsetzung von Art. 51 Abs. 6 VRL 	<p>Art. 51 Art. 52</p>	<p>§ 15 Abs. 7 EG VOL/A § 12 Abs. 1 EG VOB/A</p>

	§§ (neu)	Anmerkungen / Begründung	VRL (RL 2014/24/EU)	VgV, VOL/A, VOB/A, VOF <u>alt</u> // GWB-E
	<p style="text-align: center;">§ 42 Bereitstellung der Vergabeunterlagen</p> <p>(1) Öffentliche Auftraggeber geben in der Auftragsbekanntmachung oder der Aufforderung zur Interessenbestätigung eine elektronische Adresse an, unter der die Vergabeunterlagen unentgeltlich, uneingeschränkt, vollständig und direkt abgerufen werden können.</p> <p>(2) Öffentliche Auftraggeber können die Vergabeunterlagen auf einem anderen geeigneten Weg übermitteln, wenn die erforderlichen elektronischen Mittel zum Abruf der Unterlagen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. aufgrund der besonderen Art der Auftragsvergabe nicht mit allgemein verfügbaren oder verbreiteten Geräten und Programmen der Informations- und Kommunikationstechnologie kompatibel sind, 2. Dateiformate zur Beschreibung der Angebote verwenden, die nicht mit allgemein verfügbaren oder verbreiteten Programmen verarbeitet werden können oder die durch andere als kostenlose und allgemein verfügbare Lizenzen geschützt sind, oder 3. die Verwendung von Bürogeräten voraussetzen, die öffentlichen Auftraggebern nicht allgemein zur Verfügung stehen. <p>Die Angebotsfrist wird in diesen Fällen um fünf Tage verlängert.</p> <p>(3) In den Fällen des § XX [Vertraulichkeit; Art. 21 Abs. 2 VRL] geben öffentliche Auftraggeber in der Auftragsbekanntmachung oder in der Aufforderung zur Interessensbestätigung an, welche Maßnahmen zum Schutz der Vertraulichkeit von Informationen sie anwenden und wie auf die Vergabeunterlagen zugegriffen werden kann. Die Angebotsfrist wird um fünf Tage verlängert, sofern nicht ein Fall hinreichend begründeter Dringlichkeit gemäß § XX [Offenes Verfahren; Art. 27 Abs. 3 VRL], § XX [Nichtoffenes Verfahren; Art. 28 Abs. 6 VRL] oder § XX [Verhandlungsverfahren; Art. 29 Abs. 1 Unterabsatz 4 VRL] vorliegt.</p>	<p>Anmerkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Absatz 1: Umsetzung von Art. 53 Abs. 1 UA 1 VRL; Inkrafttreten zum 18.04.2016 • Absatz 2: Umsetzung von Art. 53 Abs. 1 UA 2 VRL; Inkrafttreten zum 18.04.2016 • Absatz 3: Umsetzung von Art. 53 Abs. 1 UA 3 VRL; Inkrafttreten zum 18.04.2016; <u>Fristverlängerungsgebot</u> 		

	§§ (neu)	Anmerkungen / Begründung	VRL (RL 2014/24/EU)	VgV, VOL/A, VOB/A, VOF <u>alt</u> // GWB-E
	Unterabschnitt 5 Anforderungen an Unternehmen; Eignung			
	<p style="text-align: center;">§ 43</p> <p style="text-align: center;">Auswahl der geeigneten Unternehmen</p> <p>(1) Öffentliche Auftraggeber überprüfen die Eignung der Bewerber oder Bieter anhand der nach § 122 GWB festgelegten Eignungskriterien und das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen nach §§ 123 und 124 GWB sowie gegebenenfalls Maßnahmen des Bewerbers oder Bieters zur Selbstreinigung nach § 125 GWB. <i>[Sie fordern nur Bewerber, die nicht ausgeschlossen worden sind und die ihre Eignung nachgewiesen haben, zur Abgabe eines Angebots auf und prüfen nur Angebote, die von Bietern abgegeben werden, die nicht ausgeschlossen worden sind und die ihre Eignung nachgewiesen haben.]</i> Bei offenen Verfahren können die öffentlichen Auftraggeber entscheiden, ob sie die Angebotsprüfung vor der Eignungsprüfung durchführen. § XX <i>[Begrenzung der Anzahl der Bewerber]</i> bleibt unberührt.</p> <p>(2) In der Auftragsbekanntmachung oder der Aufforderung zur Interessensbestätigung ist neben den Eignungskriterien ferner anzugeben, mit welchen Unterlagen (Eigenerklärungen, Angaben, Bescheinigungen und sonstige Nachweise) gemäß den §§ XX bis XX <i>[folgende Vorschriften zur Nachweisführung bei der Eignung]</i> Bewerber oder Bieter ihre Eignung und das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen zu belegen haben.</p>	<p>Anmerkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hinweis: Ausschlussgründe und Selbstreinigung werden im GWB geregelt. • Absatz 1: Umsetzung von Art. 58 Abs. 1 und 2 VRL • Absatz 2: Umsetzung von Art. 58 Abs. 5 VRL 	<p>Art. 58 Abs. 2+5 Art. 19</p>	<p>§ 21 VSVgV § 2 Abs. 1 EG VOL/A § 2 Abs. 1 EG VOB/A; § 6 Abs. 1 Nr. 1 EG VOB/A §§ 10, 11 VOF § 20 SektVO</p> <hr style="width: 10%; margin: 10px auto;"/> <p>§ 121 GWB-E</p>
	<p style="text-align: center;">§ 44</p> <p style="text-align: center;">Rechtsform von Unternehmen und Bietergemeinschaften</p> <p>(1) Bewerber oder Bieter, die gemäß den Rechtsvorschriften des Staates, in dem sie niedergelassen sind, zur Erbringung der betreffenden Leistung berechtigt sind, dürfen nicht allein deshalb</p>	<p>Anmerkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Absatz 1: Umsetzung von Art. 19 Abs. 1 UA 1 und 2 VRL 	<p>Art. 19</p>	

	§§ (neu)	Anmerkungen / Begründung	VRL (RL 2014/24/EU)	VgV, VOL/A, VOB/A, VOF <u>alt</u> // GWB-E
	<p>zurückgewiesen werden, weil sie gemäß den deutschen Rechtsvorschriften eine natürliche oder juristische Person sein müssten. Juristische Personen können jedoch bei Dienstleistungsaufträgen sowie bei Lieferaufträgen, die zusätzlich Dienstleistungen umfassen, verpflichtet werden, in ihrem Antrag auf Teilnahme oder in ihrem Angebot die Namen und die berufliche Befähigung der Personen anzugeben, die für die Erbringung der Leistung als verantwortlich vorgesehen sind.</p> <p>(2) Bewerber- und Bietergemeinschaften sind wie Einzelbewerber und -bieter zu behandeln. Öffentliche Auftraggeber dürfen nicht verlangen, dass Gruppen von Unternehmen eine bestimmte Rechtsform haben müssen, um einen Antrag auf Teilnahme zu stellen oder ein Angebot abzugeben. Sofern erforderlich kann ein öffentlicher Auftraggeber in den Vergabeunterlagen Bedingungen festlegen, wie Gruppen von Unternehmen die Eignungskriterien zu erfüllen und den Auftrag auszuführen haben; solche Bedingungen müssen durch sachliche Gründe gerechtfertigt sein.</p> <p>(3) Unbeschadet des Absatzes 2 kann ein öffentlicher Auftraggeber verlangen, dass eine Bietergemeinschaft nach Zuschlagserteilung eine bestimmte Rechtsform annimmt, soweit dies für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrags erforderlich ist.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Absatz 2: Umsetzung von Art. 19 Abs. 2 UA 1 und 2 VRL • Absatz 3: Umsetzung von Art. 19 Abs. 3 VRL 		
	<p style="text-align: center;">§ 45</p> <p style="text-align: center;">Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung</p> <p>(1) Öffentliche Auftraggeber können verlangen, dass Bewerber oder Bieter je nach den Rechtsvorschriften des Staates, in dem sie niedergelassen sind, entweder die Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister dieses Staates nachweisen oder auf andere Weise die erlaubte Berufsausübung nachweisen. Für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind die jeweiligen Berufs- oder Handelsregister und die Bescheinigungen oder Erklärungen über die Berufsausübung in Anhang XI der Richtlinie 2014/24/EU aufgeführt.</p> <p>(2) Bei der Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge können</p>	<p>Anmerkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hinweis: In der VRL wird der Begriff "Befähigung zur Berufsausübung" (<i>suitability to pursue the professional activity</i>) verwendet; gemeint ist aber die Erlaubnis zur Berufsausübung. Das sollte in der deutschen Umsetzung verdeutlicht werden. In der Sicherheits- und VerteidigungsRL wurde der Begriff "suitability to pursue the professional activity" mit "Eignung" übersetzt; in der VSVgV findet sich bereits der Begriff "Erlaubnis". • Absatz 1: Umsetzung von Art. 58 Abs. 2 UA 1 VRL mit Verweis auf den Anhang XI • Absatz 2: Umsetzung von Art. 58 Abs. 2 UA 2 VRL 	Art. 58 Abs. 2	§ 25 VSVgV § 7 EG VOL/A

	§§ (neu)	Anmerkungen / Begründung	VRL (RL 2014/24/EU)	VgV, VOL/A, VOB/A, VOF <u>alt</u> // GWB-E
	<p>öffentliche Auftraggeber dann, wenn Bewerber oder Bieter eine bestimmte Berechtigung besitzen oder Mitglied einer bestimmten Organisation sein müssen, um die betreffende Dienstleistung in ihrem Herkunftsstaat erbringen zu können, von den Bewerbern oder Bietern verlangen, ihre Berechtigung oder Mitgliedschaft nachzuweisen.</p>			
	<p style="text-align: center;">§ 46 Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit</p> <p>(1) Öffentliche Auftraggeber können im Hinblick auf die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit der Bewerber oder Bieter Anforderungen stellen, die sicherstellen, dass die Bewerber oder Bieter über die erforderlichen wirtschaftlichen und finanziellen Kapazitäten für die Ausführung des Auftrags verfügen. Zu diesem Zweck können sie insbesondere Folgendes verlangen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. einen bestimmten Mindestjahresumsatz, einschließlich eines bestimmten Mindestjahresumsatzes in dem Tätigkeitsbereich des Auftrags, 2. Informationen über die Bilanzen der Bewerber oder Bieter; dabei kann das in den Bilanzen angegebene Verhältnis zwischen Vermögen und Verbindlichkeiten dann berücksichtigt werden, wenn der öffentliche Auftraggeber transparente, objektive und nichtdiskriminierende Methoden und Kriterien für die Berücksichtigung anwendet und die Methoden und Kriterien in den Vergabeunterlagen angibt, oder 3. eine Berufs- oder Betriebshaftpflichtversicherung in geeigneter Höhe. <p>(2) Sofern ein Mindestjahresumsatz verlangt wird, darf dieser das Zweifache des geschätzten Auftragswertes nur überschreiten, wenn aufgrund der Art des Auftragsgegenstands spezielle Risiken bestehen. Der öffentliche Auftraggeber hat eine solche Anforderung in den Vergabeunterlagen oder im Vergabevermerk hinreichend zu begründen.</p>	<p>Anmerkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Absatz 1: Umsetzung von Art. 58 Abs. 3 UA 1 und 3 VRL • Absatz 2: Umsetzung von Art. 58 Abs. 3 UA 2 VRL 	<p>Art. 58 Abs. 3, 60 Abs. 3 VRL</p>	<p>§ 26 VSVgV § 7 Abs. 2 EG VOL/A</p>

	§§ (neu)	Anmerkungen / Begründung	VRL (RL 2014/24/EU)	VgV, VOL/A, VOB/A, VOF <u>alt</u> // GWB-E
	<p>(3) Ist ein öffentlicher Auftrag in Lose unterteilt, finden die Absätze 1 und 2 auf jedes einzelne Los Anwendung. Der öffentliche Auftraggeber kann jedoch für den Fall, dass der erfolgreiche Bieter den Zuschlag für mehrere gleichzeitig auszuführende Lose erhält, einen Mindestjahresumsatz verlangen, der sich auf diese Gruppe von Losen bezieht.</p> <p>(4) Zum Nachweis der erforderlichen wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit des Bewerbers oder Bieters kann der öffentliche Auftraggeber in der Regel die Vorlage einer oder mehrerer der folgenden Unterlagen verlangen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. entsprechende Bankerklärungen, 2. Nachweis einer entsprechenden Berufs- oder Betriebshaftpflichtversicherung, 3. Bilanzen oder Bilanzauszüge, falls deren Veröffentlichung in dem Land, in dem der Bewerber oder Bieter niedergelassen ist, gesetzlich vorgeschrieben ist, 4. eine Erklärung über den Gesamtumsatz und gegebenenfalls den Umsatz in dem Tätigkeitsbereich des Auftrags; eine solche Erklärung kann höchstens für die letzten drei Geschäftsjahre verlangt werden und nur, sofern entsprechende Angaben verfügbar sind. <p>(5) Kann ein Bewerber oder Bieter aus einem berechtigten Grund die geforderten Unterlagen nicht beibringen, so kann er seine wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit durch Vorlage anderer, vom öffentlichen Auftraggeber als geeignet angesehener Unterlagen belegen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Absatz 3: Umsetzung von Art. 58 Abs. 3 UA 4 VRL • Absatz 4: Umsetzung von Art. 60 Abs. 3 UA 1 VRL und Anhang XII Teil I a) bis c) • Absatz 5: Umsetzung von Art. 60 Abs. 3 UA 2 		
	<p style="text-align: center;">§ 47</p> <p style="text-align: center;">Technische und berufliche Leistungsfähigkeit</p> <p>(1) Öffentliche Auftraggeber können im Hinblick auf die technische und berufliche Leistungsfähigkeit der Bewerber oder Bieter Anforderungen stellen, die sicherstellen, dass die Bewerber oder</p>	<p>Anmerkung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Absatz 1: Umsetzung von Art. 58 Abs. 4 UA 1 und 3 VRL 	<p>Art. 58 Abs. 4 Art. 60 Abs. 4</p>	<p>§ 27 VSVgV § 7 Abs. 3 EG VOL/A</p>

	§§ (neu)	Anmerkungen / Begründung	VRL (RL 2014/24/EU)	VgV, VOL/A, VOB/A, VOF <u>alt</u> // GWB-E
	<p>Bieter über die erforderlichen personellen und technischen Mittel sowie ausreichende Erfahrungen verfügen, um den Auftrag in angemessener Qualität ausführen zu können. Bei öffentlichen Dienstleistungsaufträgen sowie bei Lieferaufträgen, für die Verlege- oder Installationsarbeiten erforderlich sind, kann die berufliche Leistungsfähigkeit der Bewerber oder Bieter anhand ihrer Fachkunde, Effizienz, Erfahrung und Verlässlichkeit beurteilt werden.</p> <p>(2) Ein öffentlicher Auftraggeber kann die technische und berufliche Leistungsfähigkeit eines Bewerbers oder Bieters verneinen, wenn dieser Interessen hat, die mit der Ausführung des öffentlichen Auftrags im Widerspruch stehen und die die Ausführung nachteilig beeinflussen könnten.</p> <p>(3) Zum Nachweis der erforderlichen technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit des Bewerbers oder Bieters kann der öffentliche Auftraggeber je nach Art, Verwendungszweck und Menge oder Umfang der zu erbringenden Liefer- oder Dienstleistungen ausschließlich die Vorlage von einer oder mehrerer der folgenden Unterlagen verlangen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. geeignete Referenzen über früher ausgeführte Liefer- und Dienstleistungsaufträge in Form einer Liste der in den letzten höchstens drei Jahren erbrachten wesentlichen Liefer- oder Dienstleistungen, mit Angabe des Werts, des Lieferbeziehungsweise Erbringungszeitpunkts sowie des öffentlichen oder privaten Empfängers; soweit erforderlich, um einen ausreichenden Wettbewerb sicherzustellen, können die öffentlichen Auftraggeber darauf hinweisen, dass sie auch einschlägige Liefer- oder Dienstleistungen berücksichtigen werden, die mehr als drei Jahre zurückliegen; 2. Angabe der technischen Fachkräfte oder der technischen Stellen, unabhängig davon, ob diese dem Unternehmen angehören oder nicht, und zwar insbesondere derjenigen, die mit der Qualitätskontrolle beauftragt sind; 3. Beschreibung der technischen Ausrüstung, der Maßnahmen 	<ul style="list-style-type: none"> • Absatz 2: Umsetzung von Art. 58 Abs. 4 UA 2 VRL • Absatz 3: Umsetzung von Art. 60 Abs. 4 VRL und Anhang XII Teil II a) bis k) 		

	§§ (neu)	Anmerkungen / Begründung	VRL (RL 2014/24/EU)	VgV, VOL/A, VOB/A, VOF <u>alt</u> // GWB-E
	<p>zur Qualitätssicherung und der Untersuchungs- und Forschungsmöglichkeiten des Unternehmens;</p> <p>4. Angabe des Lieferkettenmanagement- und -überwachungssystems, das dem Unternehmen zur Vertragserfüllung zur Verfügung steht;</p> <p>5. bei komplexer Art der zu erbringenden Leistung oder bei solchen Leistungen, die ausnahmsweise einem besonderen Zweck dienen sollen, eine Kontrolle, die vom öffentlichen Auftraggeber oder in dessen Namen von einer zuständigen amtlichen Stelle im Niederlassungsstaat des Unternehmens durchgeführt wird; diese Kontrolle betrifft die Produktionskapazität beziehungsweise die technische Leistungsfähigkeit und erforderlichenfalls die Untersuchungs- und Forschungsmöglichkeiten des Unternehmens sowie die von diesem für die Qualitätskontrolle getroffenen Vorkehrungen;</p> <p>6. Studien- und Ausbildungsnachweise sowie Bescheinigungen über die Erlaubnis zur Berufsausübung für die Inhaberin, den Inhaber oder die Führungskräfte des Unternehmens, sofern diese Nachweise nicht als Zuschlagskriterium bewertet werden;</p> <p>7. Angabe der Umweltmanagementmaßnahmen, die das Unternehmen während der Auftragsausführung anwendet;</p> <p>8. Erklärung, aus der die durchschnittliche jährliche Beschäftigtenzahl des Unternehmens und die Zahl seiner Führungskräfte in den letzten drei Jahren ersichtlich ist;</p> <p>9. Erklärung, aus der ersichtlich ist, über welche Ausstattung, welche Geräte und welche technische Ausrüstung das Unternehmen für die Ausführung des Auftrags verfügt;</p> <p>10. Angabe, welche Teile des Auftrags das Unternehmen unter Umständen als Unteraufträge zu vergeben beabsichtigt;</p> <p>11. bei Lieferleistungen:</p> <p>a) Muster, Beschreibungen oder Fotografien der zu liefernden</p>			

	§§ (neu)	Anmerkungen / Begründung	VRL (RL 2014/24/EU)	VgV, VOL/A, VOB/A, VOF <u>alt</u> // GWB-E
	<p>schreibt vor, dass der Bewerber oder Bieter ein Unternehmen, das das entsprechende Eignungskriterium nicht erfüllt oder bei dem zwingende Ausschlussgründe nach § 123 GWB vorliegen, ersetzen muss. Er kann vorschreiben, dass der Bewerber oder Bieter auch ein Unternehmen, bei dem fakultative Ausschlussgründe nach § 124 GWB vorliegen ersetzen muss. Der öffentliche Auftraggeber kann dem Bewerber oder Bieter dafür eine Frist setzen.</p> <p>(3) Nimmt ein Bewerber oder Bieter die Kapazitäten anderer Unternehmen im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit in Anspruch, so kann der öffentliche Auftraggeber eine gemeinsame Haftung des Bewerbers oder Bieters und der anderen Unternehmen für die Auftragsausführung verlangen.</p> <p>(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für Bewerber- oder Bietergemeinschaften.</p> <p>(5) Öffentliche Auftraggeber können vorschreiben, dass bestimmte kritische Aufgaben bei Dienstleistungsaufträgen oder kritische Verlege- oder Installationsarbeiten im Zusammenhang mit einem Lieferauftrag direkt vom Bieter selbst oder im Fall einer Bietergemeinschaft von einem Teilnehmer der Bietergemeinschaft ausgeführt werden müssen.</p>	<p>Suchen eines neuen Nachunternehmers eine Frist setzen darf.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Absatz 3: Umsetzung von Art. 63 Abs. 1 UA 3 VRL • Absatz 4: Umsetzung von Art. 63 Abs. 1 UA 4 VRL • Absatz 5: Umsetzung von Art. 63 Abs. 2 VRL 		
	<p style="text-align: center;">§ 49 Beleg der Eignung und des Nicht-Vorliegens von Ausschlussgründen</p> <p>(1) Der öffentliche Auftraggeber gibt in der Auftragsbekanntmachung [, der Vorinformation, der Aufforderung zur Interessenbestätigung] oder den Vergabeunterlagen an, mit welchen Unterlagen die Bewerber oder Bieter ihre Eignung zu belegen haben. Es werden vorrangig Eigenerklärungen angefordert.</p> <p>(2) Als vorläufigen Beleg der Eignung akzeptiert der öffentliche Auftraggeber die Vorlage einer Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung in der Form des Anhangs 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. [...](2015) ... der Kommission vom</p>	<p>Anmerkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hinweis: Unterlagen sind Eigenerklärungen, Angaben, Bescheinigungen und sonstige Nachweise (Legaldefinition s.o.) • Absatz 2: Umsetzung von Art. 59 Abs. 1 VRL; Verankerung der Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung (EEE) im deutschen Recht. 	<p>Art. 59 Art. 61 Abs. 2 Art. 64</p>	

	§§ (neu)	Anmerkungen / Begründung	VRL (RL 2014/24/EU)	VgV, VOL/A, VOB/A, VOF <u>alt</u> // GWB-E
	<p>[Datum] zur Einführung des Standardformulars für die Einheitliche Europäische Eigenerklärung (ABl. L XX vom (Datum) , S. XX).</p> <p>(3) Der öffentliche Auftraggeber kann im Falle des Absatzes 2 Bewerber oder Bieter jederzeit während des Verfahrens auffordern, sämtliche oder einen Teil der nach §§ XX bis XX geforderten Unterlagen beizubringen, wenn dies zur angemessenen Durchführung des Verfahrens erforderlich ist. Im Falle des Absatzes 2 fordert der öffentliche Auftraggeber den Bieter, an den er den Auftrag vergeben will, auf, die geforderten Unterlagen beizubringen.</p> <p>(4) Der öffentliche Auftraggeber kann Bewerber oder Bieter auffordern, die erhaltenen Unterlagen zu erläutern.</p> <p>(5) Ungeachtet von Absatz 3 müssen Bewerber oder Bieter keine Unterlagen beibringen, sofern und soweit die zuschlagerteilende Stelle</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Unterlagen über eine für den öffentlichen Auftraggeber kostenfreie Datenbank innerhalb der Europäischen Union, insbesondere im Rahmen eines Präqualifikationssystems, erhalten kann oder 2. bereits im Besitz der Unterlagen ist. <p>(6) Öffentliche Auftraggeber sollen in erster Linie jene Arten von Unterlagen verlangen, die vom Online-Dokumentenarchiv e-Certis abgedeckt sind.</p> <p>(7) Sofern der Bewerber oder Bieter in einem amtlichen Verzeichnis eingetragen ist oder über eine Zertifizierung verfügt, die den Anforderungen des Art. 64 der Richtlinie (EU) 2014/24/EU entsprechen, werden die im amtlichen Verzeichnis oder dem Zertifizierungssystem niedergelegten Unterlagen und Angaben vom öffentlichen Auftraggeber nur in begründeten Fällen in Zweifel gezogen (Eignungsvermutung). Der öffentliche Auftraggeber kann mit Blick auf die Entrichtung von Steuern, Abgaben oder Sozialversicherungsbeiträgen die gesonderte Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung verlangen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Absatz 3: Umsetzung von Art. 59 Abs. 4 UA 1 und UA 2 S. 1 VRL • Absatz 4: Umsetzung von Art. 59 Abs. 4 UA 2 S. 2 VRL • Absatz 5: Umsetzung von Art. 59 Abs. 5 UA 1 und 2 VRL • Absatz 6: Umsetzung von Art. 61 Abs. 2 VRL (e-Certis). In die Begründung Internetadresse aufnehmen. • Absatz 7: Umsetzung von Art. 64 VRL (PQ-Systeme) 		

	§§ (neu)	Anmerkungen / Begründung	VRL (RL 2014/24/EU)	VgV, VOL/A, VOB/A, VOF <u>alt</u> // GWB-E
	<p style="text-align: center;">§ 50</p> <p style="text-align: center;">Beleg der Einhaltung von Normen der Qualitätssicherung und des Umweltmanagements</p> <p>(1) Verlangen öffentliche Auftraggeber zum Beleg dafür, dass Bewerber oder Bieter bestimmte Normen der Qualitätssicherung erfüllen, die Vorlage von Bescheinigungen unabhängiger Stellen, so beziehen sich öffentliche Auftraggeber auf Qualitätssicherungssysteme, die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den einschlägigen europäischen Normen genügen und 2. von akkreditierten Stellen zertifiziert sind. <p>Öffentliche Auftraggeber erkennen auch gleichwertige Bescheinigungen von akkreditierten Stellen aus anderen Staaten an. Konnte ein Bewerber oder Bieter aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, die betreffenden Bescheinigungen nicht innerhalb einer angemessenen Frist einholen, so muss der öffentliche Auftraggeber auch andere Unterlagen über gleichwertige Qualitätssicherungssysteme anerkennen, sofern der Bewerber oder Bieter nachweist, dass die vorgeschlagenen Qualitätssicherungsmaßnahmen den geforderten Qualitätssicherungsnormen entsprechen.</p> <p>(2) Verlangen öffentliche Auftraggeber zum Beleg dafür, dass Bewerber oder Bieter bestimmte Systeme oder Normen des Umweltmanagements erfüllen, die Vorlage von Bescheinigungen unabhängiger Stellen, so beziehen sich öffentliche Auftraggeber</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. entweder auf das Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) der Europäischen Union oder 2. auf andere nach Artikel 45 der Verordnung (EG) 1221/2009 anerkannte Umweltmanagementsysteme oder 3. auf andere Normen für das Umweltmanagement, die auf den einschlägigen europäischen oder internationalen Normen 	<p>Anmerkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Absatz 1: Umsetzung von Art. 62 Abs. 1 VRL • Hinweis: Staaten = alle Staaten, d.h. Mitgliedstaaten Europäischen Union, EWR-Staaten und sonstige Drittstaaten • Absatz 2 Satz 1 und 2: Umsetzung von Art. 62 Abs. 2 UA 1 VRL 	Art. 62	<p>§ 28 VSVgV</p> <p>§ 6 Abs. 9 EG VOB/A</p> <p>§ 7 Abs. 10, 11 EG VOL/A</p> <p>§ 23 SektVO</p>

	§§ (neu)	Anmerkungen / Begründung	VRL (RL 2014/24/EU)	VgV, VOL/A, VOB/A, VOF <u>alt</u> // GWB-E
	<p>beruhen und von akkreditierten Stellen zertifiziert sind Öffentliche Auftraggeber erkennen auch gleichwertige Bescheinigungen von Stellen in anderen Staaten an. Hatte ein Bewerber oder Bieter aus Gründen, die ihm nicht zugerechnet werden können, nachweislich keinen Zugang zu den betreffenden Bescheinigungen oder aus Gründen, die es nicht zu vertreten hat, keine Möglichkeit, diese innerhalb der einschlägigen Fristen zu erlangen, so muss der öffentliche Auftraggeber auch andere Unterlagen über gleichwertige Umweltmanagementmaßnahmen anerkennen, sofern der Bewerber oder Bieter nachweist, dass diese Maßnahmen mit denen, die nach dem geltenden System oder den geltenden Normen für das Umweltmanagement erforderlich sind, gleichwertig sind.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Absatz 2 Satz 3: Umsetzung von Art. 62 Abs. 2 UA 2 VRL 		
	<p style="text-align: center;">§ 51</p> <p style="text-align: center;">Beleg für das Nicht-Vorliegen von Ausschlussgründen</p> <p>(1) Als ausreichenden Beleg dafür, dass die in § 123 Absatz 1 bis 3 GWB genannten Ausschlussgründe auf den Bewerber oder Bieter nicht zutreffen, erkennt der öffentliche Auftraggeber einen Auszug aus dem einschlägigen Register, insbesondere dem Bundeszentralregister oder, in Ermangelung eines solchen, eine gleichwertige Bescheinigung einer zuständigen Gerichts- oder Verwaltungsbehörde des Herkunftslandes oder des Niederlassungsstaates des Bewerbers oder Bieters an.</p> <p>(2) Als ausreichenden Beleg dafür, dass die in § 123 Absatz 4 und in § 124 Absatz 1 Nummer 2 GWB genannten Ausschlussgründe auf den Bewerber oder Bieter nicht zutreffen, erkennt der öffentliche Auftraggeber eine von der zuständigen Behörde des Herkunftslandes oder des Niederlassungsstaates des Bewerbers oder Bieters ausgestellte Bescheinigung an.</p> <p>(3) Werden Urkunden oder Bescheinigungen nach den Absätzen 1 und 2 von dem Herkunftsland oder dem Niederlassungsstaat des Bewerbers oder Bieters nicht ausgestellt oder werden darin nicht alle</p>	<p>Anmerkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Absatz 1: Umsetzung von Art. 60 Abs. 2 a) VRL • Absatz 2: Umsetzung von Art. 60 Abs. 2 b) VRL • Absatz 3: Umsetzung von Art. 60 Abs. 2 UA 2 VRL 	Art. 60	<hr/> §§ 123, 124 GWB-E

	§§ (neu)	Anmerkungen / Begründung	VRL (RL 2014/24/EU)	VgV, VOL/A, VOB/A, VOF <u>alt</u> // GWB-E
	<p>Ausschlussgründe nach § 123 Absatz 1 bis 4 sowie § 124 Absatz 1 Nummer 2 GWB erwähnt, so können sie durch eine Versicherung an Eides statt ersetzt werden. In den Staaten, in denen es keine Versicherung an Eides statt gibt, darf die Versicherung an Eides statt durch eine förmliche Erklärung ersetzt werden, die ein Vertreter des betreffenden Unternehmens vor einer zuständigen Gerichts- oder Verwaltungsbehörde, einem Notar oder einer dazu bevollmächtigten Berufs- oder Handelsorganisation des Herkunftslandes oder des Niederlassungsstaates des Bewerbers oder Bieters abgibt.</p>			
	<p style="text-align: center;">§ 52 Begrenzung der Anzahl der Bewerber</p> <p>(1) Bei allen Vergabearten mit Ausnahme des offenen Verfahrens können öffentliche Auftraggeber die Zahl der geeigneten Bewerber, die zur Abgabe eines Angebots aufgefordert oder zum Dialog eingeladen werden, begrenzen, sofern genügend geeignete Bewerber zur Verfügung stehen. Dazu geben die öffentlichen Auftraggeber in der Auftragsbekanntmachung oder der Aufforderung zur Interessensbestätigung die von ihnen vorgesehenen objektiven und nicht diskriminierenden Eignungskriterien für die Begrenzung der Zahl, die vorgesehene Mindestzahl und gegebenenfalls auch die Höchstzahl der einzuladenden Bewerber an.</p> <p>(2) Die vorgesehene Mindestzahl der einzuladenden Bewerber darf nicht niedriger als drei sein, beim nicht offenen Verfahren nicht niedriger als fünf. In jedem Fall muss die Zahl der eingeladenen Bewerber ausreichend hoch sein, dass ein echter Wettbewerb gewährleistet ist</p> <p>(3) Sofern geeignete Bewerber in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen, lädt der öffentliche Auftraggeber eine Anzahl von geeigneten Bewerbern ein, die nicht niedriger als die festgelegte Mindestzahl an Bewerbern ist. Sofern die Zahl geeigneter Bewerber unter der Mindestzahl liegt, kann der öffentliche Auftraggeber das Vergabeverfahren fortführen, indem er den oder die Bewerber einlädt,</p>	<p>Anmerkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Absatz 1: Umsetzung von Art. 65 Abs. 1 und Abs. 2 UA 1 und 2 VRL • Absatz 3: Umsetzung von Art. 65 Abs. 2 UA 3 VRL 	Art. 65	

	§§ (neu)	Anmerkungen / Begründung	VRL (RL 2014/24/EU)	VgV, VOL/A, VOB/A, VOF <u>alt</u> // GWB-E
	die über die geforderte Eignung verfügen. Andere Bewerber, die sich nicht um die Teilnahme beworben haben, oder Bewerber, die nicht über die geforderte Eignung verfügen, dürfen nicht zu demselben Verfahren zugelassen werden.			
	Unterabschnitt 6 Einreichung, Form und Umgang mit Angeboten, Teilnahmeanträgen und Interessenbestätigung			
	<p style="text-align: center;">§ 53 Aufforderung zur Interessenbestätigung, zur Angebotsabgabe, zur Verhandlung oder zur Teilnahme am Dialog</p> <p>(1) Ist ein Teilnahmewettbewerb durchgeführt worden, wählen die öffentlichen Auftraggeber gem. § XX <i>[Begrenzung der Anzahl der Bewerber]</i> geeignete Bewerber aus, die sie auffordern, in einem nicht offenen Verfahren oder einem Verhandlungsverfahren ein Angebot einzureichen, am wettbewerblichen Dialog teilzunehmen oder an Verhandlungen im Rahmen einer Innovationspartnerschaft teilzunehmen.</p> <p>(2) Die Aufforderung nach Absatz 1 enthält mindestens:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. einen Hinweis auf die veröffentlichte Auftragsbekanntmachung, 2. den Tag, bis zu dem ein Angebot eingehen muss, die Anschrift der Stelle, bei der es einzureichen ist, die Art der Einreichung sowie die Sprache, in der es abzufassen sind, 3. beim wettbewerblichen Dialog den Termin und den Ort des Beginns der Dialogphase sowie die verwendete Sprache, 4. die Bezeichnung der gegebenenfalls beizufügenden Unterlagen, sofern nicht bereits in der Auftragsbekanntmachung enthalten, 5. die Gewichtung der Zuschlagskriterien oder gegebenenfalls die 	<p>Anmerkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Absatz 1: Umsetzung von Art. 54 Abs. 1 UA 1 VRL • Absatz 2: entspricht Anhang IX Nr. 1 a) bis e) der VRL 	Art. 54 Art. 56	§ 29 VSVgV § 25 SektVO (§ 10 EG VOL/A)

	§§ (neu)	Anmerkungen / Begründung	VRL (RL 2014/24/EU)	VgV, VOL/A, VOB/A, VOF <u>alt</u> // GWB-E
	<p>Kriterien in der absteigenden Rangfolge ihrer Bedeutung, sofern nicht bereits in der Auftragsbekanntmachung oder der Aufforderung zur Interessensbestätigung enthalten.</p> <p>Bei öffentlichen Aufträgen, die in einem wettbewerblichen Dialog oder im Rahmen einer Innovationspartnerschaft vergeben werden, sind die in Nummer 2 genannten Angaben nicht in der Aufforderung zur Teilnahme am Dialog oder an den Verhandlungen aufzuführen, sondern in der Aufforderung zur Angebotsabgabe.</p> <p>(3) Im Falle einer Vorinformation nach § XX Absatz 4 <i>[Vorinformation, die eine Auftragsbekanntmachung ersetzt]</i> fordern die öffentlichen Auftraggeber gleichzeitig alle Unternehmen, die auf die Veröffentlichung der Vorinformation hin ihr Interesse an der Teilnahme an einem Vergabeverfahren bekundet haben, auf, ihr Interesse zu bestätigen (Aufforderung zur Interessenbestätigung). Diese Aufforderung umfasst zumindest folgende Angaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Umfang des Auftrags, einschließlich aller Optionen auf zusätzliche Aufträge, und, sofern möglich, eine Einschätzung der Frist für die Ausübung dieser Optionen; bei wiederkehrenden Aufträgen Art und Umfang und, sofern möglich, das voraussichtliche Datum der Veröffentlichung zukünftiger Auftragsbekanntmachungen für die Liefer- oder Dienstleistungen, die Gegenstand des Auftrags sein sollen, 2. Art des Verfahrens, 3. gegebenenfalls Zeitpunkt, an dem die Lieferleistung erbracht oder die Dienstleistung beginnen oder abgeschlossen sein sollen, 4. Internet-Adresse, über die die Vergabeunterlagen unentgeltlich, uneingeschränkt und vollständig direkt verfügbar sind, 5. falls kein elektronischer Zugang zu den Vergabeunterlagen bereitgestellt werden kann, Anschrift und Schlusstermin für die Anforderung der Auftragsunterlagen sowie die Sprache, in der diese abgefasst sind, 	<ul style="list-style-type: none"> • Absatz 3: Umsetzung von Art. 54 Abs. 1 UA 2 VRL und Anhang IX Nr. 2 a) bis h) 		

	§§ (neu)	Anmerkungen / Begründung	VRL (RL 2014/24/EU)	VgV, VOL/A, VOB/A, VOF <u>alt</u> // GWB-E
	<p>6. Anschrift des öffentlichen Auftraggebers, der den Zuschlag erteilt,</p> <p>7. alle wirtschaftlichen und technischen Anforderungen, finanziellen Sicherheiten und Angaben, die von den Wirtschaftsteilnehmern verlangt werden,</p> <p>8. Art des Auftrags, der Gegenstand des Vergabeverfahrens ist und</p> <p>9. die Zuschlagskriterien sowie deren relative Gewichtung oder gegebenenfalls die Kriterien in der Rangfolge ihrer Bedeutung, wenn diese Angaben nicht in der Vorinformation, der Vergabeunterlagen oder in der Aufforderung zur Angebotsabgabe oder zur Teilnahme an Verhandlungen enthalten sind.</p>			
	<p style="text-align: center;">§ 54</p> <p style="text-align: center;">Form und Übermittlung der Angebote, Teilnahmeanträge und Interessenbestätigungen</p> <p>(1) Bieter und Bewerber übermitteln ihre Angebote, Teilnahmeanträge und Interessenbekundungen in Textform nach § 126b BGB mithilfe elektronischer Mittel.</p> <p>(2) Öffentliche Auftraggeber sind nicht verpflichtet, die Einreichung von Angeboten, Teilnahmeanträgen und Interessenbekundungen mithilfe elektronischer Mittel zu verlangen, wenn auf die zur Einreichung erforderlichen elektronischen Mittel einer der in § XX <i>[Bereitstellung der Vergabeunterlagen]</i> Absatz 2 Nummer 1 bis 3 genannten Gründe zutrifft oder wenn zugleich physische oder maßstabgetreue Modelle einzureichen sind, die nicht elektronisch übermittelt werden können. In diesen Fällen erfolgt die Kommunikation auf dem Postweg oder auf einem anderen geeigneten Weg oder in Kombination von postalischem oder einem anderen geeigneten Weg und Verwendung elektronischer Mittel. Die</p>	<p>Anmerkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hinweis: Vgl. Art. 2 Abs. 1 Nr. 18 VRL: Legaldefinition von „schriftlich“ – daraus folgt: keine Unterschrift erforderlich, wenn „schriftlich“ gefordert. • Absatz 1: teilweise Umsetzung von Art. 22 Abs. 1 VRL; Inkrafttreten für ZBSt zum 18.04.2017; Inkrafttreten für andere als ZBSt zum 18.10.2018 • Absatz 2: teilweise Umsetzung von Art. 22 Abs. 1 UA 2 a) bis d) VRL; Inkrafttreten für ZBSt zum 18.04.2017; Inkrafttreten für andere als ZBSt zum 18.10.2018 		<p>§ 16 EG VOL/A § 14 EG VOL/A § 13 EG VOB/A</p>

	§§ (neu)	Anmerkungen / Begründung	VRL (RL 2014/24/EU)	VgV, VOL/A, VOB/A, VOF <u>alt</u> // GWB-E
	<p>öffentlichen Auftraggeber geben im Vergabevermerk die Gründe an, warum die Angebote mithilfe anderer als elektronischer Mittel eingereicht werden können.</p> <p>(3) Die öffentlichen Auftraggeber prüfen im Einzelfall, ob zu übermittelnde Daten erhöhte Anforderungen an die Sicherheit stellen. Soweit es erforderlich ist, können die öffentlichen Auftraggeber verlangen, dass Angebote, Teilnahmeanträge und Interessenbestätigungen mit einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur gemäß § 2 Nummer 2 des Gesetzes über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 111 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154), oder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur gemäß § 2 Nummer 3 des Gesetzes über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 111 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154), zu versehen sind.</p> <p>(4) Die öffentlichen Auftraggeber können festlegen, dass Angebote mithilfe anderer als elektronischer Mittel einzureichen sind, wenn sie besonders schutzwürdige Daten enthalten, die bei Verwendung allgemein verfügbarer oder alternativer elektronischer Mittel nicht angemessen geschützt werden können, oder wenn die Sicherheit der elektronischen Mittel nicht gewährleistet werden kann. Die öffentlichen Auftraggeber geben im Vergabevermerk die Gründe an, warum sie die Einreichung der Angebote mithilfe anderer als elektronischer Mittel für erforderlich halten.</p> <p>(5) Auf dem Postweg oder direkt übermittelte Angebote, Teilnahmeanträge und Interessenbekundungen sind in einem verschlossenen Umschlag einzureichen und als solche zu kennzeichnen.</p> <p>(6) Auf dem Postweg oder direkt übermittelte Angebote, Teilnahmeanträge und Interessenbekundungen müssen unterschrieben sein. Bei Abgabe der Angebote, Teilnahmeanträge</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Absatz 3: Umsetzung von Art. 22 Abs. 6 b) und c) VRL; Inkrafttreten für ZBSt zum 18.04.2017 (in Begründung klarstellen, dass die Möglichkeit zur <i>freiwilligen</i> Anwendung dieser Vorschrift auch schon vorher besteht); Inkrafttreten für andere als ZBSt zum 18.10.2018 • Absatz 3: Hinweis: Die eIDAS-Verordnung, die das deutsche Signaturgesetz ablösen wird, tritt zum größten Teil am 1. Juli 2016 in Kraft; hier sind antizipierte Änderungen in die Mantelverordnung aufzunehmen. • Absatz 3: Hinweis: in der Begründung auch auf § 23 Signaturgesetz verweisen. • Absatz 4: Umsetzung von Art. 22 Abs. 1 UA 3 bis 5 VRL; Inkrafttreten für ZBSt: zum 18.04.2017; Inkrafttreten für andere als ZBSt zum 18.10.2018 • Absatz 6: Hinweis: Bei Angeboten und Interessenbekundungen, die auf dem Postweg oder direkt übermittelte übermittelt werden, werden durch das Unterschriftserfordernis höhere Anforderungen gestellt als 		

	§§ (neu)	Anmerkungen / Begründung	VRL (RL 2014/24/EU)	VgV, VOL/A, VOB/A, VOF <u>alt</u> // GWB-E
	<p>und Interessenbekundungen mittels Telefax genügt die Unterschrift auf der Telefaxvorlage.</p> <p>(7) Änderungen an den Vergabeunterlagen sind unzulässig. Die Angebote, Teilnahmeanträge <i>[und Interessenbekundungen]</i> müssen vollständig sein und alle geforderten Angaben, Erklärungen und Preise enthalten. Nebenangebote müssen als solche gekennzeichnet sein.</p> <p>(8) Die Unternehmen haben anzugeben, ob für den Auftragsgegenstand gewerbliche Schutzrechte bestehen, beantragt sind oder erwogen werden.</p> <p>(9) Bietergemeinschaften haben im Angebot, im Teilnahmeantrag oder in der Interessenbekundung jeweils die Mitglieder sowie eines ihrer Mitglieder als bevollmächtigten Vertreter für den Abschluss und die Durchführung des Vertrags zu benennen. Fehlt eine dieser Angaben, so ist sie vor der Zuschlagserteilung beizubringen.</p>	<p>bei deren elektronischer Übermittlung. Dies ist eine bewusste Wertungsentscheidung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Absatz 7: in der Begründung klarstellen, ob es sich um Brutto- oder Nettopreise handelt. 		
	<p style="text-align: center;">§ 55</p> <p style="text-align: center;">Aufbewahrung ungeöffneter Angebote, Teilnahmeanträge und Interessenbekundungen</p> <p>Elektronisch übermittelte Angebote, Teilnahmeanträge und Interessenbekundungen sind auf geeignete Weise zu kennzeichnen und verschlüsselt zu speichern. Auf dem Postweg und direkt übermittelte Angebote, Teilnahmeanträge und Interessenbekundungen sind ungeöffnet zu lassen, mit Eingangsvermerk zu versehen und bis zum Zeitpunkt der Öffnung unter Verschluss zu halten. Mittels Telefax übermittelte Angebote, Teilnahmeanträge und Interessenbekundungen sind ebenfalls entsprechend zu kennzeichnen und auf geeignete Weise unter Verschluss zu halten.</p>	<p>Anmerkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Umsetzung von Art. 22 Abs. 3 S. 1 VRL 	Art. 22 Abs. 3 S. 1	[§ 14 EG VOL/A] Teile von § 16 VOL/A EG § 17 Abs. 1 VOL/A EG

	§§ (neu)	Anmerkungen / Begründung	VRL (RL 2014/24/EU)	VgV, VOL/A, VOB/A, VOF <u>alt</u> // GWB-E
	<p style="text-align: center;">§ 56 Öffnung der Angebote</p> <p>(1) Der öffentliche Auftraggeber darf vom Inhalt der Angebote erst nach Ablauf der Angebotsfrist Kenntnis nehmen.</p> <p>(2) Die Öffnung der Angebote wird von mindestens zwei Vertretern des öffentlichen Auftraggebers gemeinsam an einem Termin unverzüglich nach Ablauf der Angebotsfrist durchgeführt. Bieter sind nicht zugelassen.</p>	<p>Anmerkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Absatz 1 und 2: Umsetzung von Art. 22 Abs. 3 S. 2 VRL 	Art. 22 Abs. 3 S. 2	§ 17 Abs. 2 EG VOL/A § 14 EG VOB/A § 30 VSgV
	<p style="text-align: center;">Unterabschnitt 7 Prüfung und Wertung der Angebote; Zuschlag</p>			
	<p style="text-align: center;">§ 57 Prüfung der Angebote; Nachforderung von Unterlagen</p> <p>(1) Die Angebote sind auf Vollständigkeit sowie auf rechnerische und fachliche Richtigkeit zu prüfen.</p> <p>(2) Der öffentliche Auftraggeber kann den Bewerber oder Bieter unter Einhaltung der Grundsätze der Transparenz und der Gleichbehandlung auffordern, fehlende, unvollständige oder fehlerhafte unternehmensbezogene Unterlagen, insbesondere Eigenerklärungen, Angaben, Bescheinigungen oder sonstige Nachweise, nachzureichen, zu vervollständigen oder zu korrigieren, oder fehlende oder unvollständige leistungsbezogene Unterlagen nachzureichen oder zu vervollständigen. Der öffentliche Auftraggeber ist berechtigt, in der Auftragsbekanntmachung festzulegen, dass er keine Unterlagen nachfordern wird.</p> <p>(3) Fehlende Preisangaben dürfen nicht nachgefordert werden, es sei denn, es handelt sich um unwesentliche Einzelpositionen, deren Einzelpreise den Gesamtpreis nicht verändern oder die Wertungsreihenfolge und den Wettbewerb nicht beeinträchtigen.</p> <p>(4) Die Unterlagen sind vom Bewerber oder Bieter nach Aufforderung</p>	<p>Anmerkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hinweis: in Begründung aufnehmen: Das <u>erstmalige</u> Anfordern von Unterlagen, deren spätere Anforderung sich der öAG in der Auftragsbekanntmachung oder den Vergabeunterlagen zunächst vorbehalten hat, stellt <u>keine</u> Nachforderung im Sinne dieser Vorschrift dar. • Absatz 1: entspricht § 19 Abs. 1 EG VOL/A • Absatz 2: in Begründung zu Absatz 1 aufnehmen: "Der öffentliche Auftraggeber kann die Nachforderung von Unterlagen auf diejenigen Bieter oder Bewerber beschränken, deren Teilnahmeanträge oder Angebote in die engere Wahl kommen. Er ist nicht verpflichtet, von allen Bietern oder Bewerbern gleichermaßen Unterlagen nachzufordern." • Absatz 2: Umsetzung von Art. 56 Abs. 3 VRL • Absatz 4: In der Begründung Bezug zu § 286 BGB 	Art. 56 Abs. 3	§ 18 EG VOL/A § 19 Abs. 2 EG VOL/A § 7 Abs. 13 EG VOL/A

	§§ (neu)	Anmerkungen / Begründung	VRL (RL 2014/24/EU)	VgV, VOL/A, VOB/A, VOF <u>alt</u> // GWB-E
	<p>durch den öffentlichen Auftraggeber innerhalb einer von diesem angemessenen, nach dem Kalender bestimmten Frist vorzulegen.</p> <p>(5) Die Entscheidung zur und das Ergebnis der Nachforderung sind zu dokumentieren.</p>	herstellen.		
	<p style="text-align: center;">§ 58 Ausschluss von Angeboten</p> <p>(1) Von der Wertung ausgeschlossen werden Angebote von Unternehmen, die die Eignungskriterien nicht erfüllen, und Angebote, die nicht den Erfordernissen des § XX [Form und Inhalt der Angebote] genügen, insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Angebote, die nicht form- oder fristgerecht eingegangen sind, es sei denn, der Bieter hat dies nicht zu vertreten, 2. Angebote, die nicht den Übermittlungs- und Formvorgaben des öffentlichen Auftraggebers entsprechen, 3. Angebote, die nicht die geforderten oder nachgeforderten Unterlagen enthalten, 4. Angebote, in denen Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen nicht zweifelsfrei sind, 5. Angebote, bei denen Änderungen oder Ergänzungen an den Vergabeunterlagen vorgenommen worden sind, 6. Angebote, die nicht die erforderlichen Preisangaben enthalten, es sei denn, es handelt sich um unwesentliche Einzelpositionen, deren Einzelpreise den Gesamtpreis nicht verändern oder die Wertungsreihenfolge und den Wettbewerb nicht beeinträchtigen, oder 7. Angebote, die nicht zugelassene Nebenangebote sind. <p>(2) Hat der öffentliche Auftraggeber Nebenangebote zugelassen, so berücksichtigt er nur die Nebenangebote, die die von ihm verlangten Mindestanforderungen erfüllen.</p>	<p>Anmerkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pflicht zum Ausschluss, wenn formale Kriterien (s.o. "Anforderungen an Angebote") nicht eingehalten wurden. Dabei werden <u>Angebote</u> ausgeschlossen, nicht <u>Anbieter</u> (wichtige Differenzierung). • Absatz 1 Nr. 1 betrifft die Form- und Fristvorgaben dieser Verordnung. • Absatz 1 Nr. 2 betrifft insbesondere die Vorgaben des öffentlichen Auftraggebers, wenn keine elektronischen Mittel verwendet werden. 		<p>§ 19 Abs. 3 EG VOL/A § 16 EG VOB/B</p>

	§§ (neu)	Anmerkungen / Begründung	VRL (RL 2014/24/EU)	VgV, VOL/A, VOB/A, VOF <u>alt</u> // GWB-E
	<p style="text-align: center;">§ 59 Zuschlag und Zuschlagskriterien</p> <p>(1) Der Zuschlag wird nach Maßgabe des § 127 GWB auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt.</p> <p>(2) Zur Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots auf der Grundlage des besten Preis-Leistungs-Verhältnisses können neben Preis oder Kosten auch qualitative, umweltbezogene oder soziale Zuschlagskriterien berücksichtigt werden, insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Qualität, einschließlich technischer Wert, Ästhetik, Zweckmäßigkeit, Zugänglichkeit der Leistung insbesondere für Menschen mit Behinderungen, ihrer Übereinstimmung mit Anforderungen des Designs für Alle, soziale, umweltbezogene und innovative Eigenschaften sowie Vertriebs- und Handelsbedingungen, 2. die Organisation, Qualifikation und Erfahrung des mit der Ausführung des Auftrags betrauten Personals, wenn die Qualität des eingesetzten Personals erheblichen Einfluss auf das Niveau der Auftragsausführung haben kann, oder 3. die Verfügbarkeit von Kundendienst und technischer Hilfe sowie Lieferbedingungen wie Liefertermin, Lieferverfahren sowie Liefer- oder Ausführungsfristen. <p>Der öffentliche Auftraggeber kann auch Festpreise oder Festkosten vorgeben, so dass das wirtschaftlichste Angebot ausschließlich nach qualitativen, umweltbezogenen oder sozialen Zuschlagskriterien nach Satz 1 bestimmt wird.</p> <p>(3) Der öffentliche Auftraggeber gibt in der Auftragsbekanntmachung oder den Vergabeunterlagen an, wie er die einzelnen Zuschlagskriterien gewichtet, um das wirtschaftlichste Angebot zu ermitteln. Diese Gewichtung kann mittels einer Spanne angegeben werden, deren Bandbreite angemessen sein muss. Ist die Gewichtung aus objektiven Gründen nicht möglich, so gibt der öffentliche Auftraggeber die Zuschlagskriterien in absteigender Rangfolge an.</p>	<p>Anmerkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Absatz 1: Umsetzung von Art. 67 Abs. 1 VRL • Absatz 2: Umsetzung von Art. 67 Abs. 2 a) bis c) VRL; in der Begründung (wie bereits in der Begründung zum GWB-E) klarstellen, dass auch der Preis als alleiniges Zuschlagskriterium möglich ist. • Absatz 3: Umsetzung von Art. 67 Abs. 5 UA 1 bis 3 VRL. Diese Regelung ist von ihrem Gehalt her bisher z.B. in § 16 Abs. 1 Nr. 2 VSVgV oder § 9 Abs. 1 b) und Abs. 2 VOL/A EG enthalten. 	<p>Art. 67 Art. 68 Art. 70</p>	<p>§ 18 EG VOB/B § 29 SektVO § 34 VSVgV § 19 Abs. 8, 9 EG VOL/A § 21 EG VOL/A</p> <hr/> <p>§ 127 GWB-E</p>

	§§ (neu)	Anmerkungen / Begründung	VRL (RL 2014/24/EU)	VgV, VOL/A, VOB/A, VOF <u>alt</u> // GWB-E
	<p>(4) Für den Beleg, dass die angebotene Leistung den geforderten Zuschlagskriterien entspricht, gelten die §§ XX[Bescheinigungen von KonfBewertStellen] und XX[Gütezeichen] entsprechend.</p> <p>(5) An der Entscheidung über den Zuschlag sollen in der Regel mindestens zwei Vertreter des öffentlichen Auftraggebers mitwirken.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Absatz 4: noch Umsetzung von Art. 43, 44 VRL • Absatz 5: keine Entsprechung in der VRL; dient der Korruptionsprävention. 		
	<p style="text-align: center;">§ 60</p> <p style="text-align: center;">Berechnung von Lebenszykluskosten</p> <p>(1) Der öffentliche Auftraggeber kann vorgeben, dass das Zuschlagskriterium "Kosten" auf der Grundlage der Lebenszykluskosten der Leistung berechnet wird.</p> <p>(2) Der öffentliche Auftraggeber gibt die Methode zur Berechnung der Lebenszykluskosten und die zur Berechnung vom Unternehmen zu übermittelnden Informationen in der Auftragsbekanntmachung oder den Vergabeunterlagen an. Die Berechnungsmethode kann umfassen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Anschaffungskosten, 2. die Nutzungskosten, insbesondere den Verbrauch von Energie und anderen Ressourcen, 3. die Wartungskosten, 4. Kosten am Ende der Nutzungsdauer, insbesondere die Abholungs-, Entsorgungs- oder Recyclingkosten, oder 5. Kosten, die durch die externen Effekte der Umweltbelastung entstehen, die mit der Leistung während ihres Lebenszyklus in Verbindung stehen, sofern ihr Geldwert nach Absatz 3 bestimmt und geprüft werden kann; solche Kosten können Kosten der Emission von Treibhausgasen und anderen Schadstoffen sowie sonstige Kosten für die Eindämmung des Klimawandels umfassen. <p>(3) Die Methode zur Berechnung der Kosten, die durch die externen Effekte der Umweltbelastung entstehen, muss folgende Bedingungen erfüllen:</p>	<p>Anmerkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Absatz 2 Satz 1: Umsetzung von Art. 68 Abs. 2 UA 1 VRL • Absatz 2 Satz 2: Umsetzung von Art. 68 Abs. 1 a) und b) VRL • Absatz 2 Satz 2 Nr. 5: Wortlaut Art. 68 Abs. 1 b) VRL! • Absatz 3: Umsetzung von Art. 68 Abs. 2 UA 2 a) bis c) VRL 	Art. 68	§ 22 EG VOL/A

	§§ (neu)	Anmerkungen / Begründung	VRL (RL 2014/24/EU)	VgV, VOL/A, VOB/A, VOF <u>alt</u> // GWB-E
	<p>1. Sie beruht auf objektiv nachprüfbar und nichtdiskriminierenden Kriterien; ist die Methode nicht für die wiederholte oder dauerhafte Anwendung entwickelt worden, darf sie bestimmte Unternehmen weder bevorzugen noch benachteiligen,</p> <p>2. sie ist für alle interessierten Parteien zugänglich, und</p> <p>3. die zur Berechnung erforderlichen Informationen lassen sich von Unternehmen, die ihrer Sorgfaltspflicht im üblichen Maße nachkommen, einschließlich Unternehmen aus Drittstaaten, die dem GPA oder anderen, für die Europäische Union bindenden internationalen Übereinkommen beigetreten sind, mit angemessenem Aufwand bereitstellen.</p> <p>(4) Sofern eine Methode zur Berechnung der Lebenszykluskosten durch einen Rechtsakt der Europäischen Union verbindlich vorgeschrieben worden ist, hat der öffentliche Auftraggeber diese Methode vorzugeben.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Absatz 4: Umsetzung von Art. 68 Abs. 3 VRL; Hinweis: in Begründung Bezug auf Anhang XIII VRL nehmen. • Absatz 4: Bisher gibt es hier nur einen Rechtsakt, und das ist die Clean Vehicles Directive. 		
	<p style="text-align: center;">§ 61 Ungewöhnlich niedrige Angebote</p> <p>(1) Erscheint ein Angebot im Verhältnis zu der zu erbringenden Leistung ungewöhnlich niedrig, verlangen die öffentlichen Auftraggeber vom Bieter Aufklärung über dessen Einzelpositionen. .</p> <p>(2) Öffentliche Auftraggeber prüfen die Zusammensetzung des Angebots und berücksichtigen die übermittelten Unterlagen. Die Prüfung kann insbesondere betreffen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Wirtschaftlichkeit des Fertigungsverfahrens einer Lieferleistung oder der Erbringung der Dienstleistung, 2. die gewählten technischen Lösungen oder die außergewöhnlich günstigen Bedingungen, über die das Unternehmen bei der Lieferung der Waren oder bei der Erbringung der Dienstleistung verfügt, 3. die Besonderheiten der angebotenen Liefer- oder 	<p>Anmerkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • sog. unauskömmliche Angebote • Absatz 1: Umsetzung von Art. 69 Abs. 1 VRL • Absatz 2: Umsetzung von Art. 69 Abs. 2 a) bis d) VRL 	Art. 69	§ 19 Abs. 6 EG VOL/A [§ 16 Abs. 8 EG VOB/B] § 27 SektVO

	§§ (neu)	Anmerkungen / Begründung	VRL (RL 2014/24/EU)	VgV, VOL/A, VOB/A, VOF <u>alt</u> // GWB-E
	<p>Dienstleistung,</p> <p>4. die Einhaltung der umweltrechtlichen Verpflichtungen und der Vorschriften über Arbeitsschutz und Arbeitsbedingungen, die am Ort der Leistungserbringung gelten, oder</p> <p>5. die etwaige Gewährung einer staatlichen Beihilfe an das Unternehmen.</p> <p>(3) Kann der öffentliche Auftraggeber nach der Prüfung gemäß Absatz 1 und 2 die geringe Höhe des vorgeschlagenen Preises oder der vorgeschlagenen Kosten nicht zufriedenstellend aufklären, darf der Zuschlag auf dieses Angebot nicht erteilt werden.</p> <p>(4) Stellt der öffentliche Auftraggeber fest, dass ein Angebot ungewöhnlich niedrig ist, weil der Bieter eine staatliche Beihilfe erhalten hat, so lehnt der öffentliche Auftraggeber das Angebot ab, wenn der Bieter nicht fristgemäß nachweisen kann, dass die staatliche Beihilfe rechtmäßig gewährt wurde. Der öffentliche Auftraggeber teilt die Ablehnung der Europäischen Kommission mit.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Absatz 3: Umsetzung von Art. 69 Abs. 3 VRL • Absatz 4: Umsetzung von Art. 69 Abs. 4 VRL 		
	<p style="text-align: center;">§ 62</p> <p style="text-align: center;">Ausführungsbedingungen</p> <p>Für den Beleg, dass die angebotene Leistung den geforderten Ausführungsbedingungen (§ 128 Absatz 2 GWB) entspricht, gelten die §§ XX [Bescheinigungen von KonfBewertStellen] und XX [Gütezeichen] entsprechend.</p>	<p>Anmerkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • noch Umsetzung von Art. 43, 44 VRL 	Art. 43, 44	
	<p style="text-align: center;">§ 63</p> <p style="text-align: center;">Unterrichtung der Bewerber und Bieter</p> <p>(1) Nach Abschluss des Teilnahmewettbewerbs oder des Vergabeverfahrens unterrichtet der öffentliche Auftraggeber auf Verlangen des Bewerbers oder Bieters unverzüglich, spätestens innerhalb von 15 Tagen nach Eingang eines entsprechenden Antrags</p>	<p>Anmerkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vgl. auch § 134 GWB-E • Absatz 1: Umsetzung von Art. 55 Abs. 2 a) bis d) VRL. Mit der Regelung wird die bisherige Regelung des § 22 VOL/A EG fortgeführt und im Hinblick auf die genannten Bestimmungen der Richtlinien modifiziert. • Absatz 1 Nummer 4: neue Vorschrift. Beruht auf Art. 55 	Art. 55 Abs. 2	§ 22 EG VOL/A

	§§ (neu)	Anmerkungen / Begründung	VRL (RL 2014/24/EU)	VgV, VOL/A, VOB/A, VOF <u>alt</u> // GWB-E
	<ol style="list-style-type: none"> 1. jeden nicht erfolgreichen Bewerber über die Gründe für die Ablehnung seines Teilnahmeantrags, 2. jeden nicht erfolgreichen Bieter über die Gründe für die Ablehnung seines Angebots, 3. jeden Bieter über die Merkmale und Vorteile des erfolgreichen Angebots sowie den Namen des erfolgreichen Bieters, und 4. jeden Bieter über den Verlauf und die Fortschritte der Verhandlungen und des wettbewerblichen Dialogs mit den Bietern. <p>(2) § XX [Vergabebekanntmachung; Bekanntmachung über Auftragsänderungen] Absatz 6 gilt entsprechend.</p>	<p>Abs. 2 lit. d VRL. Eine entsprechende Regelung fehlte in der Vorgängerbestimmung Art. 41 RL 2004/18/EG.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hinweis: Art. 55 Abs. 1 VRL ist bereits durch § 134 Absatz 1 GWB-E umgesetzt. <ul style="list-style-type: none"> • Absatz 2: Umsetzung Art. 55 Abs. 3 VRL. 		
	<p style="text-align: center;">§ 64</p> <p style="text-align: center;">Aufhebung von Vergabeverfahren</p> <p>(1) Der öffentliche Auftraggeber kann ein Vergabeverfahren jederzeit ganz oder bei Vergabe nach Losen auch teilweise aufheben. Schadensersatzansprüche der Bewerber oder Bieter sind ausgeschlossen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. kein Angebot eingegangen ist, das den Bedingungen entspricht, 2. sich die Grundlage des Vergabeverfahrens wesentlich geändert hat, 3. kein wirtschaftliches Ergebnis erzielt wurde oder 4. andere schwerwiegende Gründe bestehen. <p>(2) Die öffentlichen Auftraggeber teilen den Bewerbern oder Bietern nach Aufhebung des Vergabeverfahrens unverzüglich die Gründe für ihre Entscheidung mit, auf die Vergabe eines Auftrages zu verzichten oder das Verfahren erneut einzuleiten. Auf Antrag teilen sie ihnen dies in Textform nach § 126b BGB mit.</p>	<p>Anmerkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Regelung entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 20 VOL/A 2. Abschnitt • Hinweis: Der öAG kann ein Vergabeverfahren jederzeit aufheben. Wenn allerdings die hier aufgeführten Gründe vorliegen, macht sich der öAG nicht schadensersatzpflichtig. <ul style="list-style-type: none"> • Absatz 2: Umsetzung von Artikel 55 Abs. 1 VRL, soweit sich dieser auf die Aufhebung des Vergabeverfahrens bezieht. • Absatz 2 Satz 1: Hinweis: überschießende Umsetzung, da sich die VRL hier an sich nur auf Aufträge bezieht, die zuvor im Amtsblatt bekannt gemacht worden sind. Ein 	[Art. 55 Abs. 1]	§ 20 EG VOL/A § 17 EG VOB/B § 37 VSVgV

	§§ (neu)	Anmerkungen / Begründung	VRL (RL 2014/24/EU)	VgV, VOL/A, VOB/A, VOF <u>alt</u> // GWB-E
		Bieter in einem Verhandlungsverfahren <i>ohne</i> Teilnahmewettbewerb (bei dem vorher nichts bekannt gemacht wird) dürfte aber genauso schutzbedürftig sein; auch dieser sollte das Recht erhalten, die Gründe für die Aufhebung des Verfahrens zu erfahren.		
	Abschnitt 3 Besondere Vorschriften für die Vergabe von sozialen und anderen besonderen Dienstleistungen			
	<p style="text-align: center;">§ 65 Vergabe von Aufträgen für soziale und andere besondere Dienstleistungen</p> <p>Öffentliche Aufträge über soziale und andere besondere Dienstleistungen im Sinne von § 130 Absatz 1 GWB werden nach den Bestimmungen dieses Abschnitts vergeben.</p>	<p>Soziale und besondere Dienstleistungen sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Dienstleistungen des Gesundheits- und Sozialwesens und zugehörige Dienstleistungen, 2. administrative Dienstleistungen im Sozial-, Bildungs-, Gesundheits- und kulturellen Bereich, 3. Dienstleistungen im Rahmen der gesetzlichen Sozialversicherung, 4. Beihilfen, Unterstützungsleistungen und Zuwendungen, 5. Sonstige gemeinschaftliche, soziale und persönliche Dienstleistungen, einschließlich Dienstleistungen von Gewerkschaften, von politischen Organisationen, von Jugendverbänden und von sonstigen Organisationen und Vereinen, 6. Dienstleistungen von religiösen Vereinigungen, 7. Gaststätten und Beherbergungsgewerbe, 8. Dienstleistungen im juristischen Bereich, sofern sie dem Anwendungsbereich des GWB unterfallen, 9. Sonstige Dienstleistungen der Verwaltung und für die öffentliche Verwaltung, 10. Kommunale Dienstleistungen, 11. Dienstleistungen für Haftanstalten, Dienstleistungen im Bereich öffentliche Sicherheit und Rettungsdienste, sofern sie in dem Anwendungsbereich des GWB 	Art. 74	§ 130 GWB-E

	§§ (neu)	Anmerkungen / Begründung	VRL (RL 2014/24/EU)	VgV, VOL/A, VOB/A, VOF <u>alt</u> // GWB-E
		unterfallen, 12. Dienstleistungen von Detekteien und Sicherheitsdiensten, 13. von extraterritorialen oder internationalen Organisationen und Körperschaften erbrachte Dienstleistungen, 14. Postdienste, 15. Reifenrunderneuerung und Schmiedearbeiten die unter die im Anhang XIV der Richtlinie 2014/24/EU genannten Referenznummern des Common Procurement Vocabulary (CPV-Codes) fallen.		
	<p style="text-align: center;">§ 66</p> <p style="text-align: center;">Grundsätze für die Vergabe von Aufträgen</p> <p>Für das Vergabeverfahren sind die Vorschriften dieser Verordnung unter Berücksichtigung der Besonderheiten der jeweiligen Dienstleistung und nach Maßgabe der Vorschriften dieses Abschnitts anzuwenden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Umsetzung von Art. 76 Abs. 1 und 2 VRL 	Art. 76	
	<p style="text-align: center;">§ 67</p> <p style="text-align: center;">Ergänzende Verfahrensregeln</p> <p>(1) Rahmenvereinbarungen können in der Regel mit einer Laufzeit von bis zu sechs Jahren abgeschlossen werden, es sei denn, dass dies aufgrund des Gegenstands der Rahmenvereinbarung im Einzelfall nicht gerechtfertigt ist. Rahmenvereinbarungen können mit einer Laufzeit von mehr als sechs Jahren abgeschlossen werden, sofern dies aufgrund des Gegenstands der Rahmenvereinbarung gerechtfertigt und angemessen begründet ist.</p> <p>(2) Bei der Bewertung der in § XX Absatz 2 Nummer 2 <i>[Zuschlag und Zuschlagskriterien]</i> genannten Kriterien können auch der Erfolg und die Qualität bereits erbrachter Leistungen des Bieters oder des vom Bieter eingesetzten Personals berücksichtigt werden, soweit dies nicht bereits im Rahmen der Eignung berücksichtigt worden ist.</p>	Anmerkungen:	Art. 76	

	§§ (neu)	Anmerkungen / Begründung	VRL (RL 2014/24/EU)	VgV, VOL/A, VOB/A, VOF <u>alt</u> // GWB-E
	<p>(3) Der öffentliche Auftraggeber kann für den Eingang der Angebote und der Teilnahmeanträge von § XX Absatz 2, § XX Absätze 3 und 5 sowie § XX Absatz 3 <i>[Vorschriften zu den Verfahrensarten; Mindestfristen]</i> unter Berücksichtigung der Besonderheiten der jeweiligen Dienstleistung abweichende Fristen bestimmen. § XX <i>[Angemessene Fristsetzung; Pflicht zur Fristverlängerung]</i> bleibt unberührt. Die Fristen nach Satz 1 sollen 15 Tage ab dem Tag der Absendung der Aufforderung zur Einreichung von Teilnahmeanträgen oder zur Angebotsabgabe nicht unterschreiten.</p>			
	<p style="text-align: center;">§ 68 Veröffentlichungen, Transparenz</p> <p>(1) Öffentliche Auftraggeber teilen ihre Absicht, einen öffentlichen Auftrag zur Erbringung sozialer oder anderer besonderer Dienstleistungen zu vergeben, in einer Auftragsbekanntmachung mit. § XX Absatz 4 <i>[Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb]</i> bleibt unberührt.</p> <p>(2) Die Auftragsbekanntmachung wird nach dem im <i>Anhang XX der in § XX [Auftragsbekanntmachung, Beschafferprofil] Absatz 2 genannten Durchführungsverordnung (EU) in der jeweils geltenden Fassung</i> enthaltenen Muster erstellt.</p> <p>(3) Eine Auftragsbekanntmachung ist nicht erforderlich, wenn der öffentliche Auftraggeber auf kontinuierlicher Basis eine Vorinformation unter Verwendung des im <i>Anhang XX der in § XX [Auftragsbekanntmachung, Beschafferprofil] Absatz 2 genannten Durchführungsverordnung (EU) in der jeweils geltenden Fassung</i> enthaltenen Musters veröffentlicht, sofern die Vorinformation</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Arten von Dienstleistungen benennt, die Gegenstand des zu vergebenden Auftrages sein werden, 2. den Hinweis enthält, dass dieser Auftrag im nicht offenen Verfahren oder Verhandlungsverfahren ohne gesonderte Auftragsbekanntmachung vergeben wird, 	<p>Anmerkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Absatz 1: Umsetzung von Art. 75 Abs. 1 a) VRL • Absatz 3: Umsetzung von Art. 75 Abs. 1 b) VRL 	Art. 75	

	§§ (neu)	Anmerkungen / Begründung	VRL (RL 2014/24/EU)	VgV, VOL/A, VOB/A, VOF <u>alt</u> // GWB-E
	<p>3. die interessierten Unternehmen auffordert, ihr Interesse mitzuteilen,</p> <p>4. alle nach <i>Anhang XX der in § XX [Auftragsbekanntmachung, Beschafferprofil] Absatz 2 genannten Durchführungsverordnung (EU) in der jeweils geltenden Fassung</i> geforderten Informationen enthält, und</p> <p>5. wenigstens 35 Tage vor dem Zeitpunkt der Absendung der Aufforderung zur Interessenbestätigung veröffentlicht wird.</p> <p>(4) Öffentliche Auftraggeber, die einen Auftrag zur Erbringung von sozialen und anderen besonderen Dienstleistungen vergeben haben, teilen die Ergebnisse des Vergabeverfahrens unter Verwendung des im <i>Anhang XX der in § XX [Auftragsbekanntmachung, Beschafferprofil] Absatz 2 genannten Durchführungsverordnung (EU) in der jeweils geltenden Fassung</i> enthaltenen Musters mit. Sie können die Vergabebekanntmachungen quartalsweise bündeln. In diesem Fall versenden sie die Zusammenstellung spätestens 30 Tage nach Quartalsende.</p> <p>(5) Die Veröffentlichung der Bekanntmachungen erfolgt gemäß § XX [<i>Veröffentlichung von Bekanntmachungen</i>]</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Absatz 4: Umsetzung von Art. 75 Abs. 2 VRL • Absatz 5: Umsetzung von Art. 75 Abs. 4 VRL 		
	<p>Abschnitt 4</p> <p>Besondere Vorschriften für die Beschaffung energieverbrauchsrelevanter Leistungen und von Straßenfahrzeugen</p>			
	<p>§ 69</p> <p>Beschaffung energieverbrauchsrelevanter Liefer- oder</p>	Anmerkungen:	EU-EnergieeffizienzRL	§ 4 Abs. 4-6b VgV

	§§ (neu)	Anmerkungen / Begründung	VRL (RL 2014/24/EU)	VgV, VOL/A, VOB/A, VOF <u>alt</u> // GWB-E
	<p style="text-align: center;">Dienstleistungen</p> <p>(1)¹ Wenn energieverbrauchsrelevante Waren, technische Geräte oder Ausrüstungen Gegenstand einer Lieferleistung oder wesentliche Voraussetzung zur Ausführung einer Dienstleistung sind (energieverbrauchsrelevante Liefer- oder Dienstleistungen), sind die Anforderungen der Absätze 2 bis 5 zu beachten.</p> <p>(2) In der Leistungsbeschreibung sollen im Hinblick auf die Energieeffizienz insbesondere folgende Anforderungen gestellt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das höchste Leistungsniveau an Energieeffizienz und 2. soweit vorhanden, die höchste Energieeffizienzklasse im Sinne der Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung. <p>(3) In der Leistungsbeschreibung oder an anderer geeigneter Stelle in den Vergabeunterlagen sind von den Bietern folgende Informationen zu fordern:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. konkrete Angaben zum Energieverbrauch, es sei denn, die auf dem Markt angebotenen Waren, technischen Geräte oder Ausrüstungen unterscheiden sich im zulässigen Energieverbrauch nur geringfügig, und 2. in geeigneten Fällen, <ol style="list-style-type: none"> a) eine Analyse minimierter Lebenszykluskosten oder b) die Ergebnisse einer Buchstabe a vergleichbaren Methode zur Überprüfung der Wirtschaftlichkeit. <p>(4) Der öffentliche Auftraggeber darf nach Absatz 3 übermittelte Informationen überprüfen und hierzu ergänzende Erläuterungen von den Bietern fordern.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Hinweis: Aufnahme der Regelungen der bisherigen § 4 Abs. 4-6b VgV (Beschaffung energierelevanter Produkte); es handelt sich um die Umsetzung von Art. 6 Abs. 1 der EU-Energieeffizienzrichtlinie; vgl. amtliche Fußnote unten. 		

¹ § 73 Absatz 1 der Vergabeverordnung dient der Umsetzung folgender Richtlinien:

– Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über die Angabe des Verbrauchs an Energie und anderen Ressourcen durch energieverbrauchsrelevante Produkte mittels einheitlicher Etiketten und Produktinformationen (ABl. L 153 vom 18.6.2010, S. 1),

– Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG (ABl. L 315 vom 14.11.2012, S. 1).

	§§ (neu)	Anmerkungen / Begründung	VRL (RL 2014/24/EU)	VgV, VOL/A, VOB/A, VOF <u>alt</u> // GWB-E
	(5) Im Rahmen der Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes ist die anhand der Informationen nach Absatz 3 oder der Ergebnisse einer Überprüfung nach Absatz 4 zu ermittelnde Energieeffizienz als Zuschlagskriterium angemessen zu berücksichtigen.			
	<p style="text-align: center;">§ 70 Beschaffung von Straßenfahrzeugen</p> <p>(1)² Öffentliche Auftraggeber müssen bei der Beschaffung von Straßenfahrzeugen Energieverbrauch und Umweltauswirkungen berücksichtigen. Zumindest müssen folgende Faktoren, jeweils bezogen auf die Gesamtkilometerleistung des Straßenfahrzeugs im Sinne der <i>Tabelle 3 des Anhangs 2</i>, berücksichtigt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Energieverbrauch, 2. Kohlendioxid-Emissionen, 3. Emissionen von Stickoxiden, 4. Emissionen von Nichtmethan-Kohlenwasserstoffen und 5. partikelförmige Abgasbestandteile. <p>(2) Der öffentliche Auftraggeber erfüllt die Verpflichtung nach Absatz 1 zur Berücksichtigung des Energieverbrauchs und der Umweltauswirkungen, indem er</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vorgaben zu Energieverbrauch und Umweltauswirkungen in der Leistungsbeschreibung macht oder 2. den Energieverbrauch und die Umweltauswirkungen von Straßenfahrzeugen als Zuschlagskriterien berücksichtigt. <p>(3) Sollen der Energieverbrauch und die Umweltauswirkungen von Straßenfahrzeugen finanziell bewertet werden, ist die in <i>Anhang 3</i> definierte Methode anzuwenden. Soweit die Angaben in <i>Anhang 2</i></p>	<p>Anmerkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aufnahme der Regelungen der bisherigen § 4 Abs. 7-10 VgV (Beschaffung Straßenfahrzeuge) • Absatz 1 Satz 1: Umsetzung von Art. 1 RL 2009/33/EG • Absatz 1 Satz 2: Umsetzung von Art. 5 Abs. 2 RL 2009/33/EG <ul style="list-style-type: none"> • Absatz 3: Umsetzung von Art. 6 Abs. 1 RL 2009/33/EG (sog. Richtlinie Saubere Straßenfahrzeuge - Clean Vehicles Directive) 	Umsetzung der RL 2009/33/EG ("Clean-Vehicles-Directive")	§ 4 Abs. 7-10 VgV

² § 74 Absatz 1 der Vergabeverordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2009/33/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die Förderung sauberer und energieeffizienter Straßenfahrzeuge (ABl. L 120 vom 15.5.2009, S. 5).

	§§ (neu)	Anmerkungen / Begründung	VRL (RL 2014/24/EU)	VgV, VOL/A, VOB/A, VOF <u>alt</u> // GWB-E
	<p>dem öffentlichen Auftraggeber einen Spielraum bei der Beurteilung des Energiegehaltes oder der Emissionskosten einräumen, nutzt der öffentliche Auftraggeber diesen Spielraum entsprechend den lokalen Bedingungen am Einsatzort des Fahrzeugs.</p> <p>(4) Von der Anwendung der Absätze 1 bis 3 sind Straßenfahrzeuge ausgenommen, die für den Einsatz im Rahmen des hoheitlichen Auftrags der Streitkräfte, des Katastrophenschutzes, der Feuerwehren und der Polizeien des Bundes und der Länder konstruiert und gebaut sind (Einsatzfahrzeuge). Bei der Beschaffung von Einsatzfahrzeugen werden die Anforderungen nach den Absätzen 1 bis 3 berücksichtigt, soweit es der Stand der Technik zulässt und hierdurch die Einsatzfähigkeit der Einsatzfahrzeuge zur Erfüllung des in Satz 1 genannten hoheitlichen Auftrags nicht beeinträchtigt wird.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Absatz 4: vgl. Art. 2 RL 2009/33/EG 		
	Abschnitt 5 Planungswettbewerbe			
	<p style="text-align: center;">§ 71 Anwendungsbereich</p> <p>(1) Wettbewerbe nach § 103 Absatz 6 GWB werden insbesondere auf den Gebieten der Raumplanung, des Städtebaus und des Bauwesens oder der Datenverarbeitung durchgeführt (Planungswettbewerbe).</p> <p>(2) Bei der Durchführung eines Planungswettbewerbs wendet der öffentliche Auftraggeber die §§ 5 <i>[Wahrung der Vertraulichkeit]</i>, 6 <i>[Vermeidung von Interessenkonflikten]</i>, 44 <i>[Rechtsform von Unternehmen und Bietergemeinschaften]</i> und die Vorschriften dieses Abschnitts an.</p>	<p>Anmerkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Absatz 1: Umsetzung von Art. 78 • Absatz 2: Umsetzung von Art. 80 Abs. 1 	Art. 78, 80	§ 3 Abs. 8 EG VOL/A § 15 Abs. 2 VOF
	<p>§ 72</p> Veröffentlichung, Transparenz	<p>Anmerkungen:</p>	Art. 79	§ 9 Abs. 2 VOF

	§§ (neu)	Anmerkungen / Begründung	VRL (RL 2014/24/EU)	VgV, VOL/A, VOB/A, VOF <u>alt</u> // GWB-E
	<p>(1) Öffentliche Auftraggeber teilen ihre Absicht, einen Planungswettbewerb auszurichten, in einer Wettbewerbsbekanntmachung mit. Die Wettbewerbsbekanntmachung wird nach dem im <i>Anhang XX der in § XX [Auftragsbekanntmachung, Beschafferprofil] Absatz 2 genannten Durchführungsverordnung (EU) in der jeweils geltenden Fassung</i> enthaltenen Muster erstellt. § XX <i>[Veröffentlichung von Bekanntmachungen]</i> ist entsprechend anzuwenden.</p> <p>(2) Beabsichtigt der öffentliche Auftraggeber im Anschluss an einen Planungswettbewerb einen Dienstleistungsauftrag im Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb zu vergeben, hat der öffentliche Auftraggeber die Eignungskriterien und die zum Nachweis der Eignung erforderlichen Unterlagen hierfür bereits in der Wettbewerbsbekanntmachung anzugeben.</p> <p>(3) Die Ergebnisse des Planungswettbewerbs sind bekannt zu machen und innerhalb von 30 Kalendertagen an das Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union zu übermitteln. Die Bekanntmachung wird nach dem im <i>Anhang XX der in § XX [Auftragsbekanntmachung, Beschafferprofil] Absatz 2 genannten Durchführungsverordnung (EU) in der jeweils geltenden Fassung</i> enthaltenen Muster erstellt.</p> <p>(4) § XX <i>[Vergabebekanntmachung; Bekanntmachung über Auftragsänderungen]</i> Absatz 6 gilt entsprechend.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Absatz 1: Umsetzung von Art. 79 I VRL: • Absatz 2 S. 2: Umsetzung von Art. 79 I UA2 VRL • Absatz 3: Umsetzung von Art. 79 II VRL 		
	<p style="text-align: center;">§ 73 Vorschriften für die Ausrichtung</p> <p>(1) Die an einem Planungswettbewerb Interessierten sind vor Wettbewerbsbeginn über die geltenden Durchführungsregeln zu informieren.</p> <p>(2) Die Zulassung zur Teilnahme an einem Planungswettbewerb darf weder</p> <p style="padding-left: 20px;">1. auf das Gebiet eines Mitgliedstaates der Europäischen Union</p>	<p>Anmerkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Absatz 2: Umsetzung von Art. 80 Abs. 2 	Art. 80	

	§§ (neu)	Anmerkungen / Begründung	VRL (RL 2014/24/EU)	VgV, VOL/A, VOB/A, VOF <u>alt</u> // GWB-E
	<p>oder einen Teil davon oder</p> <p>2. auf nur natürliche oder nur juristische Personen beschränkt werden.</p> <p>(3) Bei einem Planungswettbewerb mit beschränkter Teilnehmerzahl hat der öffentliche Auftraggeber eindeutige und nichtdiskriminierende Auswahlkriterien festzulegen. Die Zahl der Bewerber, die zur Teilnahme aufgefordert werden, muss ausreichen, um einen echten Wettbewerb zu gewährleisten.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Absatz 3: Umsetzung von Art. 80 Abs. 3 		
	<p style="text-align: center;">§ 74 Preisgericht</p> <p>(1) Das Preisgericht darf nur aus Preisrichtern bestehen, die von den Teilnehmern des Planungswettbewerbs unabhängig sind. Wird von den Wettbewerbsteilnehmern eine bestimmte berufliche Qualifikation verlangt, muss mindestens ein Drittel der Preisrichter über dieselbe oder eine gleichwertige Qualifikation verfügen.</p> <p>(2) Das Preisgericht ist in seinen Entscheidungen und Stellungnahmen unabhängig. Es trifft seine Entscheidungen nur auf Grund von Kriterien, die in der Wettbewerbsbekanntmachung genannt sind. Die Wettbewerbsarbeiten sind ihm anonym vorzulegen. Die Anonymität ist bis zu den Stellungnahmen oder Entscheidungen des Preisgerichts zu wahren.</p> <p>(3) Das Preisgericht erstellt einen Bericht über die Rangfolge der von ihm ausgewählten Wettbewerbsarbeiten, indem es auf die einzelnen Projekte eingeht und seine Bemerkungen sowie noch zu klärende Fragen aufführt. Dieser Bericht ist von den Preisrichtern zu unterzeichnen.</p> <p>(4) Die Teilnehmer können bei Bedarf aufgefordert werden, zur Klärung bestimmter Aspekte der Wettbewerbsarbeiten Fragen zu beantworten, die das Preisgericht in seinem Protokoll festgehalten hat. Der Dialog zwischen Preisrichtern und Teilnehmern ist zu dokumentieren.</p>	<p>Anmerkungen:</p>	<p>Art. 81 Art. 82</p>	

	§§ (neu)	Anmerkungen / Begründung	VRL (RL 2014/24/EU)	VgV, VOL/A, VOB/A, VOF <u>alt</u> // GWB-E
	Abschnitt 6 Besondere Vorschriften für die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen			3. Abschnitt VOF
	Unterabschnitt 1 Allgemeines			
	<p style="text-align: center;">§ 75 Anwendungsbereich und Grundsätze</p> <p>(1) Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten zusätzlich für die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen, deren Gegenstand eine Aufgabe ist, deren Lösung vorab nicht eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann.</p> <p>(2) Architekten- und Ingenieurleistungen sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Leistungen, die von der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) erfasst werden und 2. sonstige Leistungen, für die die berufliche Qualifikation des Architekten oder Ingenieurs erforderlich ist oder vom öffentlichen Auftraggeber gefordert wird. <p>(3) Aufträge über Leistungen nach Absatz 1 sollen unabhängig von Ausführungs- und Lieferinteressen vergeben werden.</p>	Anmerkungen:		
	<p style="text-align: center;">§ 76 Verfahrensart</p> <p>Architekten- und Ingenieurleistungen werden in der Regel im Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb nach § XX [Verhandlungsverfahren] vergeben. Das Gleiche gilt für den Wettbewerblichen Dialog nach § XX [Wettbewerblicher Dialog].</p>	Anmerkungen:		

	§§ (neu)	Anmerkungen / Begründung	VRL (RL 2014/24/EU)	VgV, VOL/A, VOB/A, VOF <u>alt</u> // GWB-E
	<p style="text-align: center;">§ 77 Eignung</p> <p>(1) Wird als Berufsqualifikation der Beruf des Architekten, Innenarchitekten, Landschaftsarchitekten oder Stadtplaners gefordert, so ist zuzulassen, wer nach dem für die Auftragsvergabe geltenden Landesrecht berechtigt ist, die entsprechende Berufsbezeichnung zu tragen oder in der Bundesrepublik Deutschland entsprechend tätig zu werden.</p> <p>(2) Wird als Berufsqualifikation der Beruf des "Beratenden Ingenieurs" oder "Ingenieurs" gefordert, so ist zuzulassen, wer nach dem für die Auftragsvergabe geltenden Landesrecht berechtigt ist, die entsprechende Berufsbezeichnung zu tragen oder in der Bundesrepublik Deutschland entsprechend tätig zu werden.</p> <p>(3) Juristische Personen sind als Auftragnehmer zuzulassen, wenn sie für die Durchführung der Aufgabe einen verantwortlichen Berufsangehörigen gemäß Absatz 1 oder 2 benennen</p> <p>(4) Eignungskriterien müssen gemäß § 122 Absatz 4 GWB mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung und zu diesem in einem angemessenen Verhältnis stehen. Sie sind bei geeigneten Aufgabenstellungen so zu wählen, dass kleinere Büroorganisationen und Berufsanfänger sich beteiligen können.</p> <p>(5) Die Präsentation von Referenzprojekten ist zugelassen. Verlangt der Auftraggeber geeignete Referenzen im Sinne von § XX <i>[Technische und berufliche Leistungsfähigkeit]</i> Absatz 3 Nummer 1, so lässt er hierfür Referenzobjekte zu, deren Planungs- oder Beratungsanforderungen mit denen der zu vergebenden Planungs- oder Beratungsleistung vergleichbar sind. Für die Vergleichbarkeit der Referenzobjekte ist es in der Regel unerheblich, ob der Bewerber bereits Objekte derselben Nutzungsart geplant oder realisiert hat.</p> <p>(6) Erfüllen mehrere Bewerber an einem Teilnahmewettbewerb mit festgelegter Höchstzahl (§ XX <i>[Begrenzung der Anzahl der Bewerber]</i>) gleichermaßen die Anforderungen und ist die Bewerberzahl auch</p>	<p>Anmerkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Absatz 5: Hinweis: Ziel der Regelung soll sein, Auftraggeber an überzogenen Referenzanforderungen zu hindern, ohne ihnen den Spielraum gänzlich einzuschränken. Dabei muss es dem Auftraggeber aber weiterhin möglich bleiben, gleiche Referenzprojekte in begründeten Fällen zu fordern (nur: „in der Regel“ - z.B. Planung einer Oper) 		

	§§ (neu)	Anmerkungen / Begründung	VRL (RL 2014/24/EU)	VgV, VOL/A, VOB/A, VOF <u>alt</u> // GWB-E
	<p>nach einer objektiven Auswahl entsprechend der zu Grunde gelegten Eignungskriterien zu hoch, kann die Auswahl unter den verbleibenden Bewerbern durch Los getroffen werden.</p> <p>(7) Bewerber oder Bieter können Referenzprojekte benennen, die länger als drei Jahre zurückliegen, soweit sie dies mit der Planungsaufgabe begründen können.</p>			
	<p style="text-align: center;">§ 78 Zuschlag</p> <p>(1) Architekten- und Ingenieurleistungen werden im Leistungswettbewerb vergeben. Ist die zu erbringende Leistung nach einer gesetzlichen Gebühren- oder Honorarordnung zu vergüten, ist der Preis im dort vorgeschriebenen Rahmen zu berücksichtigen</p> <p>(2) Die Ausarbeitung von Lösungsvorschlägen der gestellten Aufgabe kann der öffentliche Auftraggeber nur im Rahmen eines Planungswettbewerbs, eines Verhandlungsverfahrens oder eines wettbewerblichen Dialogs verlangen. Die Erstattung der Kosten richtet sich nach § XX [Kosten]. Unaufgefordert eingereichte Ausarbeitungen bleiben unberücksichtigt.</p>	<p>Anmerkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Absatz 1 Satz 2 entspricht § 11 Abs. 5 Satz 3 VOF. 		§ 20 VOF
	<p style="text-align: center;">§ 79 Kosten</p> <p>(1) Für die Ausarbeitung der Bewerbungs- und Angebotsunterlagen werden Kosten nicht erstattet.</p> <p>(2) Verlangt der öffentliche Auftraggeber darüber hinaus, dass Bewerber Entwürfe, Pläne, Zeichnungen, Berechnungen oder andere Unterlagen ausarbeiten, so ist einheitlich für alle Bewerber eine angemessene Vergütung festzusetzen. Gesetzliche Gebühren- oder Honorarordnungen und der Urheberrechtsschutz bleiben unberührt.</p> <p>(3) Verlangt der öffentliche Auftraggeber außerhalb eines</p>	<p>Anmerkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hinweis: Durch die Übernahme von § 13 Abs. 2 und 3 VOF sind die Aussagen der VOF zu Kosten umfassend abgedeckt, auch die aus § 20 Abs. 3 VOF. Alles, was außerhalb des Vergabeverfahrens oder eines Planungswettbewerbs gefordert wird, darf entweder gar nicht gefordert werden darf (weil eigener Auftrag) oder erfolgt nach den normalen Vergütungsregeln. Alle Kosten bzgl. „Überarbeitungen“ und „Lösungsvorschläge“ innerhalb des Verfahrens richten sich nach diesem Absatz. 		§ 13 Abs. 2 VOF § 13 Abs. 3 VOF

	§§ (neu)	Anmerkungen / Begründung	VRL (RL 2014/24/EU)	VgV, VOL/A, VOB/A, VOF <u>alt</u> // GWB-E
	<p>(1) Mit der Ausrichtung eines Planungswettbewerbssind Preise oder Anerkennungen auszuloben, die der Bedeutung und Schwierigkeit der Bauaufgabe sowie dem Leistungsumfang nach der jeweils geltenden Honorarordnung angemessen sind.</p> <p>(2) Ausgeschlossen von Planungswettbewerben sind Personen, die infolge ihrer Beteiligung an der Vorbereitung oder Durchführung des Planungswettbewerbs bevorzugt sein oder Einfluss auf die Entscheidung des Preisgerichts nehmen können. Das Gleiche gilt für Personen, die sich durch Angehörige oder ihnen wirtschaftlich verbundene Personen einen entsprechenden Vorteil oder Einfluss verschaffen können.</p> <p>(3) Abweichend von § XX [Preisgericht] Absatz 1 Satz 2 muss die Mehrheit der Preisrichter über dieselbe oder eine gleichwertige Qualifikation verfügen, wie sie von den Teilnehmern verlangt wird. Auch muss die Mehrheit der Preisrichter unabhängig vom Auslober sein.</p> <p>(4) Das Preisgericht hat in seinen Entscheidungen die in der Bekanntmachung des Planungswettbewerbes als bindend bezeichneten Vorgaben des Ausrichters zu beachten. Nicht zugelassene oder über das geforderte Maß hinausgehende Teilleistungen sind von der Wertung auszuschließen.</p> <p>(5) Das Preisgericht hat einen von den Preisrichtern zu unterzeichnenden Bericht über die Rangfolge und hierin eine Beurteilung der von ihm ausgewählten Wettbewerbsarbeiten zu erstellen. Der Auslober informiert die Teilnehmer unverzüglich über das Ergebnis durch Versendung des Protokolls der Preisgerichtssitzung. Der Ausrichter soll spätestens einen Monat nach der Entscheidung des Preisgerichts alle eingereichten Wettbewerbsarbeiten mit Namensangaben der Verfasser unter Auslegung des Protokolls öffentlich ausstellen. Soweit ein Preisträger wegen mangelnder Teilnahmeberechtigung oder Verstoßes gegen Wettbewerbsregeln nicht berücksichtigt werden kann, rücken die übrigen Preisträger sowie sonstige Teilnehmer in der Rangfolge des</p>		<p>Art. 82 VRL</p> <p>Art. 80 Abs. 1</p> <p>Art. 80 Abs. 3</p> <p>Art. 81</p> <p>Art. 82 Abs. 1 und 2</p> <p>Art. 82 Abs. 3</p>	

	§§ (neu)	Anmerkungen / Begründung	VRL (RL 2014/24/EU)	VgV, VOL/A, VOB/A, VOF <u>alt</u> // GWB-E
	Preisgerichts nach, soweit das Preisgericht ausweislich seines Protokolls nichts anderes bestimmt hat.			
	<p style="text-align: center;">§ 82 Aufforderung zur Verhandlung; Nutzung der Ergebnisse des Planungswettbewerbs</p> <p>(1) Soweit und sobald das Ergebnis des Planungswettbewerbs realisiert werden soll und beabsichtigt ist, einen oder mehrere der Preisträger mit den zu beschaffenden Planungsleistungen zu beauftragen, hat der öffentliche Auftraggeber in der Aufforderung zur Teilnahme an den Verhandlungen die zum Nachweis der Eignung erforderlichen Unterlagen für die gemäß § XX [Veröffentlichung, Transparenz] Absatz 2 bereits in der Wettbewerbsbekanntmachung genannten Eignungskriterien zu verlangen.</p> <p>(2) Urheberrechtlich und wettbewerbsrechtlich geschützte Teillösungen von Teilnehmern des Planungswettbewerbs, die bei der Auftragserteilung nicht berücksichtigt worden sind, dürfen nur gegen eine angemessene Vergütung genutzt werden. Gesetzliche Gebühren- oder Honorarordnungen bleiben unberührt.</p>	Anmerkungen:		§ 17 VOF
	Abschnitt 7 Übergangs- und Schlussbestimmungen			
	<p style="text-align: center;">§ 83 Übergangsbestimmungen</p> <p>Bereits begonnene Vergabeverfahren werden nach dem Recht, das zum Zeitpunkt des Beginns des Verfahrens galt, beendet. Bis zu drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung begonnene Vergabeverfahren, bei denen eine elektronische Angebotsabgabe zugelassen ist, können nach den Verfahrensvorschriften, welche vor Inkrafttreten dieser Verordnung galten, abgewickelt werden, wenn</p>	<p>Anmerkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • regelt bereits begonnene Vergabeverfahren • ggf. integrieren in die Mantelverordnung 		§ 23 VgV

	§§ (neu)	Anmerkungen / Begründung	VRL (RL 2014/24/EU)	VgV, VOL/A, VOB/A, VOF <u>alt</u> // GWB-E
	dies in der Bekanntmachung festgelegt ist			
	Inkrafttreten, Außerkrafttreten Hinweis: Die Vorschriften zum Inkrafttreten einzelner VgV-Regelungen (insb. zur eVergabe) müssen aus Gründen der Rechtsförmlichkeit in die übergreifende Mantelverordnung integriert werden.	Anmerkungen:		

ANHÄNGE			
---------	--	--	--

Anh. 1	Technische Anforderungen		Anh. VII
--------	--------------------------	--	----------

Begriffsbestimmungen:

1. „Technische Spezifikation“ bei öffentlichen Dienst- oder Lieferleistungen hat eine der folgenden Bedeutungen:
 - eine Spezifikation, die in einem Schriftstück enthalten ist, das Merkmale für ein Produkt oder eine Dienstleistung vorschreibt, wie Qualitätsstufen, Umwelt- und Klimaleistungsstufen, „Design für alle“ (einschließlich des Zugangs von Menschen mit Behinderungen) und Konformitätsbewertung, Leistung, Vorgaben für Gebrauchstauglichkeit, Sicherheit oder Abmessungen des Produkts, einschließlich der Vorschriften über Verkaufsbezeichnung, Terminologie, Symbole, Prüfungen und Prüfverfahren, Verpackung, Kennzeichnung und Beschriftung, Gebrauchsanleitungen, Produktionsprozesse und -methoden in jeder Phase des Lebenszyklus der Lieferung oder der Dienstleistung sowie über Konformitätsbewertungsverfahren;
2. „Norm“ bezeichnet eine technische Spezifikation, die von einer anerkannten Normungsorganisation zur wiederholten oder ständigen Anwendung angenommen wurde, deren Einhaltung nicht zwingend ist und die unter eine der nachstehenden Kategorien fällt:
 - a) internationale Norm: Norm, die von einer internationalen Normungsorganisation angenommen wurde und der Öffentlichkeit zugänglich ist;
 - b) europäische Norm: Norm, die von einer europäischen Normungsorganisation angenommen wurde und der Öffentlichkeit zugänglich ist;
 - c) nationale Norm: Norm, die von einer nationalen Normungsorganisation angenommen wurde und der Öffentlichkeit zugänglich ist;
3. „Europäische technische Bewertung“ bezeichnet eine dokumentierte Bewertung der Leistung eines Bauprodukts in Bezug auf seine wesentlichen Merkmale im Einklang mit dem betreffenden Europäischen Bewertungsdokument gemäß der Begriffsbestimmung in Artikel 2 Nummer 12 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates;
4. „gemeinsame technische Spezifikationen“ sind technische Spezifikationen im IKT-Bereich, die gemäß den Artikeln 13 und 14 der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 festgelegt wurden;
5. „technische Bezugsgröße“ bezeichnet jeden Bezugsrahmen, der keine europäische Norm ist und von den europäischen Normungsorganisationen nach den an die Bedürfnisse des Marktes angepassten Verfahren erarbeitet wurde.
6. Europäische technische Zulassung ist eine positive technische Beurteilung der Brauchbarkeit eines Produkts hinsichtlich der Erfüllung der wesentlichen Anforderung an bauliche Anlagen; sie wird auf Grund der spezifischen Merkmale des Produkts und seiner festgelegten Anwendungs- und Verwertungsbedingungen vorgenommen. Die europäische technische Zulassung wird von einem zu diesem Zweck vom Mitgliedstaat zugelassenen Gremium ausgestellt³
7. Gemeinsame technische Anforderungen sind technische Anforderungen im IKT-Bereich, die gemäß den Artikeln 13 und 14 der Verordnung EU/1025/2012 festgelegt wurden.

³ ACHTUNG: hier lautet der RL-Text eigentlich: „Europäische technische Bewertung“ bezeichnet eine dokumentierte Bewertung der Leistung eines Bauprodukts in Bezug auf seine wesentlichen Merkmale im Einklang mit dem betreffenden Europäischen Bewertungsdokument gemäß der Begriffsbestimmung in Artikel 2 Nummer 12 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates“ (= Bauprodukteverordnung) □ Hier BMUB um Prüfung bitten!!

8. Technische Bezugsgröße ist jeder Bezugsrahmen, der keine Norm ist und von den europäischen Normungsgremien nach einem an die Bedürfnisse des Marktes angepassten Verfahren erarbeitet wurde.

Anh. 2	Daten zur Berechnung der über die Lebensdauer von Straßenfahrzeugen anfallenden externen Kosten	(entspricht dem Anhang zur Richtlinie 2009/22/EG)		Anl. 2 VgV
---------------	--	---	--	------------

Anhang 2
Daten zur Berechnung der über die Lebensdauer von Straßenfahrzeugen anfallenden externen Kosten (entspricht dem Anhang zur Richtlinie 2009/33/EG)

Tabelle 1
Energiegehalt von Kraftstoffen

Kraftstoff	Energiegehalt in Megajoule (MJ)/Liter bzw. Megajoule (MJ)/Normkubikmeter (Nm ³)
Diesekraftstoff	36 MJ/Liter
Ottokraftstoff	32 MJ/Liter
Erdgas	33–38 MJ/Nm ³
Flüssiggas (LPG)	24 MJ/Liter
Ethanol	21 MJ/Liter
Biodiesel	33 MJ/Liter
Emulsionskraftstoff	32 MJ/Liter
Wasserstoff	11 MJ/Nm ³

Tabelle 2
Emissionskosten im Straßenverkehr
(Preise von 2007)

Kohlen- dioxid (CO ₂)	Stickoxide (NO _x)	Nichtmethan- Kohlenwasserstoffe	Partikelförmige Abgasbestandteile
0,03–0,04 €/kg	0,0044 €/g	0,001 €/g	0,087 €/g

Tabelle 3
Gesamtkilometerleistung von Straßenfahrzeugen

Fahrzeugklasse (Kategorien M und N gemäß der Richt- linie 2007/46/EG)	Gesamtkilometerleistung
Personenkraftwagen (M ₁)	200 000 km
Leichte Nutzfahrzeuge (N ₁)	250 000 km
Schwere Nutzfahrzeuge (N ₂ , N ₃)	1 000 000 km
Busse (M ₂ , M ₃)	800 000 km

Anh. 3	Methode zur Berechnung der über die Lebensdauer von Straßenfahrzeugen anfallenden Betriebskosten			Anl. 3 VgV
---------------	---	--	--	------------

Anhang 3
Methode zur Berechnung der über die Lebensdauer von Straßenfahrzeugen anfallenden Betriebskosten

1. Für die Zwecke von § XX [Beschaffung von Straßenfahrzeugen] werden die über die Lebensdauer eines Straßenfahrzeugs durch dessen Betrieb verursachten Energieverbrauchs- und Emissionskosten (Betriebskosten) nach der im Folgenden beschriebenen Methode finanziell bewertet und berechnet:
 - a) Die Energieverbrauchs-kosten, die für den Betrieb eines Straßenfahrzeugs über dessen Lebensdauer anfallen, werden wie folgt berechnet:
 - aa) Der Kraftstoffverbrauch je Kilometer eines Straßenfahrzeugs gemäß Nummer 2 wird in Energieverbrauch je Kilometer (Megajoule/Kilometer, MJ/km) gerechnet. Soweit der Kraftstoffverbrauch in anderen Einheiten angegeben ist, wird er nach den Umrechnungsfaktoren in Tabelle 1 des

Anhangs 2 in MJ/km umgerechnet.

- bb) Je Energieeinheit muss im Rahmen der Angebotswertung ein finanzieller Wert festgesetzt werden (€/MJ). Dieser finanzielle Wert wird nach einem Vergleich der Kosten je Energieeinheit von Ottokraftstoff oder Dieseldieselkraftstoff vor Steuern bestimmt. Der jeweils günstigere Kraftstoff bestimmt den in der Angebotswertung zu berücksichtigenden finanziellen Wert je Energieeinheit (€/MJ).
 - cc) Zur Berechnung der Energieverbrauchskosten, die für den Betrieb eines Straßenfahrzeugs über dessen Lebensdauer anfallen, werden die Gesamtkilometerleistung gemäß Nummer 3 (gegebenenfalls unter Berücksichtigung der bereits erbrachten Kilometerleistung), der Energieverbrauch je Kilometer (MJ/km) gemäß Doppelbuchstabe aa und die Kosten in Euro je Energieeinheit (€/MJ) gemäß Doppelbuchstabe bb miteinander multipliziert.
 - b) Zur Berechnung der Kohlendioxid-Emissionen, die für den Betrieb eines Straßenfahrzeugs über dessen Lebensdauer anfallen, werden die Gesamtkilometerleistung gemäß Nummer 3 (gegebenenfalls unter Berücksichtigung der bereits erbrachten Kilometerleistung), die Kohlendioxid-Emissionen in Kilogramm je Kilometer (kg/km) gemäß Nummer 2 und die Emissionskosten je Kilogramm (€/kg) gemäß Tabelle 2 der Anlage 2 miteinander multipliziert.
 - c) Zur Berechnung der in Tabelle 2 des Anhangs 2 aufgeführten Kosten für Schadstoffemissionen, die für den Betrieb eines Straßenfahrzeugs über dessen Lebensdauer anfallen, werden die Kosten für Emissionen von Stickoxiden, Nichtmethan-Kohlenwasserstoffen und partikelförmigen Abgasbestandteilen addiert. Zur Berechnung der über die Lebensdauer anfallenden Kosten für jeden einzelnen Schadstoff werden die Gesamtkilometerleistung gemäß Nummer 3 (gegebenenfalls unter Berücksichtigung der bereits erbrachten Kilometerleistung), die Emissionen in Gramm je Kilometer (g/km) gemäß Nummer 2 und die jeweiligen Kosten je Gramm (€/g) miteinander multipliziert.
 - d) Auftraggeber dürfen bei der Berechnung der Emissionskosten nach den Buchstaben b und c höhere Werte zugrunde legen als diejenigen, die in Tabelle 2 des Anhangs 2 angegeben sind, sofern die Werte in Tabelle 2 des Anhangs 2 um nicht mehr als das Doppelte überschritten werden.
2. Die Werte für den Kraftstoffverbrauch je Kilometer sowie für Kohlendioxid-Emissionen und Schadstoffemissionen je Kilometer basieren auf den genormten gemeinschaftlichen Testverfahren der Gemeinschaftsvorschriften über die Typgenehmigung. Für Straßenfahrzeuge, für die keine genormten gemeinschaftlichen Testverfahren bestehen, werden zur Gewährleistung der Vergleichbarkeit verschiedener Angebote allgemein anerkannte Testverfahren, die Ergebnisse von Prüfungen, die für den Auftraggeber durchgeführt wurden, oder die Angaben des Herstellers herangezogen.
3. Die Gesamtkilometerleistung eines Fahrzeugs ist der Tabelle 3 des Anhangs 2 zu entnehmen.